II.

CAUTIO CRIMINALIS.

SEU

DE PROCESSIBUS CONTRA SAGAS LIBER.

Das ist:

Peinliche Warschauung/

Von Anstell- und Führung des Processes gegen die angegebene Zauberer/Hexen und Unholden/an die Obrigkeit Teutscher Nation/ so wohl auch deroselben Räthen/Beicht-Vätern/Commissarien/Inquisitoren, Richtern/ Advocaten, Priestern und Predigern/und andern sehr nützlich und nöthig. Durch einen unbenahmten Römisch-Catholischen an Tag gegeben/ nunmehr dem gemeinen Vaterland/ und männiglich zum besten ins Teutsch treulich übersetzt.

[By Friedrich Spee. Translated into German by Hermann Schmidt, first publ. at Frankfurt am Main, 1649. The present pages are taken from Joh. Reiche's Unterschiedliche Schrifften vom Unfug des Hexen-Processes, Halle 1703. [illegible] copy [illegible] 4440 T 409.]

Dem

Hochgebohrnen Graffen und Herrn/ Herrn Johann Moritzen/ Graffen zu Nassau Catzenelenbogen/ Vianden und Dietz/ Herren zu Beilstein rc. General-Lieutenant über die Cavallerie, in Diensten der Vereinigten Niederlanden/ Gouverneurn zu Wesell rc. Und Churfürstl. Durchl. zu Brandenb. geheimbten Rath und hochbestaltem Stadthalter/ über deroselben Fürstenthumb Cleve/und Graffschafften Marck und Ravensburg/ meinem Gnädigen Herrn.

Hochgebohrner Graff/ gnädiger Herr. Es sagt der weise und hocherleuchtete Mann GOttes und König Salomon in seinen Sprichtwörtern am 17. Cap. v. 15.

G Wer

Fa

Wer dem Gottlosen recht spricht / und den Gerechten verdammet / die seynd beyde dem HErren ein Greuel / welches er folgends im 24. Cap. v. 24. so viel das erste membrum dieser proposition belangt / mit diesen Worten bestättiget / in dem er sagt; wer zum Gottlosen spricht / du bist gerecht / dem werden die Völcker fluchen / und die Nationen werden ihn verfluchen: Der Prophet Jesaias in seiner Weissagung am 5. Capitel v. 23. ruffet das Wehe über diejenige welche den Gottlosen gerecht sprechen / umb Geschencks willen / und die Gerechtigkeit der Gerechten von ihnen wenden. Woraus jedermänniglich zu forderst aber diejenige / welche GOtt in den Regierstand gesetzt / zu sehen und zu vernehmen haben / wie sich der Allerhöchste ob der Gerechtigkeit zumahlen in Sachen / so Leib und Leben / als welches niemand als GOtt allein geben kan / eyffere / halte und gehalten haben wolle. Wie ein abscheuliches und verfluchtes Werck es umb die Zauberey seye / solches darff nicht viel Beweißthums / man schlage auff die heilige Schrifft / welche die Warheit GOttes ist / und lese unter andern darvon Exod. 22. v. 8. Levit. 19. v. 16. Devt. 18. v. 10. so wird man finden / wie sehr GOtt der Allmächtige die Zauberey hasse / und wie er dieselbe wolle gestrafft haben / ja GOtt der HErr selbst Apoc. 21. v. 8. verurtheilet sie (so fern sie nemblich darinnen biß ans Ende verharren) zum Pfuel der mit Feuer und Schweffel brennet / welches ist der ander Tod / und verweiset sie gleich den Hunden / neben den Hurern / Todtschlägern / Abgöttischen / und allen denen / welche lieb haben und thuen die Lügen / hinaus ausser seinem Reich und Gemeinde / Apocal. 22. v. 15. Aber wie groß / böß und verdammlich diß Laster ist / also grosse Fehler und Sünden pflegen auch bey der Inquisition und Bestraffung desselbigen vorzugehen / worbey dann insonderheit auch dieses nicht aus des Obacht zu lassen / daß viele unter dem gemeinen Mann / und vorab von dem vorwitzigen Weibs-Volck sich selbst bereden / daß / wann sie nurend keinen expressen Bund mit dem Teuffel gemacht / und also des Zaube-

rey Lasters nicht theilhafftig sind/ so seyn sie schon fromb genug/ ja Engel rein/und des ewigen Lebens versichert / gleichsam als wann keine andere Sünde/allein die Zauberey den Menschen verdammen/oder die Hölle verdienen könte/da doch nicht allein der heilige Evangelist Johannes an vorgemeldten Oertern/ sondern auch der heilige Apostel Paulus in der 1. Cor. 6. vers. 10. und an die Galat. 5. v. 19. & seqq. die Abgöttischen / die Feindseligen/die Haderhafften/Neidischen/Hurer/Ehbrecher/ Weichlinge/Knabenschänder/Diebe/Zornige / Zanckische / Zwiträchtige/ Rottenstiffter/Haßtragende/Mörder/Trunckenholde und dergleichen/ neben den Zauberern in ein Register schreibt / sie zu Spieß-Gesellen macht/und ihnen dröhet/daß/ wo sie von solchen Lastern nicht abstehen/ sie von GOtt mit gleicher Müntz bezahlet werden/ und sie mit einander kein Theil am Reich GOttes haben sollen. Hierbey fället weiter vor/ daß/ weil wir in die letzte/ und leyder in die Zeit gerathen seynd / da die Liebe in der Menschen Hertzen erkaltet ist/ wie geschrieben stehet/ Matth. 24. vers. 12. Viele vom gemeinen Volck also geartet seynd/ daß/ wann sie etwan vernehmen/daß einer oder der ander/ diese oder jene von einem andern/dann aus Leichtfertigkeit / dann aus Zorn/ ja bißweilen auch wohl aus unzeitiger Kurtzweil/ oder Trunckenheit/ vor einen Zauberer oder Hexe gescholten oder genahmet wird/sie dasselbe alsobald vor eine Warheit auffnehmen/ und vor ein Evangelium bey andern von sich predigen: Welches dann zwar dem gemeinen unverständigen Pöbel etlicher Massen zu verzeihen wäre/dieses aber ist zu beklagen / daß dieser Irrthumb und unzeitiges Richten nicht in vulgo verblieben/sondern daß viele von den Hochgelahrten / oder die sich darfür ausgeben/sich fast eines gleichen überreden lassen/oder ihnen selbst eingebildet haben/ dahero es dann bey der Inquisition über diß Laster/vor etlichen Jahren so weit kommen/daß einige in ihren Schrifften behaupten wollen/ daß man denenjenigen/ so dieses Lasters bezüchtiget worden/keine Defension zu gestatten schul-

dig währe/ ja es ist hiermit so weit kommen/ daß da etwan ein oder ander/ aus Christlichem Mitleiden/ oder auff inständiges Anhalten der Beklagten oder der ihrigen/ bißweilen auch wohl aus Befelch etlicher Christ- und rechtliebenden Obrigkeit/ sich ihrer Defension hat annehmen wollen / der oder dieselbe ausser Verdacht/ ja ausser offentlichen Calumnien, als ob sie diß Laster verthätigen/ oder demselbigen patrociniren wolten/ und vielleicht auch mit demselben behafftet seyn möchten/ nicht haben bleiben mögen/ wie dann auch der Auctor dieses Tractats (dem ich/ weil er mir nicht bekand ist/ zwar nicht verthätigen/ aber eben wegen dieses seines Büchleins/ und darinn enthaltener/ meines erachtens auffrichtiger unpartheyscher Instruction, wie ich aus schuldiger Christlicher Liebe/ mich eines viel bessern zu ihme versehen will) einer solchen Censur nicht entgehen noch überhebt bleiben können/ aus welcher Ursache dann sich niemand dieser armen Leute/ (ich rede von den frommen und unschuldigen) ernstlich annehmen dörffen/ sondern hat man zu Zeiten/ und an etlichen Orten die Inquisitores und Hexen-Commissarios und ihre Trabanten/ oder Spür-Hunde/ die Ankläger und Treiber/ ja bißweilen auch wohl die Meistere oder Scharff-Richter selbst mit ihnen das placebo spielen lassen müssen/ dahero dann vor nun fast zwantzig Jahren/ an vielen Orten Teutsches-Landes/ ein solches Sengen/ Brennen/ Braten und Metzgen der Menschen entstanden/ daß der Rauch und Gestanck der ertödten Cörper ultra montes & maria geflogen/ und (wie auch der Auctor dieses Tractats darüber klagt) das liebe Teutschland bey andern Nationen nicht umb ein geringes stinckend worden ist/ und gieng es demnach/ wie der Prediger Salomon in seinem 4. cap. vers. 1. sagt; Jch wante mich und sahe an alle die unrecht leyden unter der Sonnen/ und siehe! da waren Thränen / deren die unrecht leyden/ und hatten keinen Tröster/ und die ihnen unrecht thaten/ waren zu mächtig/ daß sie keinen Tröster habē könten ꝛc. Und war es an vielen Orten fast rar, und der Inquisitorn oder Commissarien

ein paradoxum, wañ eine oder andere nach ausgestandener Folter mit lahmen Gliedern/ und zerquetschten/ oder zergeisselten Leibern noch mit dem Leben darvon kommen/ und per sententiam absolvirt werden müste/ so weit war diese opinion bey grossen und kleinen eingerissen: Daß nemblich alle/ welche des Zauberey-Lasters halben eingezogen worden/ auch des Lasters in der Warheit schuldig seyn müsten.

Als mir nun dieser Tractat in Anno 1642. von einem vornehmen Gräfflichen Beampten verehret/ und von demselben an mich begehret worden/ daß ich denselben durchlesen/ und ihme mein (zwar geringfügiges) judicium darüber eröffnen wolte/ habe dieselbe geringe Arbeit gern über mich genommen/ und nach verrichter solcher Arbeit/ anderst nicht gekönt/ als ihme (ich rede allhier von der Religion nicht/ dann zu welcher unter denenselben ich mich bekenne/ weiß jederman) wegen seiner Dexterität/ indeme er diese fast schwere und intricate materie, so Theorice, als practice, in einem so eingeschränncktem kleinen Büchlein/ so nervose disputiret und ausgeführet/ grosses Lob nach zu sagen; Ob nun wohl Ehrngedachte Persohn darauff ferner an mich begehret/ daß ich die Mühe nehmen/ und denselben Tractat jedermänniglich zum besten ins Teutsch übersetzen möchte/ so habe dennoch theils wegen Verhindernuß anderwertlicher Geschäfften/ theils auch weil solches ein geringe Kunst/ und dannenhero wenig Rhum damit zu erjagen wäre/ noch an die zwey Jahr damit ingehalten/ da ich dann nicht allein von mehrgesagter/ sondern auch andern/ und zwar hochgelehrten fürnehmen Persohnen/ um Verdolmetschung dieses Büchleins angelangt worden/ worauff ichs auch damahls so bald übersezt/ aber es als ein nichtswürdiges Ding biß anhero hinder mir liegen lassen: Weil ich aber ohnlängsthin berichtet worden/ daß ein ander eben diese Arbeit vorzunehmen entschlossen wäre/ habe ich meine Mühe und Copey-Geld etlicher Massen zu recuperiren/ diese version im Nahmen GOttes dem prelo zu übergeben resolviret.

Dieweil ich aber nicht zweiffele / daß diese meine zu GOttes Ehren und Beförderung der Justitz / ut defendantur innoxii & puniantur sontes, angefangene und verrichtete Arbeit / auch ihre Zoilos & Momos, quorum ego tamen morsus, vel potius rosiunculas nullius assis æstimo, finden werde / sintemaln da dieser Auctor, der doch in Latein geschrieben / und also nicht als allein von den Gelehrten hat censuriret werden können / nicht ohne Lästerung blieben / so wird es auch bey dieser Teutschen version, welche ich eben darumb geschrieben / daß sie den gemeinen Ungelehrten Blut-Richtern zu ihrem Unterricht / wie nicht weniger dem gemeinen Mann / und so gar Hans in allen Gassen / zu Bezähm- und Benehmung des unzeitigen leichtfertigen Urtheilens zu Handen kommen möchte / über mich genommen / an dergleichen Leuten nicht fehlen. Habe demnach / weil es ohne das also ein alt Herkommen ist / seiner in Druck ausgehender Arbeit einen Patronum zu suchen / eine Nothdurfft erachtet / auch diesem meinem geringen Werck einen Deum tutelarem, unter dessen Schutz es sicher unter die Leut ausgehen möge / zu kießen und zu bitten.

Dieweil nun / Hochgebohrner Graff / Gnädiger Herr / von E. Hochgr. Excell. ꝛc. und Gn. und dero Herrn Brudern / weyland J. Excell. und Gn. Graff Wilhelmen zu Nassaw ꝛc. Feld-Marschallen der Vereinigten Niederlanden ꝛc. meinem auch Gnädigen Herrn / hochseligen Andenckens / mir die Gnade wiederfahren / daß sie mich unwürdigen / nun von vielen Jahren / in ihren Diensten gebraucht / und respective vor 24. und 14. Jahren zu ihrem Secretario, und Rath zu bestellen und anzunehmen ihnen gnädig haben belieben lassen / worinnen ich auch noch (so langes GOtt und E. Hoch-Gr. Excell. und Gn. gefället) bestehe / und also auff E. Excell. und Gn. als deren meine actiones von so langer Zeit bekandt seynd / ich mich am sichersten beruffen kan / sie auch an ihrem hohen Ort diese meine Arbeit / die doch eintzig und allein in versione bestehet / sintemalen ich den Buchstaben und

Sinn

Sinn des Auctoris, so viel mir möglich gewesen/gefolgt/und demselben (meines wissens) das geringste nicht ab- oder beygesetzt/ von allem assault leichtfertiger Leut (quia abs bonis nihil mali formido) wohl zu defendiren vermögen;

Als habe ich die Künheit gebraucht/ E. Hoch-Gr. Excell. und Gn. mit dieser meiner geringen/doch wohlgemeinter Arbeit/ unter Augen zu kommen/dieselbe eintzig und allein dieses unterthänig bittend/ Sie/wie biß anhero/ also förders mein Gnädiger Herr und Hoher Patron verbleiben/ und demnach Ihro mich und dieses Levidense munusculum unter Dero weitreichenden Schutz-Flügeln ihres Hohen Hauses/ Stamms und Nahmens in Hohen Gnaden recommendirt seyn und bleiben lassen wollen: E. Excell. &c. und Hoch-Gr. Gn. sammt Dero Hochlöblichen gantzen Hause/in den allwaltenden Schutz des Allerhöchsten/ zu aller erwüntschter seliger Wohlfarth/ zu ersprießlicher Verrichtung ihrer vorgenommenen Reyse/ und demnach einer erfreulichen Wiederkunfft zu den Ihrigen/ unterthänig treulich empfehlend. Siegen den 13/23. Martii Anno 1648.

E. Hoch-Gr. Excell. &c. und Gn.

Unterthäniger gehorsamer Diener/

Hermannus Schmidt.

Vorrede.

Vorrede des Lateinischen Auctoris

Ich habe diß Buch der Obrigkeit unsers lieben Vaterlandes Teutscher Nation zugeschrieben/ und zwar deren/ die solches nicht lesen werden/ nicht aber deren die es lesen werden/ umb dieser Ursachen willen: Dieweil diejenige Obrigkeiten/ welche so sorgfältig seynd/ daß dasjenig/ was ich von den Hexen-Sachen und Processen hierinnen schreibe/ des Lesers würdig/ und ihnen solches nöthig zu seyn erachten/ allbereits das jenig erlangt haben/ was ich gerne wolte/ nemblich: Fleiß/ Sorg/ und Fürsichtigkeit/ diß Wesen recht zu erkündigen und zu verstehen/ derowegen sie dann nicht von nöthen haben/ solches erst hieraus zu lernen.

Welche aber so unachtsamb und leichtsinnig seynd/ daß sie es vor eine Unnoth und Uberfluß erachten dieses zu lesen/ werden zumahln hoch von nöthen haben daß sie dieses lesen/ und also daraus lernen fürsichtig und sorgfältig zu werden/ mögens demnach diejenige lesen/ die es nicht lesen wollen/ welche es aber lesen wollen/ die bedürffen nicht eines.

NB So wolle nun jemand diß Buch lesen oder nicht/ so möchte ich doch dieses wünschen/ daß doch ihrer etliche auffs wenigst die eintzige letzte/ (benantlich die 51. Frage desselbigen lesen und bey sich erwegen/ ja daß sie dieselbige zu erst und vor den ander allen lesen möchten/ es wird gewißlich ohne Nutz nicht abgehen/ auch im übrigen der Ordnung wenig benehmen.

Seneca libr. sext. 4. benefic. cap. 30. Monstrabo tibi;

Das ist/

Ich will dir sagen an welchem Dinge es grossen Herren fürnemblich gebreche/ und was deren/ welche alles besitzen/ gemeiniglich ermangele/ nemblich:

Derjenige/ welcher ihnen die Warheit sage.

Ecclesiast. 3. v. 16. Weiter sahe ich unter der Sonnen-Stätte des Gerichts/ da war ein Gottloß Wesen/ und Stätte der Gerechtigkeit/ da waren gottlose.

Psalm. 2. v. 10. So last euch nun weisen ihr Könige/ und last euch züchtigen ihr Richter auf Erden.



DUBI-

DUBIUM PRIMUM.

Die erste Frage.

Ob auch in Warheit Zauberer/ Hexen und Unholden seyn?

Innhalt.

Etliche gelahrte Leute zweiffeln/ ob warhafftig Hexen und Unholde seyn §. 1. Es sind nicht alle Hexen/ die von Remigio, Delrio, Bodino und andern davor aus gegeben werden §. 2. Behutsamkeit wird bey dieser Sache von dem Auctore recommendiret §. 3.

§. 1.

JA: Dann ob mir zwar nicht unbewust/ daß etliche/ und drunter auch einige Catholische Gelehrte/ die ich eben nicht nennen mag/ dasselbige in Zweiffel gezogen; obs auch zwar etliche darvor halten/ oder muthmassen wollen/ daß mans in der Catholischen Kirchen/ nicht zu allerzeit geglaubt habe/ daß die Hexen und Unholden/ ihre warhaffte leibliche Zusammenkunfften hielten; Ob auch wohl endlich ich selbst/ alß ich mit unterschiedenen dieses Lasters schuldthätigen/ in ihren Gefängnüssen vielfältig und offt umbgangen/ und der Sachen nicht allein fleißig und genau/ sondern fast vorwitzig nachgeforschet/ mich nicht ein- sondern etlichemahl so betreten befunden/ daß ich fast nicht gewust/ was ich dißfals glauben solte. Nichts destoweniger/ demnach ich meine hierbey sich ereugende/ zweiffelhaffte und verwirrete Gedancken/ kürtzlich zusammen fasse und erwege/ so halte ichs gäntzlich davor/ daß in der Welt warhafftig etliche Zauberer und Unholden seyn/ und daß dasselbig von niemanden ohne Leichtfertigkeit/ und groben Unverstand geleugnet werden könne.

§. 2. Man sehe die Auctores und Scribenten an/ die von dieser materie absonderlich geschrieben/ den Remigium, Delrium, Bodinum und andere/ worinnen wir uns dismahl nicht auffhalten wollen. Daß aber deren so viel/ oder auch daß die alle miteinander/ welche bißher unterm Prætext dieses Lasters/ in die Lufft geflogen/ Zauberer oder Hexen seyn/ oder gewesen seyn sollen/ das glaube ich nicht/ und glaubens auch andere Gottsfürchtige Leute mit mir nicht: Und wird mich auch keiner/ der nur nicht etwan auff des gemeinen Pöbels Geschrey/ oder Ansehen der Personen zuplatzen/ sondern dem Handel mit Witz und Vernunfft nachdencken wird/ leichtlich überreden/ daß ich dasselbige glauben solle. Wie ich dann diejenige/ so diß mein Werck lesen werden/ durch die Liebe/ so der Gesetz-Geber Christus seinen Nachfolgern so eyfferig eingebunden/ und anbefohlen hat/ gebeten haben will/ sich vorunzeitigem Beyfall zu hüten.

§. 3. Ist jemand ein Zelot und Eyfferer wieder diß Laster/ der bezwinge sich in so weit/ oder halte in/ biß das er die Sache wohl erwogen und erforschet hat/ woran es ihme vielleicht noch mangelt. Nicht alle hitzige Bewegungen rühren von der Tugend her/ theils haben ihren Ursprung von der Natur/ die Tugend fähret sittsam/ und lässet sich gern unterrichten/ und schämet sich gar nicht/ daß sie durch Unterrichtung vollkommener werde: Wollen wir aber mit Ungestümmigkeit fahren/und von deswegen/ weil wir meinen/ daß wir alles wissen/ nichts lernen/ was Wunder ists dann/ daß wir viel Dinge nicht wissen? Darumb lieber Leser/ setze deinen vorgesetzten Wahn etwas auff Seite/ und folge mir fein gemächlich hinnach/ wo ich dich hin leiten werde/ es wird dich endlich nicht gereuen/ vielen Sachen/ obwohl mit Mühe und Unlust nachgesonnen zu haben.

Die andere Frage.

Obs in Teutschland mehr Zauberer/Hexen/ und Unholden gebe/ als anderswo?

Innhalt.

Meynung/ daß in Teutschland mehr Zauberer und Hexen seyn/ als anders wo/ rühret erstlich her von den vielen Sengen und Brennen §. 1. Zum andern von der Mißgunst und Boßheit des gemeinen Pöbels §. 2. Klugheit anderer Völcker wird gelobet. §. 3.

§. 1.

Diese Frage trifft eine Sache an/ so ich nicht weiß: Ich will aber vor die Langeweile/ mit einem Worte/ das jenige sagen/ was mir vor kompt: Man meynet und hälts einmal darvor/ daß in Teutschlandt mehr Zauberer seyn alß anderswo. Ursach ist diese. Es rauchet ja in Teutschlandt fast allenthalben? Wovon und warumb? Darumb weil man in Arbeit ist/ die Zauberer und Zauberschen zuverbrennen und auszurotten: Ist dann nicht hieraus klärlich abzunehmen/ daß diß Unheil in Teutschland sehr weit eingerissen sey? Und zwar diß Rösten/ Sengen/ und Brennen/ ist eine Zeitlang in unserm lieben Vaterlande so groß gewesen/ daß wir die Teutsche Ehre bey unsern Ausländischen Feinden/ nicht umb ein geringes verkleinert/ und (wie die Schrifft sagt Exod. 5. v. 31.) unseren Geruch bey Pharaone stinckend gemacht haben. Zu diesem wird vorgemelter Wahn/ daß es bey uns so viel Zauberer geben solte/ aus diesen beyden Haupt-Qvellen/ gleichsamb angefruchtet und ernehret: Die erste ist 1. der Unverstandt und Aberglaube des gemeinen Volcks/ welches ich sol-

cher gestalt erweise: Alle Naturkündiger lehren/ daß auch die Dinge eigentlich und alleinlich aus der Natur herkommen und verursachet werden/ die auch bißweilen von dem gemeinen Lauff der Natur in etwas abweichen/ und derentwegen extraordinaria genennet werden: Als nemblich grosse ungewöhnliche Platz-Regen/ grausame Hagel und Reiffen/ mächtige Donnerschläge und dergleichen. Die Medici und der Artzeney erfahrne lehren/ daß so wohl das Viehe/ als die Menschen/ ihren sonderbahren Kranckheiten unterworffen seyn/ und daß in beyden sich offtmahls viele Neue Zufälle begeben/ welche sie die Medici nicht verstehen mögen: Daß in der Natur viel Dings verborgen liege/ so sich endlich mit Verwunderung deren/ so den Reichthumb und den Schatz der Natur nicht kennen/ zu Tage thue; und daß auch die aller Gelehrtesten/ zu allen Zeiten/ wie fleißig sie auch dem Wercke nach gegrübelt/ dennoch alle Krafft und Würckung der Natur/ nicht haben ergründen können/ rc. Und das schreiben die Medici, aber es lasse sich dessen in Teutschland was mercken/ zumahlen bey dem gemeinen Bauers-Volck: Laß einmal ein Sterben unters Viehe kommen/ laß ein unversehenes ungestümmiges grosses Wetter kommen; wann dann kein Medicus oder Viehe-Artzt vorhanden ist/ der sich auff solche neue Schwachheit verstehe/ oder die Schwachheit ist schon so tieff eingewurtzelt/ das sie auff des Artztes Mittel so bald nicht weichen will/ oder fället sonsten ein ander unvermuthetes Ubel darbey ein/ bald schnappen wir leichtfertiger/ aberwitziger Weise/ oder aus Unverstandt zu/ sagen/ es komme von Zauberey her/ und geben den Zauberern die Schuld und haltens festiglich darvor/ es könne nicht anders seyn. Gehet dann immittelst eine vorüber/ oder stehet dar/ oder kompt dahin/ thut oder spricht von ungefehr dieses oder jenes/ (dann es muß ja nothwendig etwas vorhergangen/ mit eingefallen/ oder darauff erfolgt seyn!) so muß es dieselbe/ nach unserm verkehrten Urtheil gethan haben/ und machen wir sie durch unser Gewäsch in der gantzen Nachbarschafft verdächtig. Ists demnach kein Wunder/ daß das böß Gerücht dieses Lasters halben/ darinn wir uns selber geworffen/ in wenig Jahren/ bey uns so viel grösser worden: Zumahlen da Lehr und Prediger hierzu gantz still schweigen/ und an gleicher Irrseuche kranck liegen/ und ich auch noch keine Obrigkeit in Teutschlandt vernommen habe/ die seinen Eyffer gegen die hochschädliche Pfeil der Läster-Zungen hätte spühren lassen/ darvon ich aber hierunten bey der fünff und dreißigsten Frage/ mit mehrerm Meldung thun will. Andere Nationen und Völcker seynd hierinnen viel vorsichtiger/ und solten wir uns dessen billig schämen. Dann wann bey ihnen etwann ein Rind/ oder ein Viehe an einer Kranckheit darnieder gehet/ oder ein Baum verdorret/ oder die Frucht vom Hagel und Ungewitter verderbt wird/ oder

sonsten eine Theurung einfält/ daß etwan die Heuschrecken / oder Mäuse das Erdgewächse zu Grunde richten/ so schreiben sie solch Unglück und dessen Ursprung GOtt und der Natur anheimb/ es sey dann/ daß es so beschaffen sey/ daß man handgreifflich erkennen/ und es die Gelehrten darfür halten müssen/ das es aus der Natur nicht / sondern von bösen Leuten herrühren müsse.

§. 2. Zweyte Grund-Qvell/ ist die **Mißgunst und Boßheit des gemeinen Pöbels**/ welches ich also darthue: Alle andere nationes geben das zu daß GOtt der HErr nach dem Reichthumb seiner Weißheit/ etliche Leute in ihrer Haab und Nahrung und zeitlichen Gütern vor andern segne / gibt ihnen etwa die Gnade und Mittel/ daß sie ihre Kauffmanns Waaren ehe als andere zu Geld machen/ daß sie wohlfeiler einkauffen als andere / oder sonst in andere zuläßige Wege/ vor andern Reich werden. Da nun dergleichen in Teutschland bey gemeinen Leuten sich zuträgt/ da seind stracks andere/ welchen das Glück so wohl nicht auffsitzen will/ daher stecken sie die Köpffe zusammen/ und haltens davor/ daß diß nicht ohne Zauberey hergehen könne. Dieser Verdacht wird dann hierdurch umb so viel stärcker/ wann sie etwan sehen/ daß derjenig/ welcher vor ihnen empor kompt/ und welchem das Glück besser will als ihnen/ in der Kirchen andächtiger ist/ alß andere/ oder seinen Rosen-Krantz auch ausser der Kirchen trägt/ und gebraucht/ oder von welchen sie erfahren/ daß er auch wohl auff dem Feld/ oder vor seinen Bette auff die Knie nieder fället und betet/ oder dergleichen bezeiget/ wie ich dann deren Leut in Teutschland viel kenne/ von derer wegen ich mich Teutschlands wohl schämen möchte.

§. 3. Ist diß nicht ein unbillig und bey andern Völckern ein unerhörtes Ding? Aber dahero daß dieselbige diese obgesagte beyde Grund-Qvellen/ bey ihnen nicht auslauffen lassen / sondern solche bey Zeiten verstopffen / darumb höret man auch bey ihnen so viel destoweniger von Zauberern/ alß bey uns. Unter dessen will ich nicht sagen / daß bey uns in Teutschland keine Hexen und Zauberer seyn solten: Sondern ich gebe gerne zu / daß deren bey uns seyn/ aber diß sage ich darbey / daß der unpartheyische vernünfftige Leser uns demjenigen/ was ich hernacher in diesem Buch sagen werde/ anders nicht schlissen wird/ alß das (wann man bey der inquisition und Besträffung dieses Lasters also fortfahren werde/ wie man eine Zeithero hin und wieder verfahren hat) unter der Menge so vieler hingerichteten / sehr viel Unschuldige mit hergenommen werden/ und noch weiter werden herhalten müssen. Also daß in Teutschlandt nichts ungewissers seyn wird/ alß mit Warheit zusagen/ wie viel Rechtschuldige getroffen seyn.

Die

Die dritte Frage.

Waß für ein Laster die Zauberey oder Hexerey sey?

Innhalt.

Die Zauberey wird vor ein abscheuliches Laster von dem Delrio außgeschrien/ braucht aber weiteres Nachsinnen §. 1.

§. 1.

EIn greuliches/ abscheuliches und erschröckliches Laster. Ursache/ dann hierbey lauffen die Umbstände der allergreulichsten Laster/ des Abfalls von GOtt/ der Ketzerey/ des Kirchen-Raubs der Gotts-Lästerung/ Todtschlags/ auch zwischen Eltern und Kindern/ und den Nechsten Blutsverwanten / bißweilen auff viehische wieder natürliche Vermischung mit dem bösen Geist/ Haß gegen GOtt/ und dergleichen mit unter/ also daß nichts greulichers erdacht werden möchte/ wie des Delrii Worte lauten libr. 5. sect. 1. von welcher materie ich gleichwohl in einem andern Büchlein weiter disputiren werde. Es ist diß warlich eine Sache/ welche ferner genauer Nachforschung wohl werth ist/ und könte ich hier wohl sagen/ wie dort beym Daniel Cap. 13. v. 49. stehet: kehret wieder umb vors Gericht ꝛc.

Die vierte Frage.

Ob dann dieses Laster unter diejenige zu zehlen sey/ welche man excepta oder ausser der Ordnung nennet?

Innhalt.

Die Zauberey wird unter excepta crimina gerechnet und warumb? §. 1.

§. 1.

DA: Hier mercke daß die Rechtsgelehrten zweyerley Arten der Laster oder Missethaten zu machen pflegen/ und nennen etliche gemeine Laster/ alß da seynd: Diebstahl/ Todtschlag und dergleichen; andere gröbere/ und mehr abscheuliche Laster aber/ welche mehr alß die vorige/ Schnur-stracks zum Verderben des gemeinen Wesens gereichen/ und den gemeinen Nutzen auff sonder- und fast wunderbahre Weise kräncken alß da seyn das Laster der Beleydigten Maj. tot tit. ff. & C. ad L. Jul. Maj. der verdamlichen Ketzerey c. in fidei favorem de hæret. in 6. & l. 6. C. de Hæret. maniss. der Zauberey l. 3. 4. & tot tit. C. de malef. & mathem.

der Verrätherey und Verbündniß wieder die Käys. Majest. oder das Heil. Röm: Reich/ text. in l. quisquis 5. in princ. C. ad L. Jul. Majest. der Müntz-Verfälschung tot. tit. C. de fals. mon. und Strassen-Mordts text. in l. 6. ff. de custod. & exhib. rer. und dergleichen/ werden excepta crimina genennet. Gestalt sie dann denselben Nahmen daher haben/ weil sie der ordentlichen disposition und regulen der rechten nicht eben unterworffen seyn: Also daß nicht nöthig sey/ sich in Verfolgung deroselben an den Proceß binden zu lassen/ welche die Rechten in andern gemeinen Lastern vorschreiben. Ursach dessen ist diese: Daß weil durch diese Laster der gemeine Nutz/ übermachter Weise beleydiget wird/ so wirds vor billig gehalten/ daß demselben auff sonderbahre Weiß und Wege begegnet und gesteuret werde.

Die fünffte Frage.

Obs dann zugelassen sey/ gegen diese extraordinarie Laster/ den Proceß nach belieben anzustellen?

Innhalt.

Obgleich die Zauberey unter die crimina excepta gerechnet wird/ darff doch der Richter damit nicht verfahren/ wie er will §. 1. sondern muß das natürl. Recht stets beobachten §. 2.

§. I.

Ich sage nein/ daß sich solches nicht gezieme. Ursache: Dann ob zwar diese Laster (wie ich gesagt) von menschlichen oder gemeinen beschriebenen Rechten ausgeschlossen seynd/ so seynd sie dannoch von demjenigen/ was die Vernunfft und das natürliche Recht erfordert/ nicht ausgenommen. So mag dann nun der Proceß gegen diese La„ster angestellet werden/ wie man wolle/ nach Ordnung oder ausser Ordnung „der gemeinen Rechten/ dennoch muß man dahin sehen/ daß nichts darbey vor„genommen werde/ so mit der recht regulirten Vernunfft streite: Welches dann an sich klar/ und des Beweißthumbs befreyet ist. Ich aber rege dasselbige von deßwegen an/ weil ich verstehe/ daß etliche Hexen-Richter/ indeme sie allzu frey/ und ungescheyden hierbey verfahren/ dasselbige damit excusiren/ daß sie sprechen: Ey es ist ein crimen exceptum. Dahero dann folgt/ daß/ wann sie etwan liederliche indicia oder das Maaß in der Tortur überschritten haben/ so sie allzu leichtgläubig gewesen/ oder den Beklagten ihre Defension und rechtliche Verantwortung abgeschlagen/ oder in andern dergleichen/ sich wieder die Vernunfft verlauffen haben/ werffen sie dieses gleichsam zum Helm ihrer Entschuldigung für/ es sey ein crimen exceptum gewesen/ darinnen

habe

habe der Richter willkührliche Freyheit zu verfahren nach seinem Gutachten ꝛc. wie ich hierunten an mehren Orten hiervon handlen werde.

§. 2. Aber wofern wir anderst nicht gar ungerecht seyn wollen/ so müssen alle Richter ihnen dieses als eine allgemeine unumstößliche Regul vor Augen gestellet seyn lassen: **Daß man in keinem Laster/ es sey exceptum aut non exceptum, gemein/ oder ausser der Ordnung/ den Proceß anders führen könne oder solle/ als wie es die recht regulirte Vernunfft erfordert.** Wie es dann auch zweytens ein gantz falscher Wahn ist/ daß man in den ausgenommenen Lastern schlecht hin von allem deme abweichen müsse/ was in den allgemeinen beschriebenen Rechten vorgeschrieben ist. Jch gestehe es zwar/ daß man dessen **etwas** unterlassen und vorbey gehen könne/ **aber nicht alles**: und wird man mir aus keinen Rechten ein anders erzwingen oder beybringen. Woraus denn die Unwissenheit und Unverstand vieler Richter sich zu Tage thut/ und hat demnach der Farinacius wol gelehret/ indem er schreibt/ daß die Meynung/ die da sagt/ daß man in exceptis die Ordnung der Rechten auff Seit setzen möge / so mans schlecht hin dem Buchstaben nach verstehen wolte/ falsch/ oder aber also zu verstehen seye/ daß man in Bestraffung derselben/ an die Ordnung der Rechten nicht gebunden seye/ sondern daß ein Richter/ wann er des Lasters gewiß ist/ in Straffen strenger seyn könne / als sonst wohl die Rechten verordnet haben: Und setzt hinzu / daß nach Meynung sehr vieler Doctorum dieses der rechte Verstand oben vermelts Rechtsatzes sey/ wovon man auch lesen kan beym Mascardo vol.3. conclus. 1311. Aber wie deme / so bleibe ich darbey: **Daß man auch in exceptis criminibus der recht regulirten Vernunfft nichts zu wieder thun könne oder solle.**

Die sechste Frage.

Ob die Hohe Obrigkeit in Teutschland wohl daran thun/ daß sie gegen das Laster der Zauberey/ so hefftig inquiriren und procediren.

Innhalt.

Ursachen der Hexen-Richter/ warum die Zauberey zu bestraffen/ werden erzehlet §. 1.

§. 1.

DAs sey gar ferne von mir/ daß ich der **Obrigkeit** verübeln solte / daß sie diesem Laster mit Gewalt entgegen gehen. GOtt hat uns die **Obrigkeit** vorgesetzt/ daß sie uns befehlen und gebiethen/ wir aber

aber ihro gehorsam seyn sollen: Sie haben ihres Verfahrens Ursache/ welche ihnen dann von ihren Räthen und Beampten angegeben werden/ alß da seyn: I. Daß sie hierdurch den gemeinen Nutzen von dem schädlichen Gifft/ welches als ein Pest und Krebs umb sich frist/erledigen. II. Sie kommen vielem Schaden und Unheyl/ so diese Teuffels-Kinder anstifften wollen/ zuvor. III. Sie thun in deme ihr Ampt und Beruff/ sintemahl der Apostel Paulus ad Rom. 13. von der Obrigkeit also schreibt: Sie trage das Schwerdt nicht umbsonst/ sondern sey ein Diener GOttes zur Rache über die so Ubels thun. Also daß sie sich gar höchlich versündigen/ und sich der Laster selbst theilhafftig machen würden/ wann sie dem gemeinen besten zu Nachtheil/ die jenige so es verschuldet/ nicht straffen wolten/ Wie in den Canonischen Rechten Cap. 1. de offic. & potest. judic. deleg. So dann beym Innoc. Dec. Barbat. Panorm. und anderen Doctoribus zu sehen. Ja daß sie sich hierdurch schuldig machen/ allen Schaden und Unheyl/ welcher/ so wohl dem gemeinen besten insgemein/ alß auch einem jeden insonderheit durch diß Nachsehen/ zuwachsen möchte/ zuerstatten: Inmassen in angeregten Cap. 1. es also verordnet/ und es auch die vornehme Theologen D. Thomas 22. qvæst. 26. Sylvestr. Caj. & in summ. v. restitutis. Domin. Sot. libr. 4. de Justic. & jur. qvæst. 7. a. 3. Medin. in C. de rec. restit. und andere/ welche anzuziehen lang fallen würde/ insgemein also darvor halten. IV. Ursache ist diese: Die Obrigkeit erweiset hier an ihren Eyfer/ den sie zu Rettung göttlicher Ehre tragen/ wann sie gegen die abgesagte Todt-Feinde GOttes solcher Gestalt mit Flamm und Strang fort eylen. Thun demnach die hohe Obrigkeiten wohl daran/ und können derowegen nicht getadelt werden/ zumahlen da die H. Schrifft sagt Exod. 22. Du solt die Zauberer nicht leben lassen.

Die siebende Frage.

Ob durch diß strenge Mittel dieses grosse Laster gründlich möge ausgetilget werden? Oder ob etwan ein ander Mittel darzu obhanden seyn möchte?

Innhalt.

§. 1:

Das Hexen-Brennen verwüstet Land und Leute §. 1. Ein ander Mittel weiß ein Theologus die Zauberey auszurotten §. 2. Wird von dem Auctore zwar adprobiret, aber geheim gehalten §. 3.

§. 1.

Fürsten und Herren mögen brennen/wie viel sie wollen / so werden sie dannoch diß Ubel nicht gar aus brennen/ sie wollen dann alles verbrennen: Sie verwüsten durch diß Brennen ihre Länder mehr alß je einiger Krieg gethan hat/und haben doch nichts damit ausgerichtet/ welches man billig mit blutigen Thränen beweinen solte; dannenhero seyn etliche gefunden worden/ die zu Ausreutung dieses Lasters/ andere gelindere Mittel an Hand gegeben/ unter welchen ich seiner hohen Vernunfft und Verstands wegen jederzeit für den vornehmsten gehalten/ den vortrefflichen Theologum der Soc. Jesu Tannerum tom. 3. Theolog. disput. 4. de justit. qvæst. 5. dub. 5. num. 123. & seqq. und zweiffelt mir nicht/ daß wann die hohe Obrigkeit solche Mittel zulassen wolten/ der gemeine Nutz solte dessen mercklichen Vortheil überkommen und geniessen. Mich belangende sage ich mit auffrichtigem Gemüth/ daß ich diesem Werck vielfältig nachgesonnen/ und mich unterstanden habe/ fügliche und bequeme Mittel zuerdencken: Wie mir dann auch nicht unbewust/ daß viele andere Leute GOtt mit vielem flehen und seufftzen gebeten/ daß er seinen Gnadenschein geben und weisen wolte/ wie doch diese Finsternüß vertrieben werden möchte.

§. 2. Ich sehe aber und befinde/ daß die Zeiten und Läufften also beschaffen seyn/ daß wann schon hiervon etwas zu Tage bracht würde/ dennoch die Obrigkeit in Teutschland/dasselbige wenig achten solten. Dannenhero mich auch noch niemand dahin hat bewegen können/ daß ich das jenige so ich hiervon/ wohl in der Feder habe/ zu Tage kommen lasse/ weil mir unbewust ist/ wie es von ihnen würde auffgenommen werden. Dafern aber eine hohe Obrigkeit des Gemüths und Nachdenckens wäre/ daß sie hiervon unterrichtet zu werden begehrte/und ein sonderbahres experiment und Kunststück lernen wolte/ wordurch sie innerhalb einem eintzigen Jahre ihr Land von allem diesem Ungeziefer/ dermassen reinigen könte/ daß von keinem Laster weniger/ alß eben von der Zauberey darinnen übrig bleiben solte: Wann (sage ich) einige hohe Obrigkeit wehre/ deren es umb Ausreutung dieses Lasters/ und umb das beste des gemeinen Wesens und Nutzens zu thun wäre/ so weiß ich einen guten Freund/ einen geistlichen frommen Mann/welcher hierinnen seine sonderbahre Kunst und Wissenschafft/ welche er durch embsiges Nachsinnen erfunden/ offentlich zu Tage thun/ und seinen Kopff darbey auffsetzen will/ da er hierinnen falliren würde.

§. 3. Ich vor meine Person habe solche seine invention gesehen/ und examiniret, und habe über alles fleisiges Nachdencken keinen Irrthumb darbey befinden können/ sondern halte es gäntzlich darvor/ daß er dasselbig im

Werck ausrichten werde/ was er damit vor hat: Und habe mich nicht wenig verwundert/ daß dergleichen nicht andern mehrern vorhin in Sinn kommen sey. Aber genug von deme/ sintemahlen man doch hiermit zu ruck halten und stillschweigen muß/ biß daß sich etwa Leute finden und herfür thun/ welche zu dergleichen Heimblichkeiten lusten haben. Unser Gesetz-Geber Christus/ hat uns gelehrt/ daß des Tags zwölff Stunden seyn/ und daß das ein Erdreich guth/ daß ander unnutz nnd unfruchtbar sey/ dero Gestalt/ daß ob du schon viel darein seehest/ es dannoch eben so viel ist/ alß wann du den Saamen ins Meer würffest. Wird sich nun etwan eine bequeme Stunde/ und ein tüchtig Land finden/ so soll es am Seemann nicht mangeln/ doch werde ich hiervon in diesem Tractat vielleicht auch noch so viel anregen/ daß es die Gelehrten verstehen werden. **Es ist damit ein leicht und fertiges Ding/ gar unachtsamb und doch groß/ allen bekant/ und doch allen unbekand.**

Die achte Frage.

Wie vorsichtig Fürsten und Herren und ihre officiales, bey Erforschung dieses Lasters gehen sollen?

Innhalt.

Fürsten und Gerichts-Bediente müssen Fürsichtigkeit bey dem Hexen-Processe brauchen § 1. Dessen erste/ andere und dritte Ursache werden angeführet §. 2. Fleisiges Beten und Kirchen gehen werden bößlich vor Zeichen der Zauberey gehalten §. 3. Vierte und fünffte Ursach §. 4 sechste Ursach §. 5 siebende Ursach §. 6. Einwurff von der probabilitæt genommen wird beantwortet §. 7. thörichter Wahn der Hexen-Richter §. 8.

§. 1

Gleich wie Fürsten und Herrn nicht übel thun/ das sie gegen dieses Laster scharff procediren, also thun sie auch sehr übel/ wann sie sich zu solchem Proceß/ ehe und bevor sie das Werck sehr wohl und reifflich erwogen/ und überschlagen haben/ verleiten lassen. Und mögen wohl wissen/ daß ihnen nicht allein nicht erlaubt sey/ in diesem crimine alß einem excepto ihres Gefallens/ oder oben hin zu gehen/ sondern auch/ daß sie schuldig seyn/ bey Erforschung desselbigen vorsichtiger zu handlen/ alß sonst in eintziger andere malefitz Sache/ damit nicht der Processus unförmlich und unrechtmäßig angestellet/ und geführet werden möge. Derentwegen (Falßweise also gesetzt) daß man bey diesem Laster/ in etlichen Puncten nicht eben so streng an den ordentlichen Proceß/ gebunden seyn solte/ wie bey andern gemeinen Lastern/ so gestehe ich dennoch so gar nicht/ daß man darinnen unvorsichtiger und

unbe-

unbedachtsamer/ alß in criminib. non exceptis verfahren solle oder könne daß man vielmehr im Gegentheil bey diesem Laster und dessen Ergründung/ einen besondern und grösseren Fleiß/ Auffmerckung/ / bedacht und Sorgfältigkeit/ alß bey andern gemeinen Missethaten/ adhibiren und anwenden solle: solches will ich mit nachfolgenden Gründen beweisen.

§. 2. I. Dieweil dieses Laster/ vor allen andern Lastern heimlich/ verdeckt und verborgen ist/ wie solches jederman gestehet: Wird gemeinlich bey der Nacht begraben im Finstern/ und in vermummeter Gestalt: erfordert demnach grossern Fleiß und Nachdenckens/ daß du es gebührender Massen an den Tag bringest. II. Weil wirs in der That verspüren/ daß wann man den Hexen-Proceß einmal angefangen hat/ derselbige etliche Jahr wehret/ und die Zahl deren so gestrafft werden sollen/ mehr und mehr zunehme/ also daß man gantze Dörffer ausbrennet/ und doch anders nichts ausgerichtet hat/ als daß die Protocolla mit deren Nahmen so von den hingerichteten denunciiret and besagt worden/ eben so voll seyn als auch vorhin dermassen/ daß es scheinet/ wo man also eyfferig darinnen fortfahren wolte/ des Brennens kein Ende seyn würde/ biß das gantze Land verbrennet/ oder sonsten hingerichtet wehre: Und gleich wie noch niemals einiger Fürst oder Herr gefunden ist/ der nicht sey gezwungen worden/ dem Hexen-Proceß ein Ende zu machen/ also hat auch noch keiner das Ende desselbigen/ und wie er zum Auffhören kommen möchte/ gefunden/ sondern hat dem Brennen ein Ende machen müssen. Weil nun dieses ein schwer und weit auffsehendes Werck ist/ solte man dann nicht allermögligsten Fleiß anwenden/ damit ja kein Irrthumb darbey einschleichen/ und nicht die unschuldigen in diß Unwesen mit eingeflochten werden möchten? Insonderheit/ da es die Erfahrung bezeuget/ daß/ wann nur eine eintzige ins Spiel geräth/ so balden unzehliche andere mit eingezogen werden/ wie ich drunten mit mehrerm darthun will. III Wann sichs etwan zutrüge/ daß durch Unvorsichtigkeit der Richter oder Commissarien/ auch einige unschuldige mit herhalten müsten/ würde daraus dem gemeinen Nutzen viel und grosse Ungelegenheit/ Schaden und Unheil zu wachsen. Als nemlich der Tod und die Marter so vieler unschuldiger Menschen/ Schmach und Verachtung so vieler vornehmer Geschlechter/ ja die Catholische Religion selbst/ würde einen grossen Mackel darvon tragen/ inmassen der Tannerus wohl observiret hat/ daß es deroselben zu grosser Verkleinerung bey ihren Feinden gereichen möchte/ wann dieselbe sehen und vernehmen würden/ daß auch von denenjenigen/ welche andächtiger und frömmer seyn/ als andere einige/ in diese Fluth mit eingewickelt werden solten.

§. 3. Ich habs noch ohnlängst hin von grossen Leuten hören müssen/ daß

daß an etlichen Orten der unzeitige Eyffer / oder vielmehr die argwöhnige Boßheit / bey vielen so weit eingerissen / daß / wann sie sehen / daß etwa einer seinen Rosen-Krantz etwas fleissiger und öffter abbetet / und mit sich trägt / sich mit dem Weywasser zum öfftern besprängt / im Gebet in der Kirchen sich fleissiger und inbrünstiger erzeigt / oder sonsten der wahren Gottesfurcht und Andacht sich befleissiget / derselbe sich dardurch in Verdacht der Zauberey stürtzen solle: Weil nemblich die jenigeidie mit diesem Laster behafftet seyn / frömmer und gottesfürchtiger alß andere angesehen seyn wollen / oder weil sie sonsten vor dem Teuffel keine Ruhe hätten. Daher es dann kommen ist / daß nicht weit von hier / unter einem sehr frommen und hochlöblichen Fürsten / einjedweder sich mit höchsten Fleiß vorsiehet und hütet / daß er ja nicht vor gottesfürchtig / fromm oder andächtig gehalten werden möge / inmassen dann auch die Priestr des Orths / welche sonsten täglich das Ampt der Messe celebriret, dasselbe nunmehr entweder gar unterlassen / oder doch das Ampt heimlicher Weise hinter verschlossenen Thüren verrichten müssen / damit nicht dem gemeinen Mann Anlaß gegeben werde / sie der Zauberey verdächtig zuhalten / oder sie deswegen zu verleumbden: Also gehets dann / daß da wir unterm Schein des Rechtens und Gerechtigkeit unvorsichtig verfahren / wir dardurch aller Gottlosigkeit Thür und Thoren eröffnen / welchem Ubel vorzukommen / wir nicht unbillig die Obrigkeit erinnern / daß sie wachsamb und sorgfältig hierinnen handlen mögen.

§. 4. IV. Die vierte Ursach ist diese / dieweil man gemeiniglich diesen Proceß / gegen das weibliche Geschlecht anstellete / oder ja den Anfang daran machte / was seynd aber dasselbige vor Creaturen? Offtermahl seyn dieselbe wahnsinnig / unverständig / leichtfertig / schwätzhafft / wanckelmüthig / betrüglich / lügenhafftig / meyneydig / und zwar diejenige / welche mit diesen Lastern in Warheit behafftet seyn / von ihrem Meister / zu allen Bubenstücken abgerichtet: Derowegen da man hierbey nicht fehl schiessen / und sich in unzehliche Irrthumb stürtzen will / eine sonderbahre genaue Obacht zuhaben / wie man solche eigentlich examiniren, verhören / und urtheilen solle. Es hat mir nächstmahls ein vortrefflicher Jurist gesagt / daß ihme laus alleinig dieser Ursache / daß mans gemeinlich mit Weibern in diesem Fall zu thun hätte / täglich so viel und grosse Beschwerlichkeiten vor fielen / daß wann er einmal sich vom Hexen-Proceß / und darbey sich ereugenden labyrinthen / heraus bringen möchte / er sein Lebtag darzu nicht wieder gelangen / auch keinen Fürsten rathen wolte / daß er sich mit einer so verwickelten Sachen beladen lassen solte. V. Die fünffte Ursach ist diese / weil man (wie ich höre) an etlichen Orthen den Commissarüs oder Inqvisioren über diß Laster / ein gewisses Salarium

oder

oder Verdienst-Geld von etlichen Richteren auffs Haupt der Verdammenden gesetzt ist; wer wird dann so einfältig seyn / der nicht mercken könne / daß hierbey grosse Auffsicht und Wachsamkeit von nöthen seye / damit nicht die Geld-Sucht den Proceß verfälsche / sintemahlen wann einer sich hierbey den Geitz einnehmen läst / der wird ohne Zweiffel lieber sehen / daß die Gefangenen schuldig / alß unschuldig erfunden werden / dann solcher Gestalt kan er seinen Beutel desto besser spicken. Und in Warheit ist diß ein schwere gefährliche Sache / dann wir seyn nicht alle so heilig und unsträfflich / daß uns nicht zuweilen der Geld-Kitzel rühren / und also auff einen Irrweg verführen / oder darnach wancken machen könte.

§. 5. VI. Die sechste Ursach; Vor allen Dingen aber müssen Fürsten und Herrn / von deswegen bey diesem Proceß / gar vorsichtig und wohlbedächtlich verfahren lassen / dieweil / wann darinnen einmal gefehlet wird / solcher Fehler hernacher sehr schwerlich ersetzt oder gebessert werden kan: In andern Sachen zwar / trägt sich kaum ein so grober Irrthumb zu / deme nicht in der Welt ein remedium zu finden wäre / aber in dieser Sache nicht also / welches ich nachfolgender Gestalt beweise: In anderen Sachen stehet einem jeden frey / und ists ihnen an ihren Ehren ohnnachteil / die Irrenden ihres Fehlers zu erinnern / und darvon abzumahnen / dasselbig aber ist nunmehr (wie ich sehe) in gegenwärtiger Sache männiglichen benommen: Dann wer sich dessen ins künfftig unterstehen würde / der wird bald hören müssen / ey dem ist selbst bange / oder fürchtet sich es möchte sein Weib / Kinder oder Freunde auch treffen; oder es verdreust ihne / daß man diese oder jene aus seiner Verwandschafft hingerichtet hat: Oder dürffen ihm auch wohl sagen: **Dieser / will das greuliche Laster hegen / will so viel und grösse Fürsten und Herrn registriren / sie der Ungerechtigkeit beschuldigen / und so viel öffentliche Halß-Gerichte verdammen.** Ja er dürffte ihme auch wohl grosser Herren Ungnade über den Halß laden / weilen dieselbe ihre Schmeichler und Tellerlecker haben / die ihnen **alles zu Ohren tragen** / und nach ihrem Willen ausdeuten. Wer wird aber wohl so vollkommen und tugenthafft seyn / oder auch seine und der seinigen Ehr so wenig achten / daß er mit Gefahr und Verlust derselben / der Warheit zu steur zu kommen / sich solte bewegen lassen? Weil nun alles erinnern und vermahnen bey denen so unrecht procediren, in diesem Handel abgeschnitten ist / so hat man sich umb so viel dann mehr vorzusehen und zu hüten / damit der Proceß richtig geführet werde.

§. 6. VII. Die siebende Ursache ist die: Dieweil bey diesem Handel und Hexen-Proceß / von Tage zu Tage neue Beschwerlichkeiten vorfallen / in

len/ in deme nicht allein andere Gelehrten / sondern auch Gottesfürchtige und geistliche Männer der Sachen nicht in allen Stücken einig seynd. Man hat zwar gemeinet Delrius und Binsfeldius hätten der Sachen in diesem Fall ein genügen gethan/ und alles wohl in acht genommen/ aber itzo finden sich etliche / welche alle Stücke noch besser und genauer examiniren und halten Theils darvor/ daß man dem Fabelwerck/und durch die tortur ausgezwungenen erdichteten Bekäntnüssen zu viel Glaubens beygemessen habe: Und daß man den Beklagten die Bekäntnüß/ solcher Gestalt nicht auspressen/ sondern dieselbe mit etwas Gelindigkeit von ihnen auffnehmen solle / sie gebens auch nicht zu/daß das arbitrium, Wilkühr oder Gut befinden der Richter sich so weit erstrecke solle/ alß ihnen viele bey diesem Werck einbilden : Sie zweiffeln an den nächtlichen Beysammenkünfften und Täntzen/ oder / welche solche nicht gar verwerffen/ die haltens dennoch mit dem Tannero darvor/ daß solche selten geschehen/ nnd daß offtmahls die arme Leute durch Phantasey dahin gerathen / daß sie meinen sie seyn auff den Täntzen gewesen : Sie geben wenig auff die denunciationes und Besagungen der Complicum oder Gesellen und dergleichen indicia, welchen die obgesagte allzuviel zugegeben/ da sie doch dessen keine rechtschaffene oder beständige Grund und Ursachen gehabt hätten/ zu welchem kompt/ daß täglich neue Bücher und Tractaten von dieser materie ausgehen/ die das Werck sehr verwirret und verwickelt machen/also daß man nicht weiß/ was darin zu thun oder zulassen sey. Wer will dann nun leugnen/ daß man bey diesem danckeln und verwirreten Handel/ grösser Sorgfalt und Vorsichtigkeit gebrauchen solte / alß bey andern/ die viel klärer seynd alß dieser?

§. 7. **Einwurff oder Gegenrede.** Und ob jemand sagen wolte / es wäre ohnnöthig in dieser Sache so ängstiglich und furchtsam zu seyn / sondern wann man nur einen bewehrten Actuorem oder Doctorem habe / dessen Præscript und Lehre man im Proceß folge / so sey es genug / sintemaln die Geistliche lehren/ daß/ so man in einer zweiffelhafften Sache/ auff beyden Seiten glaubhaffte bewehrliche Meynungen habe/man mit gutem Gewissen/deren eine nach Gefallen erwehlen und folgen möge/ ob schon die andere Meynung etwas sicherer wäre: Und setzen diese Erklärung hinzu/ daß nemlich dieses eine glaubhaffte oder bewehrliche Meynung sey/ die entweder dem Urspring nach/ eine grosse Auctorität und Ansehen/ oder aber nicht einen geringen Grund in der Vernunfft habe / eine solche Auctorität und Ansehen / kan in gegenwärtigen Fall/ auch auff eines eintzigen Gelehrten und frommen Manns Meynung beruhen / inmassen die Casisten lehren/ und zu sehen ist beym Laymanno lib. 1. tract.1. cap. 5. §. 2. num. 6, & seqq.

I. Ant-

I. Antwort. Hierauf antworte ich erstlich: Daß die Auctorität und Ansehen der Doctorē / an sich allein / keine bewehrliche sichere Meinung gebe / es sey dann / daß solche gelehrte Leute zu förderst des Gegentheils Argumenta und Gründe reifflich erwogen und widerlegt haben / und deren ungehindert auff ihrer Meynung bestanden seyn / und ob zwar etliche / und insonderheit diejenige Richter oder Commissarien / so etwas schlecht und ungelehret seyn / vermuthen / daß die Doctores deren Auctorität sie folgen / beyderseits Argumenta und Gründe gegen einander sattsam werden erwogen haben / wie Laymann an vorgemeldtem Ort hinzu setzet / dannoch / wann hernach andere dieser Meynung sich von neuen widersetzen / und sich vernehmen lassen / diese ihre Opinion mit bewehrlichen Gründen / welche von jener Seiten noch nicht abgelehnet seyn / zu behaupten / so sage ich und bestehe darbey / daß die Commissarien / vorab die so etwas besser studiret haben / schuldig seyn / solche neue Argumenta und Gründe fleissig zu erwegen / damit sie den rechten Weg treffen / oder je / die an der gegen Seiten vorbrachte Argumenta darnieder legen mögen / und daß demnach den Richtern nicht gebühre / so leichtsinnig oder obenhin in dieser Sache zu verfahren / sie haben dann zuförderst / auch diejenige / so von dieser Materie in neulichen Zeiten geschrieben / gehöret / und ihre Ursachen und Argumenta wol und reifflich erwogen. II. Antw. Zum andern antworte ich: Obs wol in gemein wahr ist / daß einem Richter erlaubt sey / wann er zu beyden Seiten bewehrliche und vernünfftige Meinungen vor sich / oder zur Hand hat / daß er mit gutem Gewissen die eine erwehlen möge / ob sie gleich etwas unsicherer ist / als die andere / so sagen dannoch die Theologi das Contrarium und wollen daß ein Richter in solchem Fall / da zu besorgen stehet / daß etwan dem Nächsten einiger Schaden / Schmach oder Unrecht zugefügt werden möchte / allerdings schuldig sey / derjenigen Meynung / oder dem Ausschlag zu folgen / welcher am sichersten ist / und demnach mit Fleiß dahin zu arbeiten / daß er dieselbige erfinden möge / und wundert mich hierbey / daß diejenige / so doch etwas wissen wollen / diese Limitation nicht verstanden haben. Dahero dann / und weil in gegenwärtiger Materie es umb des Nächsten Heyl und Wohlfarth principaliter zu thun ist / und aber (wie gesagt) ein Richter Gewissens halber schuldig ist / die sicherste Meynung zu ergreiffen / so muß er in allwege Sorgfalt und Fleiß anwenden / daß er nicht leichtlich alles aufffange / sondern alles mit Fleiß erwege.

§. 8. Aus welchem allen dann schließlich meine Meynung bekräfftigt wird / und bleibts darbey / daß man in diesem so gefährlichen Hexen-Proceß / eine sonderbare extraordinarie Beysorge und Vorsichtigkeit gebrauchen müsse / damit man sich nicht etwan durch Leichtsinnigkeit in Händel stürtze:

Welches

Welches dann dahero so vielmehr bestättiget wird/ weil etliche Inquisitores oder Commissarii in diesem Wahn stecken/ als ob sie nicht irren könten/ und haltens darvor: Daß zwar ihre Gefangene/ durch ihre teufflische List und Heucheley alle Priester und Geistlichen betriegen können/ aber daß ein solches bey ihnen als weltlichen Richtern und Leyen/weit fehle. Ob nun dieses nicht eine vermessene hochgefährliche Sicherheit/ und deßwegen hochnöthig sey/ daß man deroselben durch grossen Fleiß und embsige Sorgfalt vorbiege/ solches hat ein jedweder leichtlich zu ermessen: Man kan sich in Warheit nimmer zu wohl vorsehen/ man sehe sich auch so wohl und genau vor/als man wölle.

Die Neundte Frage.

Ob Fürsten und Herren in ihrem Gewissen genungsam entschuldigt seyn/ wann sie sich umb diese Sache in selbst eygener Person nicht viel bekümmern/ sondern dieselbe ihren Räthen und Beampten anbefehlen.

Innhalt.

Fürsten sollen sich auf ihre Beampten bey dem Hexen-Processe nicht verlassen §.1. 1. Weil dieselbe offtmals ungeschickt/ ungestümm und boßhafftig sind. 2. Weil Fürsten und Herren andern Verrichtungen beywohnen. §.2. 3. Weil sie GOtt mit sonderbahrer Weißheit und Verstande begabet. 4. Weil sie zur Gnade und Barmhertzigkeit geneigt. §.3. 5. Weil die Beampten in der Sache sehr fahrlässig sind. §.4. 6. Weil die Hexen-Richter selbst gestehen/ daß Excesse bey den Hexen-Processe mit unterlauffen. §.4. 7. Weil die Hexen-Richter die Verantwortung auf den Fürsten schieben/der Fürste auf die Hexen-Richter. §.6. 8. Weil die Fürsten weder von den Beampten selbst/noch von andern die seltzsamen Proceduren erfahren §. 7. Tannerus und andere werden wegen ihrer Tractate und guten Erinnerungen der Zauberey verdächtig §.8. Absicht des Auctoris §.9. 9. Weil die Fürsten die Redens-Arten derer Hexen-Richter nicht verstehen §. 10. Als welche den Worten einen gantz andern Verstand beylegen §.11.

§. I.



DAß ich diese Frage auff die Bahne bringe/verursachet mich dieses/ weil mir gesagt worden/daß noch vor kurtzer Zeit ein Fürst/ welcher von andern guthertzig erinnert worden/ daß er sich bey diesem

Hexen-Werck / das S. Fürstl. Gn. damals eyfferig führen liesse / wohl vorsehen möchte / damit er der Sachen nicht zu viel oder zu wenig thäte / geantwortet haben solle: Da bekümmerte er sich nicht umb / da möchten seine Beampten/die er darzu bestellet hätte/mit zusehen. Hierauff aber antworte ich/daß Fürsten und Herren damit nicht entschuldiget seyn / welche bey diesem Handel alle Sorg und Auffsicht von sich schieben / und ihre Beampten ihres Beliebens damit schalten und walten lassen; sondern sie seyn schuldig auch ihren eygenen Fleiß und Auffsicht darbey anzuwenden/und den Allmächtigen GOtt fleissig zu bitten / daß er sie mit seinem freudigen Geiste stärcken und erleuchten wölle. Ursachen dieser meiner Sententz und Meynung seyn diese nachfolgende:

§. 2. I Fürsten und Herren wissen nicht allemal/ob ihre Leute diesen Sachen geschickt genung/oder ob sie auch auffrichtig und fromm seyn? Man findet unter denselben bißweilen auch ungeschickte / ungestümme / und boßhafftige Menschen/welche/wann sie wissen/daß ihr Herr wider diß Laster eyffert / fragen sie wenig darnach / wie freund-oder unfreundlich-Christ-oder unchristlich / sie mit den Beklagten umbgehen / damit sie nur ihren Herren zu gefallen seyn / will es demnach der Fürsten und Herren Ampt seyn / daß sie selbsten mit sorgen / und nicht alles andern Leuten auff den Halß legen. II. Scheuen sich doch Fürsten und Herren nicht/in ihrer Hauß- und Hoffhaltung/ in Jagten / Vogelfangen und dergleichen sich selbsten mit zu bemühen / und achtens ihnen vor keine Schande/ ob sie schon bißweilen ihre schwere Landsorge auff Seit setzen / und sich mit dergleichen schlechten Sachen ergötzen: Aus welchem folgt / daß sie es bey GOtt schwerlich werden zu verantworten haben / daß sie bey so schlechten geringfügigen Händeln so embsig und sorgfältig gewesen / und aber bey dieser schweren Sache/so des Menschen Leib und Leben / Ehr und Gut anlangt/so nachlässig und unvorsichtig/sich haben finden lassen.

§. 3. III. GOtt der Allmächtige/von welchem alle Gewalt herkommt / pflegt gemeinlich Fürsten und Herren vor andern/mit sonderbahrer Weißheit und Verstand zu begaben / dero Gestalt / daß / wann sie zu einer Sache / wie schwer und verwickelt die auch scheint / selbst mit zusehen / und ihre Gedancken darüber mit hinzu kommen lassen / solche alsdann glücklich und wol expediret und zu Ende gebracht wird: Mögen demnach Fürsten und Herren sich wohl fürsehen/daß/wann sie sich mit solchen von GOtt verliehenen Gaben / diesem hochwichtigen Werck / ohne grosse Ursache entziehen / und also ihr Ampt der Gebühr nicht verrichten / ihnen GOtt solche Gaben auch nicht wieder entziehen/und sie deren und mehrer Gaben unwürdig achten möchte. IV. Fürsten und Herren seyn gemeinlich zur Clementz/Gnade und Leutseligkeit insonder-

heit geneigt/ welche/ wann sie bißweilen das Elend der armen gefangenen Menschen eigentlich wissen/ ihr Grämen und Seufftzen hören/ und mit ihren eigenen Augen und Ohren sehen und hören würden/ wie ihre Beampten bey diesem Werck verfahren/ ist kein Zweiffel/ daß viel Dings weit anders angestellet/ und nicht so viel Bluts-Urtheil/ so liederlich gefället/ und ausgesprochen werden solten: Räthe und Amptleute/ sie seyn wie sie wollen/ können zur Unbarmhertzigkeit bewogen werden/ Fürsten und Herren aber nicht/ dann ihre Natur bringets mit/ gnädig und barmhertzig seyn/ nicht aber zu tyrannisiren/ oder zu wüten: Dafern nun sie selbst grosse Unbarmhertzigkeit und Unmenschlichkeit/ so hin und wieder/ bey diesem Werck/ im Foltern und Peinigen geübt wird/ mit eigenen Augen sehen/ oder zum wenigsten ihnen darvon getreulich würden referiren lassen/ so würden in Warheit in Teutschland der Hexen so viel nicht seyn wie nunmehr/ dazu besorgen/ daß die Unmenschlichkeit der peinlichen Frage/ deren so viel machen werde/ daß man ihrer kein Ende finden werde: Welches/ ob wirs zwar mit unsern Sünden verursacht haben/ so sündigen dennoch Fürsten und Herren/ indeme/ daß sie die arme Menschen ihrer Leutseligkeit und Gnade/ damit sie vor andern begabt seyn/ und welche sie der elenden unschuldigen Noth zu erkennen/ und denselben zu Hülff zu kommen/ anwenden solten/ gäntzlich beraubt/ und ihnen dieselbe entzogen haben. Ich pflege hiervon also zusagen/ daß unter allem Elend und Straffen/ so die arme Gefangene bey diesem Proceß außstehen müssen/ dieses die gröste sey/ daß sie/ ihren Fürsten und Herren/ nicht einmal zu sehen bekommen: Angesehen/ daß sie/ die Gefangenen/ in solchen Löchern verstrickt liegẽ/ da sie kein Fürstlicher Gnadenstral anders alß durch frembde Augen/ und gleichsamb durch einen dunckelen verfälschten Brill/ oder angestrichenes gefärbtes Glaß anblicken oder berühren kan. Ein eintziger Fürst ist auff Erden gefunden worden/ nemblich der König aller Könige/ welcher sich deren/ so in Armuth und Ketten verstrickt lagen/ nicht geschämet hat/ sondern ist denen erschienen/ welche im Finsternüß und Schatten des Todes sassen/ hat seine hertzliche Barmhertzigkeit über uns ausgegossen/ und Mitleyden getragen/ mit unserer Schwachheit/ auff daß wir einen Advocatum und Vorsprecher hatten/ bey seinem himlischen Vater/ versucht in allem ausserhalb die Sünde.

§. 4. V. Es kan nicht fehlen/ daß wann die Amptleuthe und Räthe/ verspühren und mercken/ daß ihre Herren nicht eben so genaue Achtung auff ihre Händel haben/ sie nicht desto kühner werden solten/ ihres Gefallens zu verfahren: Denn also sind wir von Natur gesinnet/ daß wir etwas fahrlässiger seyn in denen Sachen/ welche vor unserer Oberen Augen verborgen/ und weit ausgesetzt bleiben: Welches dann Fürsten und Herren ja wissen sollen und

müssen/ und thun demnach sehr unrecht/ daß sie sich aller Sorg und Auffsicht eximiren und befreyen / ihrer Amptleuthe und Räthe Proceß und Handlungen/ vorab in diesen hochwichtigen gefährlichen Sachen / nicht zum öfftern selst besehen und examiniren wollen/ da ihnen vielmehr gebührete/ dieselbe ihres Ampts zu erinnern / und ihnen ernstlich zu befehlen/ damit sie sich wohl fürsehen/ daß niemanden Unrecht geschehen möchte. Ist demnach eine jede hohe Obrigkeit schuldig/ ihre Bedienten/ so sie auff diesen Handel bestellet zu guter Auffsicht zu ermahnen/ und alle Mittel und Gelegenheit/aus dem Wege zu räumen/ dadurch die Unschuldigen etwan belästiget oder beleydiget werden möchten/und soll sie demnach nicht verdriessen lassen/und nach folgenden Puncten insonderheit gute Nachforschung zu thun. 1.) Ob auch jemand sey der die Gefängnüssen zum öfftern besuche? 2.) Ob auch etwan dieselbe rauher und ärger seyn / alß sichs gebühret? 3.) Ob nicht bißweilen etliche Jahr und Tag darinnen in Frost oder Hitz unverhört auffgehalten worden/ also daß sie nicht wissen/ wann sie der Banden / oder des Lebens ein Ende über kommen möchten? 4.) Mit was Maaß/ oder wie scharff und streng die Folter angestellet und gebraucht werde? 5.) Wie und welcher gestalt man die arme Sünder oder Gefangene/ bey der Urgicht Frage? 6.) Wie sich die Geistlichen bey denselben verhalten? 7.) Ob man auch den Beklagten ihre defension und Schutzwehr gestatte und zu lasse? 8.) Ob auch etwann der gemeine Mann/ über die Inquisitoren oder Commissarien sich zu beklagen/oder zu beschweren habe? 9.) Ob dieselbe auch etwann geitzig/störrisch und unfreundlich seyn? 10.) Ob auch wohl ein einiger unter denselben gefunden werde/ welcher nicht (ob schon der Beklagte noch im geringsten überwiesen oder überwunden ist) dennoch es mehr auff der Ankläger/ alß auff des beklagtens Seiten halte? 11.) Ob man auch jemahls an einigem Commissario vermerckt habe/ daß er lieber gesehen / daß der Beklagte unschuldig / alß schuldig erfunden würde? 12.) Und der nicht mehr unwillig worden/alß daß er sich erfreuet hätte/ da ein Beklagter unschuldig erfunden worden? 13.) Sie sollen sich auch erkündigen/ ob auch etwan jemand von den Gefangenen / im Gefängnüß gestorben/ und was selbigem wiederfahren seye? 14.) Wie in gleichem/ da etwan einer unter den Galgen begraben worden/ erforschen / welcher Gestalt dar gethan sey/ daß er eines bösen Todes gestorben? 15.) Sie sollen auch hören / waß andere von diesem Werck halten / und waß von dieser und jener Fragen / so darbey vielfältig vorlauffen/ ihre Meynung seye? 16.) Und müssen sie sich nicht auff einer Seiten/ so gar einnehmen lassen/ daß sie des andern Theils argumenta, Gründe und Ursachen nicht auch hören wolten? 17.) Müssen demnach die Versehung thun/ daß ein jeder waß er in einem und andern Puncten

eten Recht oder Unrecht befindet/ ungescheuet heraus sagen möge? 18.) Sie müssen die Protocolla und Acten zum öfftern selbst lesen/ oder sich lesen lassen? 19.) Was sie oder andere vor Bedenckens darinnen haben/ zu fernerem Nachdencken/ auff die Bahne bringen? 20.) Müssen nicht stracks alles glauben/ was anbracht wird? 21.) Sondern daran seyn/ daß die argumenta und Gründe/ welche die Commissarii auff ihrer Seiten haben/ vielmehr durch solche Gelehrte/ so einer wiedrigen/ alß welche auch ihrer Meynung seyn examiniret und erwogen werden/ damit also die Warheit desto mehr zu Tage komme? 22.) Es soll ihnen auch nichts so seltzam/ und wiederwärtig vorkommen/ daß sie sich solten verdriessen lassen/ solches in reiffliches Bedencken zu ziehen. Lieber was ist zu diesen Zeiten bey männiglichen ungeräumbters zu hören/ als daß wenig Zauberer oder Hexen seyn solten. Da doch wann Fürsten und Herren/ dasselbige hören und vernehmen wolten/ man ihnen ein solches gleichsamb augenscheinlich darthun könte? Gleich wie nicht alles Gold ist was gläntzet/ also ist auch nicht alles Zauberey/ was etwan wieder Zuversicht sich zu trägt: Es sind viel verborgene Dinge in der Natur begriffen/ welche der gemeine Mann nicht verstehet/ sondern darauff sich allein hohe und grosse Leute verstehen: Unter der Sonnen ist der Warheit nichts so sehr zu wieder/ alß wann man sich ohnerforschter Sachen/ durch die eine oder ander Meynung einnehmen lässet

§. 5. VI. Diejenige Inquisitoren oder Commissarien/ so für andern in den Hexen-Proceß eyffern/ und deswegen beym gemeinen Pöbel gleichsam vor halbe Götter gehalten werden/ müssens selbst nachgeben/ daß diejenige Fürsten und Herren/ so sich dieser Sachen und Processen bißweilen selbst annehmen nicht übel/ sondern wohl und recht thun. Dann ohnlängst hin hat einer aus ihnen/ welcher vor den verschmützten und klügesten einen angesehen seyn wolte/ folgender massen wieder den Tannerum und einige mehrere geistlichen argumentiret: Dieweil so viel fürnehme fromme Fürsten und Herren in Teutschland gefunden werden/ welche die Hexen mit Schwerdt und Feuer verfolgen/ wer wolte dann mit dem Tannero oder seines gleichen darvor halten/ daß es GOtt zugeben würde/ daß einige unschuldige mit ins Spiel gezogen/ oder hingerichtet werden solten? Soll nun dieses ihr argument gelten/ so muß nöthig seyn/ daß Fürsten und Herren bey diesem Werck selbst mit Auffsicht haben/ und sich angelegen seyn lassen/ daß sie die excessen und Fehler so darbey durch ihre Räth und Bedienten begangen werden/ selbst vernehmen mögen: Dann sonst würde ich repliciren/ daß der Tannerus und seines gleichen fromme gewissenshaffte Gelehrte Männer/ mit ihren eygenen Augen und Ohren/ in Gefängnüssen/ in Gerichten/ und in den Hexen-

Pro-

Protocollen viel Dings selbst erfahren/und durch fleissiges nachforschen erkundiget/ die zu grosser Herren Augen und Ohren/ anderst nicht alß von ferne her gelanget/ ja daß ihnen die Dinge zu weilen viel anders vor und anbracht seyn/ alß solche an sich und in der Warheit ergangen wären/ und zwar nach Gefallen deren/ von welchen sich Fürsten und Herren hierüber berichten lassen. Müssen demnach Fürsten und Herren (so fern anders obgesagte Meynung und persvasion Platz haben soll) weniger nicht alß auch der Tannerus und seines gleichen Geistliche und Priester/ das Werck selbst mit angreiffen / erforschen und erwegen/und es nicht alles anderer Leut Gut achten heimgestellet seyn lassen. Dann (lieber GOtt) wie offt geschichts / daß fromme Gottsfürchtige Herrn/ in andern Sachen etwas gutes befehlen/ und doch endlich in der That vernehmen müssen/ daß weil sie es nicht selbst ins Werck gerichtet/ sondern andern anvertrauet haben/ es durch GOttes Verhängnüß zum ärgsten aus gelauffen? Solts dann unmöglich seyn/ daß der gütige GOtt/ bey diesem Handel dergleichen nicht zulassen solte? Muß demnach jener argumentation nichts tügen/ oder bleibts bey deme/ wie ich will/ daß nemblich Fürsten und Herren/ selbst mit zusehen soll/ ob der Proceß also geführet werde/ wie er von rechts wegen geführet werden solle.

§.6. VII. Gestehens doch die Inquisitores oder Commissarien bey gegenwertigem Proceß selbsten/ daß es umb ihre Herren Principalen und umb deroselben Gewissen fürnehmlich zu thun sey / dann wann sie etwan von den Geistlichen erinnert werden/ daß sie vorsichtig verfahren/ und sich hüten sollen/ damit sie sich hierbey nicht verlauffen/ so werffen sie es gerad auff ihre Herren/ mit dem vorwenden / daß dieselbe es also haben wollen. Dahero mir ohnlängst einer sagte: **Ich weiß wohl daß in diesem Wesen/ auch einige unschuldige mit unterlauffen/ aber deßhalben mache ich mir kein Gewissen/ sintemal mein Fürst/ der doch ein sehr vorsichtiger gewissenhaffter Herr ist/ mich treibt/ daß ich in diesem Handel fortfahren solle/ der wird wohl wissen/ und sein Gewissen darbey in acht nehmen was er befiehlet/ mir gebühret daß ich selbigem nachkomme.** Und eben dergleichen hat mir auch ein anderer/ welcher von eben demselben Fürsten (dessen ich zu Eingang dieser Frage gedacht/ daß er alles auff andere geworffen) zu diesem Werck bestellet war/ in Neuligkeit geantwortet. Ist das nicht (Gott erbarms) eine lustige Sache? Fürsten und Herren legen alle Sorge von sich ab/ und hengen dieselbe auff ihre Ampt-Leute und Räthe/ und deroselben Conscientz und Gewissen / diese thun dergleichen/ und werffens auff ihrer Herren Gewissen/ der Fürst sagt: Unsere Räth mögen sehen/ was sie zu thun haben/ die Räthe sagen; Der Fürst möge sehen/ daß ers verantworte / ist das nicht ein

ein schöner Circul? Welcher aber wird vor GOtt verantworten müssen? Dann weil es jener sehen soll/ und dieser solls sehen/ geschichts daß es niemand siehet oder achtet/ GOtt weiß daß mirs in meinem Hertzen schmertzet/ daß man dieses Unheil nicht von sich sagen/ und den frommen Gottsfüchtigen Fürsten/ für welchen ich auch mein Leben verlieren wolte/ nicht eines bessern unterrichten darff.

§. 7. VIII. Es ist leyder nunmehr also beschaffen/ daß Fürsten und Herren von ihrer Beampten Handlungen/ und wie solche mit den Leuten umbgehen solten/ etwas gewahr werden/ es sey dann/ daß sie etwan selbst eine Inspection und Examen anstellen/ oder heimbliche Auffseher anordnen/ die ihnen ohnvermerckt auff die Charten passen/ dann solten sie ausserhalb dieser zweyer Mittel etwas vernehmen wollen/ so müste dasselbig entweder von ihnen den Ampt-Leuten selbst/ oder denen/ welcher sie sich hierbey gebrauchen/ sie seyn geistlich oder weltlich/ oder aber von anderen herrühren. Nun würden Ampt-Leute und Räthe/ und die/ welche ihnen hierbey zur Hand gehen/ sich wohl hüten/ daß sie ihren Unfleiß oder andere Fehler/ so sie bey diesen Proceß begehen/ selbst verrathen/ und ihnen also diesen fetten Braten/ den sie darbey zu überkommen wissen/ aus den Zähnen reissen lassen solten. Zumahlen da es so weit kommen/ daß man nicht allein den Commissariis, sondern auch den Geistlichen und Beichtvätern/ auff ein jedes Haupt einen gewissen Lohn gesetzt hat/ und da dieselbe auff einer Taffel gespeist werden/ und sich von der Armen Blut/ so sie ihnen gar aussaugen/ fein lustig machen/ und sich also des Wesens fein vergleichen können. Von Anderen werdens Fürsten und Herren auch nicht erfahren/ wie ihre Beampte diesen Proceß führen/ sintemal sie entweder in diesen Handel sich nicht einmengen wollen/ oder da gleich etliche seyn möchten/ die aus Christlicher Liebe sich dessen annehmen wolten/ so würde man sie doch nicht hören/ ja gönnet man ihnen etwa ein Ohr/ daß sie ein Wort reden mögen/ so machen sie sich damit so bald verdächtig/ als ob sie an gleicher Seuche kranck legen/ und deßwegen den Lauff der Justitz hindern/ und den Zauberern das Wort thun wolten/ wie schon droben angezeigt ist:

§. 8. Und damit der Leser nicht meyne/ daß ich solches aus Mißgunst wiederhohle/ so wolle er doch hören/ daß neulicher Zeit einer ja zween Inquisitores eines Fürsten sich haben verlauten lassen/ welche/ als sie den Gelehrten und scharffsinnigen Tractat deß sehr vornehmen Jesuiten Tanneri, welchen er über diese Materiam geschrieben/ gelesen/ haben sie sagen dörffen/ daß/ wann sie denselben Scribenten haben möchten/ sie ihnen kein Gewissen machen wolten/ solchen auff die Folter-Banck zu spannen. Hat also dieses/ das dieser vornehmer Theologus hoch

ver-

vernünfftig und mit stattlichen Fundamenten erwiesen/ daß man bey diesem Hexen-Werck vorsichtig verfahren müsse/ und daß die Richter/ wann man ihnen hierbey den Zaum zu lang schiessen läst/ sich leichtlich verlauffen und irren können/ und dergleichen/ diesen beyden unverständigen Inquisitoren, ein gnungsames indicium zur peinlichen Frage seyn müssen. Ich kan mirs nicht einbilden/ daß das hochadeliche Geblüt der hochlöblichen Teutschen Fürsten ihnen nicht aufftossen/ und gleichsamb aus dem Hertzen heraus brechen müste/ wann sie solche und dergleichen Worte/ von ihren Räthen und Commissarien nur mit halbem Ohre hören und vernehmen solten. Mag demnach nun ein Fürst (so ers anders lesen will) oder ihre darzu bestellete Räthe/ urtheilen und erwegen/ mit was Maaß und Verstande/ sie diesen Proceß gegen geringe verachtete armselige Weibesbilder anstellen/ da sie sich auch nicht scheuen/ gegen einen so vornehmen Mann/ geschweige des vornehmen Ordens/ sich zu verlauffen? Und demnach muß Teutschland dergleichen Inquisitoren und Commissarien dulden/ und dürffen Fürsten und Herren deroselben Gewissen alles vertrauen/ ja diß sind die hochgelehrte Juristen, die wissen ihren Herren von ihren grossen Verrichtungen/ und wie weit diß greuliche Laster eingerissen/ wie eine grosse Anzahl der Zauberer seyn/ mit grossen ehrgeitzigen und ruhmräthigen Worten vorzubringen. Und zwar so ists der Tannerus nicht allein/ der solch unzeitig Urtheil über sich hat müssen ergehen lassen/ sondern kenne ich noch andere mehr geistlichen gottsfürchtige Männer/ welche/ damit daß sie etlichen Inquisitoren mit guter Bescheidenheit und sattsamen Gründen eingeredet/ und sie ermahnet/ daß sie sich vorsehen/ damit sie nicht etwan durch ihren Unfleiß oder Unerfahrenheit sich verlauffen möchten/ gestalt sie ihnen dann auch einige Fehler/ so sie darbey begangen/ vorgezeigt/ nicht allein nichts ausgerichtet/ sondern gleichmässigen Verdacht deß Zauber-Lasters auff sich geladen haben; also daß derjenige/ welcher gegen solche Proceduren Mund oder Feder gebrauchen wolte/ ihme sehr übel vorsehen würde. Mich dauren die frommen Fürsten/ die so eine ruhige Conscientz und Gewissen haben/ da doch dieselbig eben in höchster Gefahr ist/ zu mahlen da ihre eygene Beichtväter/ ihnen hierbey nichts einreden dörffen/ oder wollen. Ich habe ohnlängst hin zum drittenmal die Feder zu Hand genommen/ und einen oder den andern durch einen Brieff erinnern wollen/ was hierbey zu bedencken stunde/ habe aber die Feder allemahl wieder weggeworffen. Dann was gehets mich an? Aber Schande ist es/ daß so viel andere/ deren Ampt es mit sich bringet/ und welche auch alleine mit Fruchtbarkeit und Nutzen gehöret werden könten/ still hierzu schweigen.

§. 9. Du wirst (lieber Leser) in dieser meiner Warnungs-Schrifft/

wann du es endlich kurtz zusammen fassen wirst/ anders nichts finden/ als daß ich erinnere vorsichtig mit diesem Werck umbzugehen/ daß ich etlicher Inquisitoren Irrthumb straffe/ daß ich darthue und weise/ daß theils Beweisung und Indicien, darauff andere ein grosses passen/ von geringer importantz seyn; mein Zweck und Ziel ist dieses/ daß ich gern vielen unschuldigen zu Hülff kommen möchte/ so halte ich auch gern die Maaß/ daß ich nicht hefftiger oder hitziger sey/ als das Werck an sich erfordert/ und es einem geistlichen Mann wohl anstehet: Ich ziehe niemanden durch die Hechel/ als die bösen/ und das insgemein/ die Frommen rühre ich mit keinem Worte/ dann die gehet diß nicht an/ hoffe also nicht/ daß sich in diesem Buch etwas/ so Frommen Recht- und Billigkeit liebenden Menschen mißfallen möchte/ finden solle/ halts vielmehr darvor/ daß dieselbige gern sehen werden/ daß sich noch Leute finden lassen/ die den Weg zur Warheit je länger je mehr eröffenen: Doch zweiffelt mir hierbey auch nicht/ daß/ wo diß Buch dem gemeinen Mann zur Hand kommen wird/ daß viele Richtere und Commissarii dasselbige gar übel nehmen/ darüber zürnen/ und das Buch des Lands verweisen würden/ wordurch sie gleichwol sich eben selbst verrathen/ und zu verstehen geben würden/ was sie vor Liebe und Eyffer zu Recht und Billigkeit triegen: Deme allen aber sey wie ihm wolle/ so bleibts darbey/ daß diesem Werck/ Fürsten und Herren niemand etwas sagen dürffe/ er lasse sich dann dasselbige Recht zu Hertzen gehen/ und laß sich sein Gewissen wohl angelegen seyn.

§. 10. IX. Wann Fürsten und Herren bey dieser Sache nicht selbst mit Auffsicht nehmen/ und eine sonderbahre kündige Erfahrung darüber schöpffen/ so ists ohnmöglich/ daß sie nicht hernacher/ wann ihre Beampten und Räthe in etwan vorfallenden schweren Fragen/ sich Raths bey ihnen erhohlen/ und sie darinnen den Ausschlag geben sollen und wollen/ gröblich anstossen und fehlen werden/ welches ich also beweise: Dieweil sie nothwendig übel und unrecht resolviren werden/ weil sie die Terminos und die Manier der Reden/ welcher sich die Commissarien bey diesem Handel gebrauchen/ nicht verstehen/ angesehen/ daß man solche Terminos oder Art der Reden weder im Calepino noch andern dictionariis findet/ sondern dieselbige ex usu und aus der Erfahrenheit lernen muß: Und damit Fürsten und Herren nicht meynen/ daß ich solches also erdichte/ so versuchen sie es/ ob ihrer auch einer sey/ der noch auff diese heutige Stunde/ da man schon so viel Menschen zum Feuer verwiesen/ und verbrennen lassen/ wisse und verstehe/ was diese nachfolgende Phrases der Commissarien auff sich haben/ wann sie (zum Exempel) sagen. 1. Man hat der Treinen ihre Defension gehöret/ aber sie hat keinen Bestand/ sie thut nicht viel zur Sachen? 2. Wir haben starcke indicia und Anzeigungen wieder dieselbi-

selbige? 3. Wir gehen auff dasjenige/ was vorbracht und bewiesen wird? 4. Hat sie doch ohne peinliche Frag und Folter bekand/ daß sie des Lasters schuldig sey? 5. Hat sie doch ihre Bekändnuß/so sie in der Tortur gethan/ hernacher vor der Gerichts-Banck/gantz freywillig wiederhohlet und bestättiget? 6. Seyn ihrer doch viele/ so über die Treinen bekennet haben/ in guter Reu über ihre Sünde/ biß in den Todt beständig blieben? 7. Hat sie nicht alle dieselbe Puncten/ Händel und Umbstände/welche andere so auff sie bekennet haben/ ausführlich erzehlet? 8. Die Treine hat sich selbst bezaubert/ daß sie nicht schwätzen oder bekennen kan? 9. Daher hat sie nichts gefühlet/ sondern gelächelt/ und geschlaffen? 10. Man hat sie ja ins Angesicht überwiesen/ es hat aber nichts bey ihr geholffen/ sondern sie ist ohne alle Reu und Bekehrung dahin gestorben? 11. Da hat man sie im Gefängniß todt gefunden/ der Halß ist ihr umbgedrehet gewesen/ ey der Teuffel hat ihr den Halß gebrochen rc.

§. 11. Ich darff wohl kühnlich sagen/ daß diese und dergleichen Wort und Reden/ nichts wenigers das jenige bedeuten/ wie sie an sich lauten/ als wann ich auch einen Ochsen ein Pferd oder einen Esel ein Camel nennen/ oder Wasser Feuer nennen wolte/ wie der günstige Leser aus dem was hiernach folgt/ besser verstehen kan/ da ich hin und wieder dergleichen der Commissarien gewöhnliche Reden erklären werde. Dannenhero dann ein Fürst/ oder Herr/ wann ihme (Exempels Weise) fürbracht/ und er gefragt würde/ was man mit Titio dem Priester/ welcher nicht allein mit grossen starcken indicien hart beschweret/ sondern auch ins Gesicht überwunden wäre/ dannoch sich nicht bekehren/ noch bekennen wolte/ machen/ und ob man nicht denselben lebendig verbrennen solte? Sich in seiner Resolution ohnfehlbar verwirren „und verlauffen muß/ wann er nicht verstehet/ was in dieser Materie starcke oder „grosse Indicia seyn/ was da heisse/ einen ins Gesicht überwinden? Was sey/ „sich nicht bekehren wollen? Was sie heissen ohne Reu und Busse dahin ster„ben. Gesetzt nun daß ein Fürst oder Herr/ die geistliche Doctores hierüber Raths fragen/ und denselben den Ausschlag anheim stellen solte/ was wirds dann geben/ wird er sich nicht eben so wohl/ und zwar gefährlicher verlauffen/ als vorhin? Dann in was Büchern werden sie wohl solche Wort und Phrases gelesen haben/ oder wie soll ihnen träumen können/ daß eine Veränderung der Reden und Wörter eingeführet sey/ ehe und bevor man einen Reichs-Tag der Sprach-verständigen angestellet? Will derowegen Fürsten und Herren vonnöthen seyn/ daß sie solche Terminos selbst lernen/ welches sie aber nicht thun können/ es sey dann/ daß sie solche Art zu reden/ aus der Erfahrenheit selbsten erlernen und innen werden. Soll nun dasselbige seyn/ so muß er nicht alles auff seine Ampt-Leute und Räthe legen/ oder verweisen/ sondern

das Werck selbst mit angreiffen/ und dem Proceß bißweilen und zum öfftern in der Person beywohnen.

Die zehende Frage.

Obs wohl glaublich sey / daß GOtt zulassen solle/ daß auch bißweilen unschuldige in diß Spiel mit eingezogen werden?

Innhalt.

Binsfeld will behaupten / GOTT lasse nicht zu/ daß unschuldige Personen mit eingezogen werden §. 1. Diese Meynung wird widerleget §. 2. Und auf Binsfelds Beweißthümer geantwortet §. 3.

§. 1.

Es seyn zwar etliche/ die es nicht glauben wollen/ daß GOtt zugeben solle/ daß bey diesem schröcklichen/ greulichen und abscheulichen Laster/ auch einige fromme und unschuldige solten mit eingeflochten werden/ wie dann Binsfeld. de confess. ultima sagt: Daß eben dieses ein Privilegium und gewisse Freyheit der Kinder GOttes sey/ desselbigen Argumenta seyn diese: 1. Dieweils GOtt in seinem Wort also verheissen habe/ in den Psalmen hin und wieder: **Er begehret mein/ darum will ich ihm aushelffen/ er kennet meinen Nahmen / darumb will ich ihn schützen.** Und abermahl: **Laß sie auff dich hoffen / die deinen Nahmen kennen/ dann du wirst diejenige nicht verlassen / die dich suchen.** Und abermal: **Die Gerechten haben mich angeruffen / und ich will sie erhören/ rc.** **Deßgleichen/ wer auff den HErren hoffet / der soll nicht zu schanden werden.** Und in der andern Epistel Petri am 2. **Der HErr weiß die Frommen aus der Versuchung zu erretten:** Und Paulus sagt: **GOtt ist getreu/ der nicht zu gibt/ daß ihr über euer Vermögen versucht werdet/ sondern lindert die Versuchung also/ daß ihr es ertragen könnet.** So mangelt es auch dißfals an Exempeln nicht/ wie er Binsfeld dann des Ends drey anziehet/ nemlich das mit der Susanna/ das mit dem S. Athanasio, und das mit dem Bischoff Sylvano. Zu welchem komme/ das unverwerffliche Zeugnuß des H. Cypriani, welches dann durch die Bekäntnuß und Aussage unserer Hexen bestättiget wird/ dann dieser Heylige (sagt Binsfeld.) als er noch ein Zauberer war / hat sich unterstanden die Justinam, eine Christliche Jungfrau/ die er sehr lieb hatte / durch seine Zauberey zu Antiochien, zu seinem unzüchtigen Willen zu bewegen/ fragte demnach

den

den Teuffel/ auff was Mittel er solches zuwege bringen möchte? Aber der Teuffel antwortet ihme/ daß seine Kunst sich nicht so weit erstreckte/ daß er einen rechtschaffenen Christen verführen/ oder zu Fall bringen könte: Und also schreibt Cyprianus darvon / welchem der Delrio, und andere mehre Hexen-Feinde (wie sie nunmehr geheissen seyn wollen) folgen/ deren jedoch ohngeachtet/ gebe ich ihnen nachfolgende Antwort.

§. 2. Daß eine solche Meynung / welche da will/daß GOtt nicht zugeben werde/ daß auch bißweilen unschuldige mit den schuldigen herhalten müssen/ nichts tauge/ noch statt haben solle: Dann erstlich thut sie Fürsten und Herren Thür und Fenster auff/ zum Unfleiß und Fahrlässigkeit/ also daß sie gedencken/ es sey unvonnöthen/ sich viel umb den Handel zu bekümmern. Sie machet ihnen vors ander/ ein weites raumhafftes Gewissen/ dero gestalt/ daß sie wenig darnach fragen/ was sie vor Leute bey diesem Werck gebrauchen / ob sie fromm oder nicht fromm/geschickt oder ungeschickt seyn: Zu deme hat diese Meynung in der Warheit keinen Grund. I. Ursache: Dann warum solte GOtt zu diesen Zeiten/ nicht dasselbige geschehen lassen / was er auch vor Zeiten zugegeben hat? Seyn doch vor diesem viele / ja unzehliche Christliche Martyrer/ auff erschreckliche / und fast unaussprechliche Weise hingerichtet worden/ und zwar unter eben den Vorwand/und Beschuldigung der Zauberey/ und weil sie auff dem Wasser geschwommen haben / und nicht zu Grund gefallen seyn/ wie man im Leben der Heiligen Cosmæ & Damiani und anderer mehrer zu sehen/ ey wo lag dann dero Zeit diese Regul und Machtspruch verborgen/ daß GOtt nicht zugeben würde/daß auch unschuldige in einem solchen Wetter mit getroffen werden solten? Wo waren da die von Binsfeldio angezogene Göttliche Verheissungen? Wo bleiben die von ihme gerühmte Exempel/und insonderheit/das vornehme Zeugnuß des H. Cypriani? Waren nicht oberwehnte Martyrer alle mit einander unschuldig? Ehreten sie nicht den wahren GOtt? Und riefen desselbigen Namen von Hertzen an? Setzten sie nicht auf denselben alle ihre Hoffnung und Zuversicht? Meine zweyte Ursach ist diese: Weil GOtt der HErr viel grössere und ärgere Sachen gestattet/(als Exempels Weise) daß man die heilige Ostien mit Füssen tritt/ und sonsten schandbahrer abscheulicher Weise damit umbgehet: Daß sein eingebohrner Sohn/ unter den Ubelthätern und Mördern ist hingerichtet und gecreutziget worden/ und dergleichen/ warumb solte er dann nicht nach dem Reichthumb seiner unerforschlichen Weißheit das jenige zu lassen und gestatten / welches viel geringer ist. Darumb will ich mit des Tanneri Worten schliessen / welcher also sagt: **Solte GOtt nach seinem gerechten Gericht/ so viel andere greuliche menschliche Laster gestatten und geschehen lassen / und allein**

lein in diesem Hexen-Proceß sich gleichsamb mit einem Testament verbunden lassen/ daß er nicht zugeben wolte/ daß einigem unschuldigen zu kurtz geschehen möchte? Das kan ich nicht glauben.

§. 3. Ists demnach lächerlich zu hören/ und zu verwundern/ daß so tapffere gelehrte Männer/ solches von sich schreiben dörffen. Belangend des Binsfeldii Gründe/ seyn dieselbe schon vorhin beantwortet/ angesehen dieselbige mehr nach sich führen/ als sie solten/ und also nichts auff ihnen haben. Daß sie aber mehr nach sich führen/ ist aus dem offenbahr/ dieweil sie solcher Gestalt erzwingen würden/ daß GOtt nicht würde zugelassen haben/ daß so viel heilige Martyrer umkommen wären. Da wir doch alle mit einander/ das Gegenspiel viel besser wissen. Wollen wir aber also schliessen/ GOTT hat nicht zugelassen/ daß Susanna/ Athanasius und Sylvanus unschuldiger Weise umkämen/ darum wird er auch noch nicht zugeben/ daß die unschuldige umbracht werden/ so kan ich also hingegen argumentiren? GOtt hat ja zugelassen/ daß nicht allein drey/ sondern vielmehre Martyrer unschuldiger Weise umkommen seyn/ und das unter dem Vorwand und Nahmen der Zauberey/ ergo so kans noch geschehen. So viel nun das Zeugnuß des Cypriani berühren thut/ antworte ich also: Hat der Teuffel in deme die Warheit geredet/ daß er gesagt/ daß seine Kunst und Zauberey an denjenigen/ welche Christum aus rechtschaffene Hertzen ehren/ nicht Statt habe: Ey/ warum handeln und ruffen dann doch der Binsfeld und andere so greulich/ über die Zauberer und Hexen/ und geben vor/ daß sie dem gemeinen Nutzen so gar schädlich seyn? (**Lasset uns alle mit einander Christum von Hertzen lieben/ und uns ihme ergeben/ so werden die Zauberer mit ihrer Kunst an uns nichts schaffen.**) Zu deme gehen des Binsfelds Argumenta dahin: Daß GOtt dem Teuffel nicht gestatte/ daß er unschuldige oder fromme Leute auff den Zauber-Täntzen repræsentiren/ und sie also dannenhero hernacher zur Straff gezogen werden möchten/ (darvon ich aber drunten quæst. 47. weitläufftiger handeln werde) daraus folget aber noch nicht: Daß GOtt auch nicht zugeben werde/ daß einige unschuldige Leute/ **durch menschliche Künste/ das ist/ durch Unvorsichtigkeit und Unwissenheit der Richter/ Inquisitoren und Commissarien mit herhalten müssen**/ und so viel von diesem.

Die eilffte Frage.

Obs glaublich sey/ daß es GOtt zugelassen habe/ daß auch unschuldige bey diesem Proceß mit eingeflochten und hingerichtet seyn worden?

Innhalt.

Innhalt.

GOtt lässet zu/ daß unschuldige Leute mit hingerichtet werden nach Tanneri und anderer Doctorum Meynung §. 1. Der Auctor beweiset solches aus eigner Erfahrung §. 2. Der unbillige Hexen-Proceß hat viel unschuldige/ ja die Richter selbst hingerafft §. 3. Worzu des Teuffels-List und der Richter Boßheit das meiste beygetragen. §. 4. Ein Hencker bekennet/ daß die Maleficanten/ so er unter seine Hände bekommen/ alles bekennen müssen §. 5. Der Auctor will denen Fürsten durch eine Kunst zeigen/ daß unschuldige mit hingerichtet werden/ welches er auch aus der Wasser-Probe/ imgleichen aus denen verborgenen Zauber-Zeichen und falschen Denunciationibus darthut §. 6.

§. 1.

ES scheinet/ daß Binsfeld und Delrius dasselbige nicht glauben/ aber ich antworte darauff: Daß ich nicht zweiffle (daß viele unschuldige bey diesem Handel/ mit und neben den Schuldigen zu gleicher Straffe gezogen/ und de facto hingerichtet seyn worden) worzu mich nachfolgende Ursachen bewegen. I. Tannerus bezeuget/ das viele Gelehrte und verständige Doctores der heiligen Schrifft/ deren theils die Hexen-Sache/ in foro conscientiæ (wie sie es nennen) tractiret und disputiret gehabt/ bekennet haben/ daß sie sich befürchten/ daß durch unordentlichen unvorsichtigen Proceß/ vielen unschuldigen zu kurtz geschehen/ welches Zeugnüß ... inn diese meine Meynung nicht umb ein geringes bestärcket. II. So weiß i... selbst Gelehrte geistliche Leute/ welche nach dem sie mit diesem Wesen eine ze... lang umbgangen/ bekennet haben/ daß sie es nicht allein besorgten/ sondern au... nicht zweiffelten/ daß deme als vorstehet/ in Warheit also wäre: Und ken... ich einen Fürsten/ welcher nach dem er diesen Handel eine Weile treiben lass.../ und seinen Priester/ welcher die arme Sünder Beichte zu hören/ und sie zu Gerichts-Stat und execution zu begleiten pflegte/ fragte: Ob er es auch ... ernstem Muth darvor hielte/ daß wohl einige unschuldige unterm Hauffen m...unter lauffen solten? Und er der Priester mit auffgezuckten Schultern darauff geantwortet; daß er daran nicht zweiffelte/ ja daß er bey seiner Seelen-S...igkeit/ ein anders nicht sagen könte/ ihme dasselbige dermassen zu Hertzen ...hen lassen/ daß er den Proceß alsobalden eingestellet/ und den seinigen dam... inzuhalten/ anbefohlen.

§. III. Und wann ich selbst die Warheit sagen soll/ so muß ich bekennen/ daß ich etliche Jahre her/ an unterschiedlichen Orthen/ etliche dieses Lasters besch...digte/ und deswegen zum Todt verdambte/ zur Gerichtsstätte begleitet hab... vide infra qvæst. 30. num. 28. an deren Unschuld ich noch auff diese Stunde ...en so wenig zweiffele/ als wenig ich an meinem eussersten Fleiß und Kunst/ et...s habe erwinden lassen/ daß ich die Grund- und eigentliche War-

Warheit erfahren möchte. Ich muß es wohl sagen/ und gestehe es/ daß mich der Vorwitz angereitzt/ und fast übernommen/ daß ich in diesem ungewissen Handel/ etwas gewisses ergründen möchte/ und habe doch nirgendswo etwas anders/ als die Unschuld der armen Menschen finden können: Welche als ich sie durch genugsame wichtige Gründe bey mir bestättiget funde/ und doch (aus etlichen gewissen Ursachen) mich beym Gericht nicht ins Mittel legen/ und meine Meynung entdecken dörffte/ kan man leichtlich abnehmen/ mit was Hertzens-Gedancken ich demselben elenden Tode bey gewohnet und angeschauet habe. Ich bin ein Mensch/ und kan betrogen werden/ daß leugne ich nimmermehr. Dannoch nach dem ich lange und vielfältig mit den Gefangenen in- und ausserhalb der Beicht umbgangen/ ihr Gemüthe auff vielerley weise erforschet/ mich auff alle Wege pro & contra gewendet/ und dem Werck nach gedacht/ GOtt und Menschen zu Hülffe genommen/ daß ich die rechte Warheit erfahren möchte/ die Anzeigungen und gerichtliche Acta durchsehen/ mit den Richtern und Commissariis selbsten/ doch ohne Verletzung der beichtlichen Heimbligkeit/ daraus communiciret, alles mit Fleiß erwogen/ auch alle und jede Argumenta auffs fleisigste ponderiret und überleget habe/ so habe ich dennoch anders nicht befinden können/ alß daß etliche der jenigen unschuldig wären/ welche man schuldig hielte/ hoffe man werde mirs verzeihen/ daß ichs so schwerlich habe glauben können/ daß ich so gestalten Sachen nach hätt hinterführet werden mögen.

§. 3. IV. Offtmahls seyn die jenige/ welche man zu diesen Process als Richter oder Commissarien verordnet/ Gottlose boßhaffte Leute/ die peinliche Frage wird allzuscharff und cruel angestellet/ sie machen aus etlichen nichtswürdigen indicien ein grosses Wesen/ und daß nicht ohne Gefahr der Unschuldigen/ die Maaß und Weise zu procediren stimmt auch nicht allemahl mit den Rechten überein/ sondern laufft denselben bißweilen sehr entgegen/ wie ich hierunten an seinem Orte gedencken werde/ müste also warlich wol ein Wunder seyn/ daß dessen allen ohngeachtet die Justitz ihren Lauff/ so richtig halten solte daß sie nicht einmal anstossen und irren solte. V. Tannerus erzehlet/ daß in vorigen Jahren zween Blut-Richter in Teutschland/ von deswegen/ daß sie diesen Proceß nicht rechtmäßig geführet/ und dadurch einige Unschuldige beschweret worden/ durch Urtheil der Juristen Facultæt auff der Universitæt Ingolstat zum Tode verdammet/ und auch darauff hingerichtet worden. Und ich selbst weiß einen Fürsten/ welcher umb eben derselben Ursache Willen/ etliche hat enthaupten lassen. Wer will nun aber zweiffeln/ daß unter den Richtern viele Unschuldige haben mit herhalten müssen? VI. Ja wie viel meinet ihr wohl/ daß nicht von andern/ und zwar denen jenigen Richtern

tern Inquisitoren unschuldig umbkommen seyn/ welche nach dem sie gegen die Zauberschen mit grosser strenge verfahren/ endlich selbst vor Zauberer angeklagt/ und nach dem sie sich des Lasters schuldig bekennet haben/ verbrennet worden? Es ist noch nicht lang daß deren zween oder drey/ deren Nahmen ich nicht gedencken will/ damit ich ihre Gebeine und Asche nicht errege/ hingerichtet worden.

§. 4. Unser liebes Teutschland hat diese Exempel gesehen/ und kans niemand wiedersprechen/ wer solte sich dann nicht bemühen/ dahin zu wachen/ daß dergleichen heut zu Tage/ oder nach dieser Zeit nicht auch geschehen möge. Kein Zweiffel ists/ daß der Teuffel dasselbige/ mit allen Kräfften suche/ dann so es ihme geräth/ daß er dergleichen Inquisitoren auch nur einen einigen haben kan/ so hat er gewonnen Spiel sein Reich zu vermehren/ den warhafftigen und rechtschuldigen dieses Lasters die Sicherheit zu wege zubringen/ den unschuldigen aber das Verderben über den Halß zu ziehen. Zu deme müste es ein Wunder seyn/ da der Zauberer und Hexen/ so eine unendliche Zahl ist (wie sie sagen) daß nicht dieselbige durch ihren und des Teuffels Hülff und Fleiß/ es zuwege bringen solten/ daß aus ihren Mittel/ desto mehre zum Richter und Commissarien-Ampt gezogen werden möchten; dann weil GOTT dasselbige/ wie droben angezeigt/ vor diesem zu unterschiedenen mahlen zugelassen hat/ warumb solte er es nicht mehr gestatten können? Es thun einmal [illegible]rsten und Herren ein Ding/ und forschen nach/ was ihre Amptleute und [illegible]the vor ein Leben führen (den Frommen gönne ich nichts böses/ aber daß m[illegible] mit eins Theils Leben und Wandel/ also durch die Finger siehet/ ist m[illegible]hr bedencklich) dann so es wahr ist wie man darvon sagt/ so seyn deren etli[illegible] die nimmermehr/ oder doch gar selten zur Kirchen kommen/ oder da sie je zu [illegible]ltenen mahlen herein kommen/ so bringen sie die Zeit mit plaudern/ lachen [illegible]nd fabuley zu/ und da sie etwa eine oder andere Frau sehen/ welche mit sond[illegible] [illegible]ahrer Andacht betet/ so stecken sie die Köpffe zusammen/ fragen einer den an[illegible]/ ob sie nicht etwas verdächtiges von der oder denselben gehöret oder vernom[illegible]en hätten? In Summa es seyn freche/ stoltze/ geitzige/ ungeschickte/ [illegible]lutgierige Menschen/ wie ich ohn längst hin ihrer etliche tituliren hören/ d[illegible]u ich damahls in etwas still geschwiegen/ und keinen Beyfall geben wollen/ [illegible]mit ich nicht angesehen werden möchte/ als ob ich den Verleumbdungen [illegible]d wäre/ habs aber inzwischen gemerckt/ daß es die Warheit gewesen/ und d[illegible] man ihnen dergleichen Ehren-Titul noch wohl mehr geben könte.

§. [illegible]VII. Es hat mir vor kurtzer Zeit ein glaubhaffter Mann erzehlet/ daß ein Hencker oder Scharffrichter wäre hingerichtet worden/ welcher unter andern gro[illegible]n und grossen Lastern/ auch dieses verübet/ daß er nemblich weil

er selbst in der Zauberey nicht unerfahren war/ diß Kunststücklein zu practiciren pflegen/ daß keiner von allen den jenigen/ so ihme unter seine Hände kommen / erfunden worden/ der nicht alles hätte bekennen müssen/ was er nur von ihme gefraget hat/dadurch er dann sehr viele Unschuldige also anstrenget hätte/ daß sie das jenige/ daran sie wohl ihr lebtag nicht gedacht/hätten bekennen müssen. Was kan man doch zu Beståttigung dieser meiner Meynung vorbringen ? siehet man also hieraus/ daß es nicht eben ein Evangelium sey/ was Delrius und andere sagen / daß wann etwan einige unschuldige angezeigt/ und gefangen genommen werden/ GOtt der Allmächtige es also schicke / daß ihre Unschuld offenbahr werde. Wie bald aber ? also bald sie nemblich zu Aschen verbrand seyn.

§. 6. VIII. Ich habe nun eine zeithero bey diesem Wesen / durch ståtiges Nachdencken und fleißige Erkündigung so viel gelernet und erfahren/ das ichs recht wohl weiß/ daß sehr viel Unschuldige bey diesem Handel mit eingeschmieret werden/und da ich einigen Teutschen Fürsten wissen möchte/ der solches nicht glauben wolte/er hätte es dann mit seinen eigenen Händen gefühlet/und wolte mich darbey versichern/daß ich deswegen/ von boßhafften Låster-Måulern / ungeschmähet bleiben solte/ so wolte ihme dasselbige durch eine annoch verborgene statliche schöne Invention und Kunst in beyde Hände lieffern. Dann so lange ich angefangen habe / auffs studiren mich zubegeben bin ich nicht weniger im lernen und erfahren/ als auch im lehren und unterrichten Curieus und vorwitzig gewesen ; derowegen dann/ wann ein Fürst dieses (daß diß Wetter auch über die Unschuldige mit ausschlage) mit Händen greiffen muß/ so wird er sich höchlich darüber verwundern / und den Gewissens-Wurm freylich wohl fühlen/ wie ruhig und still derselbige sich auch noch zur Zeit stellen möge ; Aber ich muß hiermit inhalten. IX. Kann es doch aus dem Binsfeldio und Delrio selbsten erzwungen werden / daß durch GOttes Verhängnüß sehr viel Unschuldige bey diesem Laster umbkommen seyn/ welches ich also weise ; Sie lehren und lehren recht daran/daß die Wasser-Probe zu mahlen unzulåßig sey/ und demnach ein Richter/ welcher darauff procediret, wieder rechtlich handele/ und schlißlich der Proceß an sich nichtig seyn: Hieraus folget nun/daß wann/ gegen ein oder andere auff die Wasser-Probe verfahren worden/ dieselbige unschuldiger Weise umbkommen seyn: Sintemaln jederman ihn so lange vor unschuldig zu halten/biß er rechtmäßig überwiesen worden : Nun gestehen aber sie beyde selbst/daß so wohl vor diesen/ als auch auff heutigen Tag/ viele Richter der Wasser-Probe sich gebraucht/und darauff verfahren seyn/ und noch verfahren/ müssen sie demnach nachgeben und gestehen/ daß hiebevor und noch sehr viele Unschuldige untern Nahmen

dieses

nicht wenigers / sondern desto mehr Schein und Licht haben / daß ichs erfinden könne. Ists schwer zu beweisen / so muß ich nicht geringere / sondern stärckere Gründe zum Beweißthum haben / auf daß ichs wo nicht gantz / doch bey nahe vollkömmentlich auff einen bringe. Dann ich weiß nicht / wie ich das verstehen oder begreiffen solle / daß man sagt: ein Ding sey schwer zu beweisen / und man könne es doch leichter beweisen. So man dann in gemeinen Lastern / so nicht allzuschwer zu erweisen seyn / die blosse Muthmassungen zurück wirfft / so muß mans vielmehr in solchen Lastern thun / welche schwerlich zubeweisen seyn.

§. 4. Allhier möchte einer sagen: Ja dieweil dann in andern Lastern / welche nicht so schwer zu beweisen fallen / stärckere argumenta, Gründe und Anzeigungen haben kan / so wirfft man die Muthmassungen billig zurück / weil man aber in diesem und dergleichen schwer erweißlichen Lastern solche starcke argumenta nicht haben kan / muß man sich mit Muthmassungen behelffen / und daß nach anleitungen Menschlicher Sinnen / welche wann sie ein mehrers nicht haben können / mit einem geringen vor lieb nehmen. Antwort: Ich gestehe es / daß derjenige / der ein mehrers nicht haben kan / mit einem geringen sich contentiren könne. Es folgt aber darum nicht / daß er an einem so wohl / als am andern sein völliges Genügen habe / und mit einem eben so viel / als mit dem andern außrichten könne: Dann wann einem ein grösseres mangelt / so nimmt darum das kleine nicht eben die valor des Grösseren an / daß es an sich zu einem grösseren würde / welches ich mit einen Exempel erklären will.

§. 5. Ein Wandersmann der in einem Walde verwundet wird / und davon (weil ihm etwan das Geblüte entgangen) ermattet und durstig ist / muß / wann er keinen Wein haben kan / mit Wasser vor lieb nehmen / damit er seinen Durst lösche und sich labe / so wohl er kan / er würde sich aber weit irren / wann er meynen wolte / daß ihm das Wasser zu heylung seiner Wunden eben so nütz und dienlich seyn solte / als der Wein. Auff gleiche Weise würde einer weit irren / wenn einer meynen wolte / daß weil man in einen heimlichen verborgenen Laster keinen starcken Beweiß haben kan / die geringere indicia eben die Krafft / als stärckere haben / und eben dasselbige ausrichten und erstatten sollten. Unterdessen heisse ich niemanden / daß er die Muhtmassungen gar verwerffen solle / sondern man soll ihrer gebrauchen / aber nicht anders / als Muthmassungen / damit man weiter nachforschen / fragen / und erkündigen könne / nicht daß man derentwegen jemand foltern / oder verdammen solle / denn eine Muthmassunge ist und bleibt eine Muthmassung / und verändert von deßwegen ihre Natur nicht wird auch deßwegen zu keinem völligen Beweiß / weil man mit einen excepten, heimlichen und verborgenen Laster zu thun hat.

§. 6. V. Die wiedrige Meynung streitet auch ausdrücklich mit der Christlichen Liebe/ und mit der natürlichen Billigkeit: Dann (wie mich bedünckt) so wollen sie so viel sagen: Die Zauberey ist ein über die Masse schweres/ abscheuliches/ schröcklich- und schädliches Laster darüber nichts ärgers und schröcklichers erdacht werden möchte/ über das/ so ists über die Masse verborgen/ und sehr schwer über jemanden zu beweisen; darum so dürffen wir darbey desto weniger Grunds und desto geringere indicia, daß wir Christen von unsern Neben-Christen/ ein so grosses Laster unvernünfftig muthmassen/ und derenthalben ihn/ als einen bey nahe völlig überwiesenen und überwundenen Sünder zu der grausamen Marter und Folter hinreissen ꝛc. Ich aber müste vielmehr aus der Evangelischen dialectica also schliessen: Eben von deßwegen/ dieweil die Zauberey so ein grausames und verborgenes Laster ist/ muß man dessen desto mehren Grund haben/ ehe man weiter procedire.

§. 7. Wolte einer sagen: Nein/ daß ist unsere Meynung nicht/ sondern unsere Meynung ist diese: dieweil die Zauberey so ein schweres und hochschädliches Laster ist/ Ergo wann man deßwegen gegen einen oder den andern etwas auch den geringstē Schein hat/ so hat man Ursache genung/ daß man zu Rettung des allgemeinen Bestens/ demselben grossen Ubel begegne. Antwort: Ich bin nicht in Abrede/ daß man dem gemeinen Nutzen helffen solle/ sondern sage vielmehr/ daß/ so bald man dieses Lasters halben den geringsten Schein oder Verdacht haben kan/ man schuldig sey/ sich des gemeinen Bestens anzunehmen/ iedoch dasselbige nicht auff eine iede Weise/ wie einen gelüsten möchte/ es geschehe mit Recht oder Unrecht/ mit oder wieder die Vernunfft. Dem gemeinen Nutzen soll u. muß man helffen/ doch also/ daß niemand wider die Vernunfft handele/ noch auch den natürl. Rechten oder der Christllichen Liebe zuwieder thue/ oder selbige verletze/ welches aber ohne allen Zweiffel geschehen würde/ wann aus so liederlichen Ursachen/ Anzeigungen u. Gründen seinen lieben Christen ein so grosses Unglück/ darauff seine Ehre und Leben stehet/ als die Tortur ist übern Halß führen/ und der Vernunfft zuwieder/ ie grösser das Laster ist/ du dennoch aus desto geringeren Grund wieder ihn procediren/ und dir einbilden woltest/ daß je heimlicher und verborgener es ist/ ie leichtlicher du so weit darhinter kommen wärest/ daß du zur Tortur schreiten köntest.

§. 8. VI. Die Gegentheilige Meynung stösset die dialecticam, oder die Kunst das wahre von der Unwahrheit zu entscheiden/ über einen Hauffen/ welches ich also bewähre. Die Wiedertheile sagen also: Daß die Bejahung oder Anzeige eines Missethäters über einen andern/ oder auch das Zeugniß eines der keines guten Gerüchts ist/ nicht genugsam sey den Angezeigten deßwegen mit peinlicher Frage zubelegen/ doch wanns einen von den

ausgenommenen oder solchen Lastern sey / so schwerlich zu beweisen stehen / dann sey ein solch Zeugniß ohne Besagung zur peinlichen Frage starck genug: Ich aber sage/daß dieses der dialecticæ gantz und gar zu wieder sey / dann dieses ist ja aus der Dialectica bekant/ daß ein Zeugniß ein solch Argument sey/ welches seine Wirckung/ Macht und Krafft nehme und bekomme aus der Auctoritæt und Würde desjenigen/ welcher das Zeugnuß gibt/ also und der Gestalt/ daß je glaub- oder unglaubhaffter der Zeuge gehalten wird/ je mehr oder weniger sein Zeugnüß gelten kan. Dann nicht von deswegen soll oder kan man ein Ding vor mehr oder weniger bewiesen achten/ dieweil es um ein grösser oder kleiner/ um ein Except oder nicht Except, um ein heimliches oder nicht heimliches Laster zu thun ist/ sondern je glaub- oder unglaubhaffter der Mann ist/ welcher über ein Ding Zeugniß gibt/ dann dieses ist dialectisch geredt / daß die Krafft und Nachdruck des Zeugnüsses nicht aus dem/ was gesagt ist / sondern aus der Person des Zeugens herspriesse / dann daher hats seinen Nahmen/ daß mans ab auctoritate nennet. So nun diesem also/ so kan ich nochmahls nicht sehen/ wie man ohne Abbruch der Dialectica sagen könne/ daß je geringer die Glaubhafftigkeit des Sagers sey/ je grösser und mehr man darauff geben solle/ wie solches aus der wiedertheiligen Meynung folgen würde/ sintemahln deren nach folgen müste/ daß man der Anzeige und Besagunge einer beschreyten Hexin mehr glauben solte/ als einem unbeschreytem Diebe.

§. 9. Zum Exempel: I. Ein beschreyter Dieb beschuldiget oder besagt den Titium daß er auch ein Dieb sey/ Ergo so wird Titius vor einen Dieb gehalten/ u. kan als ein beynahe-vollüberwiesener Dieb mit Peinlicher Frage angegriffen werden. II. Exempel. Eine beschreyte Zauberin besagt die Titiam, daß sie auch eine Zauberin sey/ ergo so halte man die Titiam vor eine Zauberin/ und mag man gegen sie/ als eine beynahe - vollüberwiesene Hexin/ zur Tortur schreiten. Beym ersten Exempel sagen die Gegentheile/ daß diß Argument oder Anzeige zu geringe darzu sey/ daß derentwegen Titius torquiret werden solte: Beym zweyten Exempel rufft jederman/ daß diese Anzeige starck genung sey/ die Titiam deswegen zu foltern. Nun wolte ich gerne wissen woher eben ein eintzig Argument eine zwiefache Krafft habe/ und beym zweyten Exempel kräfftiger sey/ als beym ersten. Die Dialectica will/ daß eine solche Anzeige oder Zeugnuß seine Krafft und Stärcke von der Würde des Sagers nehme/ nun dencke ihm doch der vernünfftige Leser ein wenig nach/ bey welchem Sager unter diesen beyden die gröste Glaubhafftigkeit vernünfftig vermuthet „werden möchte/ beym Diebe oder bey der Hexin? und warum bey dieser mehr „als bey jenem? welcher unter ihnen beyden möchte wohl das meiste Saltz „(so sie anders Saltz fressen) mit dem Lügen-Vater dem Teuffel verzehret

aus haben? welcher solte wohl den grösten Verdacht des Betrugs und der Un-„ warheit auf ihm haben/ ob derjenige/ welcher auff eine gemeine Weise geir-„ ret und gesündiget/ oder aber die/ welche GOtt und Menschen alle Treu und Glauben auffgesagt/ welche des Teuffels Leibeygen so viel Jahr her gewesen/ dessen Sitten und Arth wohl gefasset/ und bey solchem ihren Meister die Lügen- und Trügen-Kunst meisterlich hat studiren können? Müste demnach folgen / daß das Argument, so von der Würde deß Sagers herrühret/ destomehr Krafft und Würckung habe/ je unglaubhaffter derselbige gehalten wird/ welches der Vernunfft zuwieder ist.

§. 10. Und ob ich gleich nachgeben wolte/ daß das Argumentum ab auctoritate seine Krafft und Wirckung nicht eben blößlich und allein von der Glaubhafftigkeit deß Sagers/ sondern zum Theil auch von dem Dinge/ darum es zu thun ist/ hernehme/ indem wir keine Ursache haben können/ ein Ding eher zu glauben/ als daß andere. Als zum Exempel/ ich kan und will eher glauben/ daß der Gajus eine gantze Henne gessen/ als daß er ein gantz Rind gefressen haben solte/ so würde dennoch dasselbige meine Meynung um so vielmehr bestärcken. Dann also ists insgemein beschaffen/ daß wañ man von einem sagt/ daß er eine gemeine Ubelthat begangē/ wir solches eher glauben/ als wann man ihm ein ungeheures groß und erschröckliches Laster nachsagen würde. Bleibts demnach darbey/ daß diese Meynung falsch und irrig sey/ welche da will/ daß man in den ausgenommenen/ heimlichen und verborgenen Laster auff geringere indicia gehen könne/ als bey andern gemeinen Lastern/ so gar/ daß ich vielmehr davor halte/ daß man darinnen desto stärckere und gewissere Gründe und Anzeigungen haben müsse.

Die Acht und dreyßigste Frage.

Hat dann diese Meynung und Spruch der Rechtsgelehrten/ indem sie sagen/ daß man in denen verborgenen/ und schwer-erweißlichen Lastern leichter/ als sonsten zur Tortur gelangen möge/ gantz und zumahl keine Statt?

Innhalt.

Ein Richter soll sich bemühen den Beschuldigten mehr durch Beweißthum als durch die Folter zu überführen §. 1. und nicht zur Tortur schreiten/ wenn noch Hoffnung zum Beweißthum vorhanden/ wo nicht/ so ists vergönnet §. 2. Woher der gemeine Irrthum entstanden §. 3. die Hexen-Richter sollen Wissenschafft von dergleichen Irrthümern haben §. 4.

§ 1.

§. 1.

DJeser Spruch ist an sich recht und wahr/ wann er allein recht verstanden und gedeutet wird. Dann ich gebe zu/ daß man in solchen Lastern leichtlicher und fertiger zur Tortur schreiten könne/ so ferne man anders darzu gelangen mag/das ist/so ferne man einen beynahe-völligen Beweiß des Lasters wider jemanden hat/dann ohne solchen Beweiß die Tortur an die Hand zu nehmen/ ist der Vernunfft selbst zuwider. Und damit der Leser dasselbige desto besser verstehe/ will ichs etwas weitläufftiger herholen. Gesetzt man habe zween Gefangene/ den Titium, welcher eines solchen Lasters beschuldigt wäre /das an sich und von Natur sehr verborgen/ und schwer zu erweisen sey/ und beneben den Sempronium, welcher ein solches Laster begangen haben solle/das da scheinet/daß es unschwer vollständig über ihm bewiesen werden könne. Nun laß setzen/ daß man gegen sie beyde die Tortur zur Hand nehmen könne/ iedoch mit dem Unterscheide/ daß man geschwinder mit dem Titio, als mit dem Sempronio fortgehen möge. Dieses nun erklähre ich also: Die gemeine Lehre der Rechtsgelehrten ist diese/wie Clarus l. 5. §. pen. quæst. 64. num. 5. bezeuget: Daß ein Richter ehe/dann er die Tortur vornehme/ sich zuforderst wohl und fleißig erkundigen solle/ ob er etwan auf eine andere Weise/ als durch die Folter zum vollständigen Beweiß gelangen / und dadurch also den Beklagten überzeugen möge; dnn so er das thun kan/ so soll er sich der Tortur enthalten. Dann dieweil die Tortur ein solch Mittel ist/ durch welche/ wann man keinen vollkömentlichen/sondern allein einen beynahe-oder halbvölligen Beweiß hat/ des Beklagten Bekäntniß heraus locken/ und also den Mangel des Beweises erstatten muß/ und es ohne das mit der Tortur ein scheußliches und gefährliches Ding ist So ists in allewege billig/daß so man in andere Wege zum vollkommenen Beweißthum gelangen mag/ man viel eher mit beyden Händen denselben ergreiffen/ als mit Gefahr die Folter vornehmen und gebrauchen solle.

§. 2. Uber das gebühret sichs/ daß zu verhütung solcher Gefahr ein Richter allen Beweißthum wohl/ und mit gutem zeitigem Nachdencken examinire/ und nicht so geschwinde/ sondern mit etwas Verzögerung verfahre /ehe dann er es mit dem Beklagten zur Tortur kommen läst/ und das vornehmlich alsdann/wann man es mit gemeinen Lastern zu thun/und also Hoffnung hat/ daß mit der Zeit der vollstandige Beweiß zur Hand stossen möchte. Ist aber ein Laster also beschaffen/ daß es so gar verborgen und heimlich ist/ daß man sehr schwerlich dessen Beweißthum zu wege bringen kan; alsdann kan freylich ein Richter/(so ferne gleichwohl die indicia u. Anzeigungen starck und

und genungsam seyn/dann diß muß allezeit nothwendig fürher gehen) ohne långeren Verzug/ und so viel leichter und fertiger/ als sonsten/die Tortur an die Hand nehmen/ weiln in solchen Fällen keine Hoffnung ist/ daß man anderer Gestalt zum völligen Beweißthum gelangen möchte / um welcher Ursache willen / ein Richter in andern Lastern desto langsamer gehen/ und des Beweißthums in etwas erwarten muß.

§. 3. Nachdem nun solchem also/ und man man auff diese Weise/ wie gesagt / in denen verborgenen heimlichē und schwer-beweißlichen Lastern (doch das genungsame indicia vorher gehen) leichtsamer und mit wenigen Bedencken/als sonsten zur Tortur greiffen mag / so haben dannenhero etliche Rechtsgelehrten Ursache zu ihrem Irrthum genommen / und dieses also gedeutet: Als ob man in solchen verborgenen Lastern auff geringere indicia und ohne einen beynahe vollkommenen Beweißthum die Tortur gebrauchen möchte. Woraus zu vernehmen / daß dieser Irrthum / aus dem Unrecht und ungleichen Verstande des an sich warhafften Spruchs herrühre. Und muß ich mich in Warheit verwundern/ daß unter so vielen Gelehrten dasselbige noch niemand angemercket habe: Woher dann ferner dieses kommen ist / daß man in den Hexen - Sachen offtermahls aus geringschätzigen Ursachen / und da es an dem bey-nahe vollkommenen Beweiß noch weit ermangelt/die Tortur an die Hand genommen hat / indem etliche ungeschickte Richter geruffen! Ey das ist ein verborgen Laster / da mag man wohl etwas hinein plumpen.

§. 4. Zu wünschen wäre es aber / daß diejenige/ welche aus einem rechtschaffenen und guten Eyffer die Obrigkeiten dahin anwegeln und reitzen / daß sie auff das Laster inquiriren lassen / auch eine solche Wissenschafft und Geschickligkeit mit hinzu brächten daß sie solchen und dergleichen Irthum nicht allein selbst verstehen / sondern auch denselben ihren Obrigkeiten zu Gemüthe führen / und also ihrer allerseits Gewissen entladen und befreyen möchten. Obrigkeiten mögen nochmahls wohl zu sehen / was sie zu thun haben / denn es seyn nicht alle gute Köche / welche nur lange Messer tragen / es seyn auch diejenige / welche die Obrigkeiten bey diesem Wesen gebrauchen / nicht alle der Geschickligkeit / wie man wohl gemeynet / und solte man billig in dieser schweren Sache sich sehr wohl vorsehen und behutsam gehen.

Die

Die Neun und dreyßigste Frage.

Ob auch eine/ welche auf der Folter nichts bekennet hat/ condemniret und verdammet werden möge?

Innhalt.

Niemand kan verdammet werden/ er sey denn entweder durch eigenes Geständniß oder andern genugsamen Beweißthum des Lasters überführet §. 1. Ein unschuldiges Weib wird fünffmahl gefoltert und ohne einiges Geständniß verbrennet §. 2. Dieses unbillige Beginnen wird verwiesen §. 3. 4. Einwurff die Folter sey bey vorgedachter Person nicht zu Ergründung/ sondern zu Bestärckung der Warheit vorgenommen/ wird beantwortet §. 5. Alle Indicia und Beweiß werden durch die Folter abgelehnet §. 6. Die Richter müssen lieber bey der Sachen Ungewißheit zehen schuldige loß lassen/ als einen unschuldigen verdammen §. 7. Ein Prediger zwinget von einer zum öfftern gefolterten Person ein Bekäntniß heraus §. 8. Und rühmet sich also einer unanständigen That/ die ihm aber verwiesen wird §. 9. 10.

§. 1.

Allhier setze ich dieses vorher/ daß man keinen verdammen könne oder solle/ man sey dann dessen gewiß/ daß er das Laster/ dessen er bezüchtiget wird/ in Warheit schuldig sey/ dann man muß keinen unschuldigen verdammen/ nun wird aber ein jedweder so lange vor unschuldig gehalten/ biß er des Lasters überwiesen werde. Solcher Beweiß aber wird auff zweyerley Mannier erfunden/ entweder daß der Beklagte rechtlicher massen gefragt wird/ und das Laster selbst bekennet/ oder daß er mit mehr als Sonnen-klaren umständigen Beweißthum überführet wird/ und ist nicht nöthig/ daß er zugleich rechtlich überwiesen werde/ und noch darüber selbst seine Bekantniß thue/ sondern deren eines ist zur Verdammung genungsam. (P. Halsger. Ordnung art. 69. qui sibi ipsi videtur contradicere, si conferatur art. 16. Sed responderi potest, hunc articulum de crimine non probato, sed notorio, illum a. de crimine probato loqui Vigel. ad Consil. Carol. cap. 4. quæst. 1. except. 7.)

§. 2. Dieses also vorgesetzt/ gebe ich zur Antwort: Daß diejenige/ welche auff der Tortur nicht bekennet haben/ mit Recht und Billigkeit nicht verdammet werden können/ aber dieses streitet mit der heutigen Praxi, welche die Richter in den Hexen-Sachen gebrauchen/ wie ich solches an etlichen Orten gesehen/ und darüber geseufftzet habe. Dann ohnlängsthin führte man eine zum Scheiterhauffen zu/ welche drey/ vier/ ja fünffmahl gefoltert

 war/

war / sie sagte offentlich und ohne Scheu / daß sie unschuldig wäre / wie sie dann dasselbige auch auff der Folter und biß ins Feuer hinein gethan und wiederhohlet: Und als sie solches auch einem Notario angezeigt und selbigen darüber requiriret gieng sie zum Feuer hinein. Und deßgleichen ist an andern Orten mehr geschehen / und zwar unter andern vor kurtzer Zeit an einem Priester / darvon vielleicht anderswo mehr geredet werden möchte / ich will mich aber mit Exempeln nicht auffhalten / sondern sage / daß es ein unrechtmässiges Ding sey / solcher gestalt zu verfahren / und das um nachfolgender Ursachen willen.

§. 3. I. Dieweil man niemand verdammen soll / man sey dann der That gegen ihn versichert / nun könte man aber dessen auff nächstgesagte Person nicht versichert seyn / Ergo solte man sie nicht verdammet haben. Daß man aber des Lasters gegen sie nicht gewiß gewesen / solches erweise ich also: Solte man dessen vergewissert seyn / so hätte es entweder aus ihrer eigenen Bekantnuß / oder aus einem rechtmässigem vollständigem Beweiß zu Tage kommen müssen / deren aber keines gegen sie vorhanden / daß sie aber selbst nicht bekennet / das geben ihre Entschuldigungs-Reden / so sie biß in die Flamen führete / genungsam an den Tag / so war sie auch nicht überwiesen / sintemahln wann sie rechtmässig überwiesen gewesen wäre / so hätte man sie nicht gefoltert / weil sie aber gefoltert worden / so muste sie nicht in andere Wege überwiesen seyn / den (wie droben und beym Farin. quæst. 38. n. 4. zu sehen) die Folter zu dem Ende erfunden ist und gebraucht wird / daß sie / was an den Beweißthum manquiret, ergäntze. Nun ist diese drey- oder viermahl gefoltert worden / Ergo muß auch drey oder viermahl nöthig gewesen seyn / den Beweißthum durch die Folter zu ersetzen. So dann der Beweißthum noch einiges Entsatzes bedürfftig war / so muste er noch nicht vollkomen seyn / war nun aber der Beweißthum nicht völlig / so konte auch die Beklagte dadurch nicht überführet werden / folgt demnach / daß man des Lastes über sie noch nicht gewiß und versichert gewesen / und man sie demnach nicht hätte verdammen sollen.

§. 4. II. So möchte ich vom Richter gerne wissen / aus was Ursachen oder zu was Ende er vorberührte Person torquiret habe? obs darum geschehen / daß sie damit gestrafft würde / oder aber darum / daß er hinter die Warheit kommen möchte / keine Straffe kans seyn / dann das wäre dem Rechten zu wider / und ein unerhörtes Ding / zudem / warum wolte man sie straffen / da man noch nicht wuste / sondern sie eben darum fragte / ob sie was böses begangen? bleibts derowegen darbey / daß sie zu dem Ende sey torquiret worden / damit man die Warheit erfahren möchte. Ist nun aber dem also / so

wüste

wuste man ja die Warheit noch nicht/und weil sie nichts bekant hat/hat mans hernacher eben so wenig wissen können/ wie hat man dann in so zweiffelhaffter unerwiesener Sache die Beklagte zu einer so grausamen Todes-Straffe verdammen können? III. Abermahls frage ich diesen Richter / ob dieser Beklagten Bekantnuß darzu/ daß sie verdammet werden möchte/ nöthig oder nicht nöthig gewesen? ist sie nöthig gewesen/ warum hat man sie dann ohne dieselbe verdammet? ist sie aber nicht nöthig gewesen / so wäre es ja eine grosse Grausamkeit einen Menschen / welcher/ er bekennete oder bekennete nicht/ dannoch zum Tode zu verdammen / und zu förderst mit so grosser Pein und Schmertzen zu beladen/ vielleicht darum/ daß sie die arme Sünderin/ welcher nur ein Tod bestimmet und bescheret war/ dennoch nicht eines Tods sterben möchte.

§. 5. Möchte einer sagen: Der Richter hat diese Person / nicht zu Ergründung/ sondern zu Bestärckung der Warheit torquiren lassen / damit die Sache desto gewisser und beständiger würde? Antwort: Daran hat er übel und sehr ungeschickt gehandelt/ sintemahln die Rechten von einem solchen Ende oder Zweck der Folter / daß man nemlich dieselbe zu Bestärckung der Warheit gebrauchen solte/ zumahlen nichts melden / sondern die Rechtsgelehrten so wohl / als auch die Theologen haltens insgemein darfür/ daß die Tortur darum und zu dem Ende erfunden sey / damit / wann sonsten kein ander Mittel sey/ die Warheit zu erkündigen/ man sich deren darzu gebrauchen möchte/ thut demnach derjenige gar übel/ welcher in einer so verhasten gefährlichen Sache / von dem gemeinen Schluß absetzt / und ein neu Recht einführet; und man sage/ was man wolle / so gehets doch mit vorigem seinen Weg hinaus. Denn es ist entweder dieser Bestärckung oder Bekräfftigung der Warheit zur Verdammung vonnöthen gewesen oder nicht? ist deren vonnöthen gewesen / warum hat man dann ohne dieselbe die Person verdammet/ ist ihr aber nicht vonnöthen gewesen / worzu dienete dann diese Grausamkeit? und war das nicht eine Tod-Sünde / seinem Neben-Menschen unnöthiger Weise solchen greulichen Schmertzen anzuthun? drum sagt recht und wohl der Gomes. var. resol. tom. 3. cap. 13. de Tortur. reor. n. 20. Boer decis. 36. Gravet. consl. 178. n. 10. und andere mehr neben dem Farin. quæst. 40. n. 4. daß ein solcher Richter ein Narr sey / und deßwegen nicht allein von der weltlichen Obrigkeit bestrafft werden könne/ sondern es auch in seinem Gewissen schwerlich werde zu verantworten haben / welcher einen überwiesenen oder überwundenen Beklagten torquiren lässet. Navarr. c. 18. dub. 17. n. 59. Less. c. 29. dub. 17. n. 152. Covarr. practic. quæst. c. 23. conclus. 1.

§. 6. IV. Der gemeine Wahn und Meynung der Rechtsgelehrten ist dieser/daß alle Indicia, Anzeige und Beweisungen / ob schon dieselbige vollständig wären/durch die Tortur purgiret und zernichtet werden/dero gestalt/ daß ein Beklagter / ob er schon sonst überwiesen und überwunden ist / wann er darüber gefoltert wird/ und so wohl in/ als nach der Folter / nichts bekennet/ loßgesprochen werden soll und muß. Farin. Delr. libr. 5. Sect. 9. weil nun viel angeregte Person gefoltert worden/ und nichts bekant hat / so hat sie sich purgiret/ hat sie sich nun purgiret/ mit was Recht hat man sie dann verdammet/ zumahlen dieweil sie bey ihrer Ungeständigkeit biß in ihren Tod beständig verblieben. Sintemahlen die letzte Reden des Menschen/ so er kurtz vor seinem Ende aussagt/ nicht ein geringes auff ihnen haben/ wie kurtz hernach gesagt werden soll.

§. 7. Dann obs zwar wahr seyn kan/ daß etwan einige/ welche aller Marter und Pein ohnerachtet / auff der Tortur und hernach biß in den Tod auff ihrem Leugnen bestehet/schuldig seyn möchte/so sage ich dennoch/ daß eine solche Person nicht habe verdammet werden können/ so wohl wegen dessen/so vorhin gesagt ist/ als auch dieweil einem Richter gebühret/den sichersten Weg zu gehen/ und viel lieber zehen Schuldige loß zu geben / als sich in Gefahr zu stecken/ daß ein einiger Unschuldiger ums Leben gebracht werden möchte: Ob aber wohl jedermänniglich dieses also für wahr hält/ und dasselbige auch mit Worten vorgiebt/ so wird man doch deren kaum einen finden / die das jenige in der That erweisen / was sie wohl wissen/ das sie von rechtswegen zu thun schuldig seyn. Und in Warheit ich kan mich nicht genungsam verwundern/ wie doch einer der auff den Nahmen Christi getaufft ist/ eine solche unmenschliche That/ wie diese vorerzehlte ist/ entschuldigen wolle? wann er anders ein ewiges Leben glaubet/ und weiß/daß er vor einem solchen Richter werde erscheinen und Rechenschafft geben müssen/ welcher auch von einem eintzigen unnützen Worte Rechnung erfordern wird. Vielmehr aber verwundere ich mich/ daß die Geistlichen so blind und darbey so still und sicher seyn/ und sich vor GOttes Zorn so wenig scheuen.

§. 8. Dann als neulicher Zeit eine andere gefängliche Person/ weder durch Marter/noch auch durch das unzeitige ungestümme Fragen/Feylen und Geylen eines ungeschickten Priesters (GOtt verzeihe mirs daß ich also von diesen Orden reden muß) dahin zu bewegen gewesen/ daß sie bekennet hätte/ ist sie eben der Ursachen halben lebendig zum Feuer verdammet worden. Als nun dis Schlacht-Opffer (dann so mag man sie wohl nennen/ weil sie die Indicia durch die Tortur darnieder gelegt und auch nicht überwiesen gewesen) beym Scheiterhauffen stunde/ hat dieser verdrießlicher Priester nicht auffgehöret/

höret/ sondern sie so wohl durch Bedröhung grösserer und langwieriger Peinigung/ als auch mit Vertröstung der Gnade/ so weit getrieben / daß sie endlich diese wenige Worte heraus gestossen. **Ey so bin ich dann schuldig.** Auff welches er ihr mit eben so viel Worten zugesprochen: **Ey so absolvire ich dich auch.** Laufft darauff stracks zum Richter mit Bitte/ weil sie endlich noch bekennet habe/ ihr die Straffe zu lindern/ derselbige aber hat sich darüber erzürnet und gesprochen/ weil sie dasselbige so lang zurücke gehalten hätte/ so bliebe es nun beym Urtheil/ und ist sie also lebendig ins Feuer geworffen und verbrennet worden.

§ 9. Es ist nicht auszusprechen/ was dieser Priester hiervon allenthalben und bey männiglichen/ darbey er kommen/ vor ein Wesen gemacht / indem er es nicht genugsam herausstreichen könen/ wie so gar nicht auf das Leugnen deren/ die der Zauberey halben eingezogen würden/ zu geben sey/ sintemahln er von dieser Person noch schwerlich in den letzten Punct ihres Lebens dasjenige heraus gebracht/ welches mit so grosser und vielfältiger Marter nicht hätte von ihr heraus gebracht werden können. Es thut sich aber die Ungeschicklichkeit dieses Priesters in unterschiedlichen Stücken hervor / welche/ wann er nur etwas Hirns im Hut gehabt hätte/ er leichtlich mit Händen hätte greiffen können. Erstlich war ja dieses ein verkehrter Handel/ daß er diese Person/ welche nach ausgestandenem Recht unschuldig seyn konte / kurtzumb hat schuldig haben wollen. II. Zu dem konte dieser Priester sie/ die Gefangene Person/ anders nicht/ als vor unschuldig halten/ dieweil sie nicht überzeuget war/ dieweil sie auch die wieder sich gehabte Indicia, durch die Tortur abgelehnet/ und über das ihm im Sacrament der Beichte nichts bekennen wollen/ was hatte er sie dann weiter zu fragen? III. Wuste aber der Priester/ daß diese Person des Lasters schuldig war/ und daß sie ihm in der Beichte lüge/ so solte er ihr dasselbige in der Beichte wohl fürgehalten haben / wäre sie alsdann beym Leugnen blieben/ so solte er ihr doch/ wann sie Buße gethan/ geglaubt/ und sie ferner zu frieden gelassen haben. Was ists nun nöthig eigensinnige neue Meynungen hervor zu suchen/ last uns vielmehr der Theologie/ wie dieselbige durch die gantze Welt offenbahret ist/ nachfolgen.

§. 10. IV. Und wann schon die Beklagte / als sie jetzt ins Feuer geworffen werden sollen/ diese wenige Worte heraus gestossen / und sich damit schuldig gegeben/ so kan doch ein jeglicher aus den Umständen und der Rede selbst leichtlich abnehmen/ daß nicht die Warheit/ sondern die Hoffnung Gnade zuerhalten/ so dann die unauffhörliche Ungestümmigkeit des Priesters/ ihr diese Worte heraus getrieben/ hat er sich also dessen wenig zu rühmen/ und keine Ursache hiervon so ein groß Geschrey zu machen. V. Und wann er schon dan-

darvor gehalten/ daß diese der Beklagten Reden an sich wahr gewesen / so hat er dennoch besorglich ihrer Seelen nicht wohl vorgestanden / daß er dieser erhärteten/und ohne Zweifel dem bösen Feinde auf eine sonderbahre Weise verknüpfften Person dieses zugetrauet/ daß sie sich in so einer geringen Zeit/ und gleichsam in einem Augenblick/von Hertzen zu GOtt bekehret hätte/ und daß demnach ihm anders nichts gebühren wolte / als sie stracks mit eben so viel Worten zu absolviren und nurend um Linderung der Straffe anzuhalten und zu bitten/ da es ihm besser angestanden hätte/ um Auffschub der Execution anzuhalten / damit sie sich zum Tode erst recht vorbereiten / und (sintemahln sie seiner des Priesters Meynung nach eine besondere grosse Sünderin seyn müste) sich desto besser mit GOtt versöhnen / und sich mit dem H. Sacrament versehen lassen möchte· Und hatte der Richter ihr solchen Auffzug oder Auffschub/ zum wenigsten einen Tag/ nicht abschlagen können/ solte er es aber abgeschlagen haben / so wäre es des Priesters Ampt/daß er inständiger darumb anhalten und bitten / ja als eine Geistliche Person / dem Richter den Zorn und die Straffe des Allmächtigen GOttes dröhen und verkündigen/ und vom gantzen Umstande an die Hohe Obrigkeit appelliren solte : Siehe solche Seelsorger haben wir/ und so wollen Fürsten und Herren sie haben/ und solche werden von ihren Oberen zu diesem Handel abgefertiget/ ist das nicht eine feine Sache?

Die Viertzigste Frage.

Ob die Wiederruffung des Lasters/ welches einer vorhin bekant hat/ so vor der Execution auff dem Justitz-Platze geschicht / auch etwas auff sich habe?

Innhalt.

Die wiederruffung hat nach einiger Doctorum Meynung keine Krafft §. 1. solche Meynung wird vor falsch befunden/ und Delrius wiederleget §. 2. Die Richter trauen der Hexen-Bekäntnis auf andere Personen/ aber ihren Wiederruffe wollen sie nicht trauen §. 3. Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung befiehlet auff die Wiederruffung acht zu haben. Tanneri Erklärung wird darüber angeführet §. 4. Erster Einwurff/ die jetzt sterbende arme Sünder wären nicht bey sich selbst und also ihren Wiederruff nicht viel zutrauen/ wird wiederleget §. 5. Anderer Einwurff/ der Wiederruff geschehe auf fleißiges Anhalten der Angegebenen und zusetzen der Prediger/ wird beantwortet §. 6. Böser Gebrauch/ dasjenige/ was bey der Tortur ausgesaget wird/ aus zu plaudern/ wird bestrafft §. 7. Ungestüme Prediger seyn nicht so wohl auff die Rettung der Unschuldigen/ als deren Hinrichtung bedacht §. 8. Dritter Einwurff/ die Bekäntniß

nis geschehe mit gewissen Solennitæten und in Gerichte/ aber der Wiederruff nicht/ wird beantwortet §. 9. Der gethane Wiederruff erfordert eine genaue Untersuchung der Indiciorum, aber die Richter kehren sich wenig daran/ lassen sich auch in dem Hexen-Proceß nicht ein reden §. 10. Vierter Einwurff/ der Wiederruff vermöge nicht die vorige Denunciation zu schanden zu machen/ weil diese kein gnugsames Indicium zur Folter/ wird beantwortet und Binsfelds eigenes Geständnis angeführet §. 11. Fünffter Einwurff/ von freywilliger Ratification der Urgicht nach der Folter wird beantwortet. Die vor den Gerichten ihre Urgicht leugnen/ werden auffs neue gefoltert §. 12. ob sie gleich ihre auff der Folter gethane Aussage genehm halten wollen §. 13. Boßhafftes Unternehmen eines Inquisitoris wieder die Hexen und unverantwortliches Nachsehen eines Geistlichen wird angemercket und bestraffet §. 14. Fürsten und andere Hohe Obrigkeiten können sich hierbey mit ihrer Unwissenheit nicht entschuldigen §. 15. 16. Boßhafftige Richter wissen unschuldig-hingerichtete Personen auch nach dem Tode schuldig zu machen §. 17.

§. 1.

Die gemeine Praxis hält es also/ daß wann einer oder eine/ über sich oder andere ein Laster ausgesaget und bekennet/ und darbey beständig blieben/ solche hernacher nicht wiederruffen könne/ und obs schon geschehe/ habe dasselbige doch gantz keine Krafft oder Würckung. Und diese Meynung wollen solche Richter aus dem Binsfeld. pag. 274. Delr. libr. 5. sect. 6. beweisen/ welche doch mit ihnen nicht allerdings einig seyn/ wie gesagt werden soll. Antworte ich demnach: Daß wann diese Wiederruffung von solchen Leuten geschicht/ die sich rechtschaffen bekehret und wahre Busse gethan haben (welches dann ein verständiger Beicht-Vater leichtlich verstehen wird) dieselbige nicht ein geringes/ sondern ein grosses auf sich habe/ und billig viel Nachdenckens errege/ bevorab wañ sie bekeñen/ daß sie andern unrecht gethan/ und dieselbe fälschlich angegeben oder besagt haben. Ursachen seyn diese:

§. 2. I. Die Natur giebts ja selbst/ daß ein jedweder/ welcher nichts als den Tod vor ihm siehet/ seiner Seelen Seeligkeit eingedenck sey/ und derowegen des Lügens sich enthalte/ wie Simanc. aus dem Chrysost. und andern/ so dann aus dem Can. sancimus 1. quæst. 7. & gloss. in c. literas de Præsumpt. & Delr. in l. fin. ad L. Jul. repet. anziehen. Delrius lässet dasselbige anderer Gestalt nicht gelten/ es sey dann das der arme Sünder eines unerschrockenen standhafftigen Gemüths ist/ und sagt darbey/ daß nicht alle Sterbenden/ bevorab die Zauberer und Hexen/ heilig seyn/ welchen ich zur Antwort gebe: Das nicht alle Sterbende eines erschrockenen Gemüths/ auch nicht alle nicht heilig oder Zauberer seyn/ dann eben hierumb ist die Frage/ ob man nicht an denjenigen/ welche solcher Gestalt wiederruffen/ zu zweiffelen/ und den Sachen etwas besser nachzudencken habe/ ob sie eben alle Zauberer seyn? Darum

um muß man den Schluß nicht also machen: **Es seyn Zauberer/ darum ist auff ihre Wiederruffung nichts zu geben** rc. Sondern also: **Sie wiederruffen eben zu der Zeit/ da sie wissen/ daß sie alßbald vor den Richterstuhl GOttes sollen gestellet werden/ und ist ja nicht zu hoffen/ daß alsdann einer seiner Seeligkeit nicht eingedenck seyn solte. Hat man demnach Ursache zu zweiffeln/ ob sie auch Zauberer seyn / oder nicht.**

§. 3. II. So man dasjenige nicht viel achten soll/ was die arme Sünder kurtz vor ihrem Ende aussagen/ warum nehmen dann die Richter und andere/ welche auff die Besagung der Hexen so viel bauen und trauen/ den Grund desselbigen eben daher/ daß nemlich sie/ die arme Sünder / auf solche ihre Bekantnüß und Besagung gestorben seyn. Setzen sie also selbsten diesen Grund und haltens darfür/ daß nicht zu vermuthen sey/ daß jemand einige Lügen mit sich ins Grab nehmen wolle: Dann sonsten wolte ich sie mit ihrem eigenen Schwerdte schlagen und sagen: Es seyn nicht alle/ welche den Todt jetzt vor sich sehen/ stracks heilige Leute/ vornemlich die Zauberer und Hexen/ ergo so thut auch nicht viel zur Sache/ ob sie schon ihre Besagungen mit dem Tode bekräfftiget und besiegelt haben. Siehet man also hieraus/ daß wann die arme Sünder etwan mit ihrem Tode bestärcken oder bestätigen/ welches den Richtern gefället/ solches von grossen werth sey/ wird aber etwas bestätiget/ das ihnen nicht gefället/ so hats nicht den geringsten Nachdruck. In Warheit eine schöne Maxima hinter sich!

§. 4. III. Dieweil es die Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Caroli Quinti, welche allenthalben im Reich auff- und angenommen worden/ dißfals mit uns hält/ in dem sie art. 91. nachfolgende Verordnung thut. **Wird der Beklagte auff den endlichen Gerichts-Tag die Missethat leugnen/ die er doch vormahls ordentlicher beständiger Weise bekant/ der Richter auch aus solchem Bekäntnis/ in Erfahrung allerhand Umstände so viel befunden hätte/ daß solch Leugnen von dem Beklagten allein zur Verhinderung des Rechten wird für genommen/ so soll der Richter die zween verordnete Schöpffen/ so mit ihm solch verlesene Urgicht und Bekantnuß gehöret haben/ auff ihren Eyd fragen / ob sie die verlesene Urgicht gehöret haben/ und so sie ja darzu sagen/ so soll der Richter in allewege bey den Rechtsverständigen/ oder sonst an Ort und Enden/ als hernachmahls angezeigt/ Raths pflegen** rc. Aus welchen Worten Tannerus disput. de Justit. dub. 4. n. 98. folgender massen recht und wohl schleust: Wann in Krafft dieser Hals-Gerichts-Ordnung auch in den Fällen/ da der Beklagte seine Bekäntnüß nurend allein zu Verhin-

hinderung des Rechtens hinderziehet und leugnet/ sichs demnach gebühret/ die Sache wohl zu erwegen/ und bey den Rechtsgelehrten und verständigen Raths zu leben / wie vielmehr will dann dasselbige alsdann vonnöthen und demnach die Wiederruffung nicht allerdings zu verrathen seyn / wann dieselbige von einem solchen armen Sünder geschicht/ welcher durch Reue und Busse sich mit GOtt versöhnet hat/ und man also vermuthen kan / daß solche nicht gefährlicher Weise/ sondern aus einem guten Hertzen herrühre.

§. 5. Nunmehr wollen wir die Argumenta der Wider-Parthey/ damit sie beweisen wollen/ daß die Wiederruffung der Ubelthäter/ welche kurtz vor ihrem Tode geschicht/ von keiner Würde sey / besehen und beantworten. Erster Einwurff. Erstlich sagen sie/ Es geschehe selten/ daß die arme Sünder/ da sie jetzt sterben sollen/ so wohl bey ihnen selbst/ oder des Verstandes seyn/ wie sie zuvor gewesen/ als sie nach ausgestandener Folter ihre Urgicht und Bekantnüß ratificiret und bejahet haben/ und das ziehen die Richter vor sich an aus dem Delr. lib. 5. Sect. 5, Antwort. Es trage sich aber auch offtermahls zu/ daß die arme Sünder/ wann sie jetzt den Tod für sich sehen/ besser bey sich selbst seyn/ als vor hin/ und zwar vornehmlich in dem/ daß sie die Warheit sagen/ und die Lügen meiden/ dann dasselbige darff keines weitleufftigen Discurs oder grossen Nachsinnens : Doch dem sey/ wie ihm wolle / so geben dennoch die Wiedertheile hiermit zuverstehen/ daß wann einige arme Sünder vor dem Tode nicht bestürtzt/ sondern muthig und behertzt seyn/ alsdann auch ihre Wiederruffung hoch zu achten sey/ und das ist / was ich wolte / ich fürchte aber daß ich hiermit nicht viel gewinnen werde / sintemahln die Gegentheile allhier repliciren und sagen werden/ daß die armen Sünder eben dardurch/ daß sie ihre Bekantnüß wiederruffen/ genugsam zu Tage thun/ daß sie bestürtzt und furchtsam seyn/ und solcher Gestalt muß ein jedweder welcher wiederrufft/ bestürtztes Gemüths / und also die Wiederruffung nichts werth seyn : Doch meyne ich nicht daß sie so streng/ urtheilen werden.

§. 6. II. Einwurff. Die arme Sünder/ wann sie jetzt sterben sollen/ werden bißweilen von denenjenigen/ welche sie als Mitgesellen angegeben/ bißweilen auch von ihren Beichtvätern hart angeredet und erinnert/ daß sie ihrer Seelen Seeligkeit bedencken/ und niemand Unrecht thun sollen/ und dadurch werden sie alsdann bestürtzt und bekümmert rc. Ergo. Delr. uti. sup. Ist zwar eines Schlags mit dem vorigen/ doch gestehe ich ihnen den Innhalt des Arguments nicht/ dann erstlich/ woher solten diejenige/ welche von denen die jetzunder hingerichtet werden sollen/ besagt seyn/ dasselbige erfahren und wissen/ und deswegen von ihnen zur Rede gestellet werden können? da doch solche Urgichten nirgends als in den Acten, welche annoch in geheim gehalten werden/

zu befinden seyn. Woher sollen sie es dann wissen ? und gesetzt/daß einer oder ander vielleicht aus Trieb seines Gewissens besorgen möchte/ daß er besagt wäre/was würde es zu gegentheiligem intent thun/ sintemahln dieselbe sich in Warheit hüten/und vorsehen würden/ daß sie den armen Sündern/da sie jetzt sterben sollen/ weit aus den Augen und den Gedancken bleiben möchten/ damit nicht etwan der Richter einen Argwohn daraus schöpffen/ oder auch der arme Sünder selbst/ sich ihrer von neuen wieder entsinnen/oder auch wohl/wann er deren etwan vorhin vergessen wäre/damit er sein Gewissen stillete/jetzt sie allererst anzeigen und besagen möchte.

§. 7. Aber vielleicht hat Delrius auff den heutigen / zwar allzu gemeinen/ aber sehr bösen Gebrauch gesehen (welchen doch noch keine Obrigkeiten gestrafft hat) welcher dieser ist / daß diejenige / welche bey der Tortur gebraucht werden/ und darbey seyn/das Maul nicht halten können / sondern so bald sie heim oder bey andere Leute kommen/stracks alles nach schwätzen/und ist demnach kein Wunder/ daß die Besagungen heraus brechen / und auch vor die Besagten kommen ; aber dieses thut doch auch nichts zur Sache / und folgt dannenhero nicht / daß die arme Sünder vor ihrem Tode von den Besagten importuniret oder angefochten würden/ sintemahl je nach ergangenem Urtheil kein Mensch bey die arme Sünder gelassen wird / als der Priester und der Büttel/ wann nun diese beyde nicht selbst besagt / oder von den Besagten zugerichtet sind/die arme Sünder zum Wiederruffe zu ermahnen/ so habe dieselbe sich keines molestirens zu befahren.

§. 8. Daß man aber an der Gegen - Seiten vorgibt / daß die arme Sünder durch Einsprechen dererjenigen/ so sie an ihrer Seelen Seeligkeit erinnern/ hefftig pflegten bekümmert zu werden / solches ist mehr vor als wieder mich. Dann bekümmern sie sich so hefftig um ihre Seeligkeit / so werden sie dieselbe desto mehr in acht nehmen und sich hüten/ daß/ weil sie doch sterben müssen/ sie dieselbe nicht noch an ihrem letzten Ende durch Lügen verschertzen und versäumen/ zudem so haben die ungestümmen Beichtväter nicht die Art noch den Brauch / daß sie sich eben um die Warheit zu entdecken viel bekümmern/ oder auch den armen Sündern an die Hand geben solten / im Fall sie aus Schmertzen der Folter etwan die Unwarheit geredet / solches zu wiederruffen/ sondern denen ist es nurend darum zu thun/ und dahin gehen alle ihre Erinnerungen/ daß die arme Sünder/ sie seyn schuldig oder nicht / sich schuldig geben / und darbey beständig bleiben. Dann diese ungeschickte Gesellen/ wie droben bey der 19. Frage gewiesen / bilden ihnen dieses festiglich ein / es könne anders nicht seyn/ sondern es müssen alle diejenigen/ welche nicht allein gefänglich angenommen / sondern auch peinlich verklagt worden / und noch

darüber auff der Folter bekennet haben/ nothwendig des Lasters schuldig seyn. Siehet man also aus diesem/ daß die Wiederruffunge / so offtermahls von den armen Sündern kurtz vor ihrem Tod geschiehet / von der Importunität derer/ denen es um ihrer Seelen Seeligkeit ein Ernst ist/ und sie darzu ermahnen/ nicht herrühre.

§. 9. III. Einwurff. Der Wiederruff / welcher so kurtz vor dem Tode geschicht/ hat die Solennitäten und die Zierlichkeit nicht bey sich / welche die vormahlige Bekantniß gehabt. Ergo so gehet diese jener weit vor. Zudem geschahe die Bekantniß im Gerichte / die Wiederruffung aber ausser Gerichte/ derohalben gilt diese nicht Delr. uti. sup. Antwort: Ich sage nicht/ daß dieser Wiederruff der vormahligen Bekantniß so bald vorzuziehen / und also der arme Sünder zu absolviren wäre / dann solcher gestalt würde ein jeder vor seinem Ende wiederruffen. Sondern dieses ist meine Meynung / daß die vorige Bekantniß/ ob sie schon mit gebührlichen Sollennitäten geschehen/ derentwegen nicht eben nothwendig und unumgänglich wahr seyn müsse / ja ich sage noch mehr/ daß man bey diesen Zeiten dergleichen Bekantnisse kaum wahr glauben oder halten könne/ beydes von deßwegen/ dieweiln die Indicia daraus man je zu Hand zur Tortur schreitet / liederlich und untüchtig seyn/ und es ohne das (wie offtmahls gesagt) mit der Tortur ein mißliches gefährliches Ding ist.

§. 10. Derowegen halte ichs dann darfür / daß / wann einige arme Sünder/ welche sich zum Tode und Sterben wohl fürbereitet haben/ ihre Bekantniß wiederruffen / man dasselbige nicht allerdings verachten und in den Wind schlagē/ sondern der Sachen weiter nachdencken/ die Indicia von neuem und mit mehrerm Fleiß examiniren, und (wie die peinliche Halß-Gerichts-Ordnung will) die Rechtsgelehrten darunter Raths fragen solle / nnd daß zumahlen und bevorab beym Hexenwerck / welches / weils ein ausgenommenes heimliches Laster ist / nicht wenigern/ sondern mehr und grösseren Fleiß und Nachdencken erfordert/ wie droben quæst. 8. angezeigt. Aber wo ist dieses jemahls in Teutschland geschehen ? so zu diesen Zeiten etwan ein frommer gottsfürchtiger Mann sich unterstehen solte/ den Richtern hierbey einzureden/ und eins und anders zu Gemüthe zu führen / würde er gar bald hören müssen: Was gehet dich diese Sache an/ wir wissen was dißfalls die Rechte mit sich bringen und zulassen/ so ihr noch nicht studiret habt ꝛc. eben als wann es mit den Rechten so ein verborgenes Werck wäre/ daß niemand dieselbe gelesen/ als welche sich eben vor Rechtsgelehrten ausgeben. Wolte GOtt daß sie alle/ so bald sie zu diesen Handel gezogen werden / einen so erleuchteten Verstand und rein Gewissen überkämen/ daß sie nicht irren könten / so dörffte man die-

ser Vermahnung und Sorge nicht/ aber die Erfahrung gibts anders/ und ists gewiß/ daß man damit umgehe/ wie in unserm lieben Teutschland nicht die Warheit/ sondern die Scheiterhauffen/ leuchten und scheinen mögen.

§ 11. IV. Einwurff. Die Anzeige und Besagung eines sterbenden ist nach Besage der allgemeinen Praxis kein genungsames Indicium, daß darauff eine andere torquiret werden möge: Weder im Todtschlag/ noch auch bey einem Richter/ ob er gleich sagt daß er eine falsche Sententz gegeben/ noch in Diebstahl/ noch in einigem andern Laster/ Delr. Ergo so ist sie auch der Würcklichkeit oder des Vermögens nicht/ daß sie die Bekantniß/ so vorhin geschehen/ niederlegen oder hintertreiben solte. Antwort: Diese Lehre ist genommen ex l. 3. §. 1. ff. ad SCtum Syllan. da geschrieben stehet/ daß/ ob schon ein verwundeter kurtz vor seinem Tod sagen würde/ daß dieser oder jener ihn geschlagen hätte/ man demselben darauff nicht so bald glauben könne/ es könne dann dasselbige noch in andere Wege erwiesen werden/ welchen Textum der Bart. weitläufftig expliciret. Aber dem sey also (dann ich will dasselbige allhie nicht disputiren, man kan den Farin quæst. 46. hiervon sehen) so wird gleichwol daraus nicht erzwungen werden/ daß man derowegen auff solche Anzeige der Sterbenden gar nichts geben/ oder daß dieselbige nicht eine Vermuthung oder Indicium an die Hand geben solte/ gestalt ichs mit der P. Halß-Gerichts-Ordnung darvor halte/ welche im 25. art. verordnet/ daß eines Sterbenden Anzeige ein Indicium mache/ gestalt dann auch Binsfeld. sich darauff beziehet/ Pag. 277. da er dann auch auff den Bertrand. und andere sich berufft. Und ob zwar Binsfeld. Pag. 275. zum Schluß bekennen muß/ daß/ ob gleich eine solche Wiederruffung/ darvon wir jetzt handeln/ die vorige Bekantnuß/ so viel das weltliche Recht anlanget/ nicht umstosse. So habe es dennoch vor GOtt und Menschen ein sehr grosses auff ihm/ wann ein Mensch der jetzt sterben soll/ diejenige wieder entschuldiget/ die er vorhin beschuldiget oder besagt hatte. Mögen demnach Richter wohl zu sehen/ was sie zuthun haben/ dann sie ihres Thuns halben nicht allein ihren weltlichen Obrigkeiten/ sondern auch dermahleins GOtt dem Allmächtigen werden Rechenschafft thun müssen: Mögen sie demnach wohl bedencken/ obs nicht besser wäre zwantzig schuldige loß lassen/ als einen unschuldigen verdammen und hinrichten.

§. 12. V. Einwurff. Es würde ja diese Person/ so nun erst vor ihrem Ende ihre Urgicht wiederruffen will/ dieselbe nicht hernacher vor der Gerichts-Banck erhohlet und bestätiget/ sondern daselbst ihr Gewissen bedacht/ und da sie die Unwarheit vorhin ausgesagt/ solches daselbst offenbaret haben/ weil sie dann solches nicht gethan/ so gilt die Wiederruffung nichts. Antwort:

Die-

Dieses läst sich liederlicher sagen als thun: Dann wehe ihr/ wann sie an der Geirchts-Banck würde wiederruffen haben/ das erste und nächste würde dieses gewesen seyn/ daß man sie wieder auff die Folter hingerissen hätte/ und da würde sie die vorige Lügen theuer genung haben bezahlen/ und noch zu Erledigung der Pein Lügen mit Lügen häuffen müssen. Thun demnach diejenige weißlich und wohl/ welche an der Gerichts-Banck bey ihren Lügen beharren/ und dieselbe erst alsdann wiederruffen/ wann sie jetzt dem Tode entgegen gehen/ und vor der Tortur nunmehr gesichert seyn.

§. 13. Im gegen-Fall seyn etliche viel zu schlecht/ und lauffen demnach vor der Gerichts-Banck sehr übel an/ wie ich solches noch ohnlängst in acht genommen/ dann als der Richter sie an der Gerichts-Banck zum zweyten und drittenmahl ermahnete/ daß da sie vielleicht auff der Folter in einem oder dem andern die Unwarheit geredet hätten/ sie dasselbige kühnlich heraus sagen/ und die Warheit bekennen solten/ und sie darauff bekanten/ daß sie aus Pein auff der Folter gelogen hätten/ ließ er sie stracks wieder hinführen/ und von neuem auffziehen/ allwo sie dann mit Hertzeleyd erfahren müsten/ daß keine Tortur strenger und hefftiger wäre/ als welche auff die gestattete Freyheit/ die Warheit zu bekennen erfolgte. Und gilts allhier nicht/ das die arme Sünder/ wann sie hören/ daß sie wieder zur Tortur hingeführet werden sollen/ diese ihre vor der Banck gethane Anzeige so bald wiederruffen/ ihre auff der Folter gethane Aussage wiederhohlen und genehm halten/ es ihnen leyd seyn lassen/ daß sie wiederruffen haben/ und wolten daß solches nicht geschehen wäre/ dann das achten etliche Inquisitores und Commissarien so viel als nichts/ sondern sie müssen noch einmal an den kläglichen Reyen/ und da selbst recht wohl schwitzen/ diesem nach führet man sie wieder vor die Banck/ und als dann stehet ihr frey/ ihre Bekantnüß öffentlich/ frey und ungescheuet (das ist bey diesen Leuten die Mannier zu reden) heraus zu sagen/ das ist ungescheuet zu bekennen/ daß sie des Lasters schuldig seyn. Und da machet man dann beym gemeinen Volck so ein groß Wesen aus/ das die Boßheit und Arglistigkeit der Zauberer und Hexen nicht auszusprechen sey/ in dem sie/ ob sie schon wohl wissen/ und dessen überzeugt seyn/ daß sie des Lasters schuldig seyn/ sie sich dennoch unterstehen/ den Richter gleichsam bey der Nasen herum „zu führen und der Straffe zu entgehen. Müste demnach diejenige rasend „und toll seyn/ die hinführo für der Banck anders reden wolte/ als wie es der „Richter gerne höret.

§. 14. Wie gefält dir aber dieser Streich/ dessen sich ein bekanter Commissarius welchen ich itzo nicht nennen mag/ zu gebrauchen pflegte? dieser ließ den Beklagten Tags zu vor/ ehe dann sie ihr End-Urtheil anhören/ und

zur Execution ausgeführet werden solten/ ansagen/ bißweilen auch wohl durch ihren Beichtvater/ daß wann sie entweder vor der Gerichts-Banck/ oder an den Justitz-Platze mit ihrer gethanen Bekantnüß wancken/ darüber wieder torquiret werden/ und alsdann abermahls bekennen würden/ so wolte er sie alsdann auff Leytern binden/ und lebendig ins Feuer werffen lassen/ und daß es ihm hierum kein Schertz gewesen/ und diese Betrohung nicht ohne Furcht abgangen/ solches hat der Ausgang gewiesen. Und eben dieser Mann hat sich nicht gescheuet den Beichtvätern zu befehlen/ daß wann etwan eine oder die andere beym Gerichts- oder Justitz-Platze in der Beichte wiederruffen/ und des Lasters in Abrede seyn würden/ sie dieselbe gantz und gar nicht absolviren, sondern allerdings die Hand von ihnen abthun solten/ damit sie lebendig verbrant werden möchten/ wie sie dan auch deren Geistlichen gefunden/ die um Geld nicht allein ihre Arbeit/ sondern auch die Geistliche Hohheit dahin gegeben/ und diesem Gottlosen Menschen zugefallen/ sich zu diesem ungebührlichen Handel haben gebrauchen lassen/ und haben noch darzu den armen Sündern dieses gleichsam für eine unfehlbahre Regul fürschreiben und fürhalten dürffen/ daß es unmüglich wäre/ daß sie seelig werden könten/ wann sie nicht bey ihrer auff der Folter gethaner Bekantnüß und Besagungen biß in den Tod beständig blieben. Behüte GOtt! was ist diß für eine Weise/ und wie wird GOtt der Allmächtige dermahleins die Obrigkeiten straffen/ welche ihre Aempter nicht besser/ als mit solchen Beampten bestellen. Dieses sind in Warheit unverantwortliche Händel und muß es doch lauter Gerechtigkeit heissen/ und werden die Obrigkeiten darzu getrieben/ und darbey als Eyfferer über GOttes Ehre und die Gerechtigkeit gepriesen!

§. 15. Möchte einer sagen/ die Obrigkeiten Fürsten und Herren wissen hiervon nichts/ und derohalben sind sie wohl entschuldigt/ wann sie es aber wüsten/ so würden sie dasselbige gewißlich hart straffen. Antwort: Ich gestehe es wohl/ daß sie es nicht wissen/ und das ist eben das worüber ich klage/ daß sie aber deswegen entschuldigt seyn/ dessen gestehe ich zumahl nicht: Dann wann sie allein wolten/ so könten sie dieses und dergleichen mehr erfahren und wissen/ warum wissen sie es dann nicht? dann daß sie es haben können wissen/ solches erweise ich also gantz klärlich.

§. 16. Fürsten nnd Herren/ Obrigkeiten und Unterthanen alle über einen Hauffen ruffen/ daß die Zauberey ein sehr verdecktes und verborgenes Laster sey/ daß es über die massen heimlich um sich wurtzele/ und dannoch ist dieses Laster der Obrigkeit so gar nicht verborgen/ daß sie fast täglich einem unzehligen Hauffen der Menschen an den Tag und für offenes Hals-Gerichte stellen/ welche (wie sie dafür halten) mit diesem Laster behafftet seyn sollen: Da

wissen

wissen sie je tausend Laster und Bubenstücke zu zehlen/ welche die Zauberschen in ihren heimlichen Gesellschafften getrieben haben sollen: So sie nun dieses erfahren und wissen können/ was an solchen verborgenen Orten/ und so gar im Finsternüß begangen worden/ warum solten sie dann nicht wissen/ oder wissen können/ was am hellen Mittage/ bey wesend so vieler Leute geschicht. Werden sie demnach diese ihre grobe selbst-angemaste Unwissenheit/ und was darunter Ubels gethan wird/ weder vor GOtt noch den Menschen verantworten können. Und dieses habe ich also obenhin allhier anregen wollen/ welches man gleichwohl nicht aus der Obacht zu lassen/ und man sich auch dannenhero destoweniger zu verwundern hat/ warums in Teutschland so viel Hexen giebt/ andere Richter mögens auch in acht nehmen/ und obgesagtem Inquisitori oder Commissario in angezogenem seinem Kunstück folgen/ so werden sie sich der Widerruffung vor Gerichte oder sonsten nicht zu befahren haben/und auff solche Weise/ist auch dieser Frage: **ob auff die Wiederruffung etwas zu geben sey?** gar nicht nöthig.

§. 17. Begehren sie aber noch ein Kunststücklein ermeldetes Inquisitoris zu lernen/ damit sie dieses zuwege bringen/ daß/ da sie etwan eine haben hinrichten lassen/ welche männiglich weiß/ daß sie unschuldig gewesen/ dennoch dieser Wahn den Menschen gäntzlich aus den Gedancken weggeraumet werde/ so will ich sie denselben Streich auch lehren; da müssen sie es nun also anstellen/ wann andere itzunder torquiret und um ihre Complices oder Gespielen gefragt werden/ müssen sie es behändiglich also dirigiren, damit der hingerichteten Person ungefähr gedacht werde/ so ist kein Zweiffel/ daß die/ so in der Pein hangen/ alsdann so bald auff dieselbige fallen/ und solche von neuen vor ihre Gespielen angeben werden (weil sie ohne das insgemein diejenigen zu besagen pflegen/ welche schon gestorben seyn) wie noch gesagt werden soll. Alsdann ists Spiel gewonnen/ dann dieses muß so bald zu Tage kommen/ da läst man dann am offentlichen Gerichte aus dem Protocollo verlesen/wie viel neue Anklagen über die hingerichtete Teuffels-Braut täglich vorfallen/da setzt man hinzu/es sey ihr gut/daß sie so und so umkommen sey/ da sie noch lebte/würde sie lebendig verbrennet werden müssen. Ist nun aber noch einige Obrigkeit in Teutschlandt vorhanden/ deren es ein Ernst um viele und dergleichen ihrer Beampten Bubenstück und Verbrechen zu erkennen und zu straffen/so will ich ihnen einen guten Rath geben: Sie lassen es im Wercke spühren/daß es ihnen nicht zu wieder sey/daß man ein gantz Register über solche Excessus, Bubenstücke/und verübten Muthwillen/zusamen trage/ es werden sich Leute finden/die damit bald fertig seyn und erweisen werden/ welcher Gestalt unterm Titul der Gerechtigkeit alles verwüstet werde: Ich habs vor dißmahl hierbey bewenden lassen wollen.

Die

Die Ein und vierzigste Frage.

Was soll man von denen halten und vermuthen/ welche im Gefängniß todt gefunden werden.

Innhalt.

Von einer in gefänglicher Hafft verstorbenen Person wird ein natürlicher Tod/ nicht aber/ daß ihr der Teuffel den Hals umgedrehet/ præsumiret §. 1. Ursachen desselben werden angeführet § 2. Und mit einem Exempel bestätiget §. 3. Woher gegenseitiger böser Verdacht entstanden §. 4. Alle verstorbene haben wanckende Hälse/ aber deßwegen hat sie ihnen der Teuffel nicht zerbrochen §. 5. Demnach sollen die Richter wegen des vielen denen Todten zugefügten Unrechts die Sache tieffer einsehen. §. 6.

§. 1

Antwort: Trägt sichs zu daß eine so der Zauberey beklagt/ aber deswegen noch nicht überwiesen/ noch bekantlich ist/ in dem Gefängnuß todt gefunden wird/ so soll man darvor halten/ daß sie eines natürlichen und ehrlichen Todes gestorben sey/ es sey dann daß man das Wiederspiel genungsam erweisen/ und mit kündigen Zeichen darthun könne. Ich weiß wohl/ daß es viele ungeschickte Richter in praxi anders halten/ welche so bald sie hören/ daß eine im Gefängnüß umkommen sey/ alsbald sagen: Der Teuffel habe ihr den Hals gebrochen/ und befehlen darauff dem Hencker/ daß er sie zum Galgen zuführen/ und daselbst begraben muß/ wie ich solches etlichemahl selbst gesehen habe; unterdessen aber bleibt meine Antwort an sich wahr und richtig. Ursachen dessen seyn die nachfolgende. I. Es ist eine gemeine Lehre/ so wohl der Theologen/ als der Rechtsgelehrten/ und dieselbe rühret aus der Vernunfft selbst her/ daß ein jedweder so lange für auffrichtig und fromm gehalten werden soll/ biß man ihn eines widrigen mit guten Grund überweise: Ergo muß man vermuthen/ daß einer eines natürlichen Todes gestorben sey/ biß ein anders zu Tage komme. II. Wann jemand im Kercker Todt gefunden wird/ so vermuthen die Rechte nicht wieder den Todten/ sondern wieder den Hüter und Auffseher der Gefängnüße/ als ob er den Gefangenen übel gehalten habe/ vid. Damhaud. prax. Crim. c. 11.

§. 2. III. So seyn in solchen Fällen allzeit Ursachen genung/ warum man eher vermuthen solle/ daß eine eines natürlichen Todes gestorben sey/ als andere. Man hat ihr auf der Folter den Leib aus einander gezogen und zerbrochen/ wovon August. libr. 19. de Civit. Dei. cap. 6. ob man sie schon nicht tödtet/ so sterben ihrer dennoch viel auff der Folter/ oder nach

ausgestandener Folter.(2)Mann hat sie mit Ketten und Fesseln beschweret. (3) Sie ist durch Wust/Unflat/ und Schröcken des Gefängniß geschwächet/ und ausgemattet worden.(4)Uber daß hat sie keinen Trost gehabt/ sintemahln der Priester/ von welchem sie Trost hoffen solte / ihr wohl beschwerlicher gewesen/ als der Hencker selbst; da demnach eine todt gefunden wird/ und keine andere genugsame Kennzeichen vorhanden seyn / soll und muß man vermuthen/ daß sie aus nächst berührten Ursachen und Beschwernüssen umkommen sey/ wir wolten dann so ungeschickt und boßhafftig seyn/ daß wir nicht meynen wolten/ daß solche Beschwernissen / wann sie zusammen kommen/ so mächtig wären/ daß sie eine eintzige schwache und gebrechliche Scherbe zerstossen / das ist/aus dem vorhin zerbrochenen und zerquetschtem Leibe eines armen Weibes-Bildes die Seele heraus treiben können.

§. 3. Allhier muß ich anzeigen / was ich selbst vor ungefehr zweyen Jahren auff einem Fürstlichen Schlosse/so mir nicht gebühret zu nennen/ erfahren habe; Ich saß beym Amptmann desselbigen Orts/ meinen sehr guten Freunde an der Taffel/und neben uns ein Doctor der Medicin / welcher nicht allein in seiner Kunst/ sondern auch in der Mathematic wohl erfahren war/ nun begab sichs/ weiß nicht durch was Occasion, daß wir des Hexen-Wesens halber in ein weitleufftig Gespräch kommen/und waren in allen Stücken einig. Immittelst gehet der Thür-Hüter hin den Gefangenen das Mittags-Brodt zu bringen/ bald kommt er zum Amptmann gelauffen / und zeigt ihm an/ daß einer von den Gefangenen die vergangene Nacht gestorben / und vom Satan erwürgt sey. Der Medicus und ich sahen einander an / der Amptmann aber schüttelte den Kopff und sagte: Seyn das nicht verkehrte boßhaffte Urtheile der Leute/ dieser todter Mensch ist vor kurtzen Tagen dermassen gefoltert und mit Ruthen gegeisselt worden/ daß männiglich darüber bestürtzt worden und gleichsam erstarret / nun hat er gestern gantz matt und schwach gelegen/ und mit dem Tode gerungen. So ist ja der Natur gemäß/ daß er von dieser grossen Pein und greulicher Marter gestorben und umkomen sey/ und ists ja nichts unglaubliches. Dannoch aber so weiß ich/ daß solches niemand glauben wird / sondern ein jeder wird ruffen und es für ein Evangelium ausschreyen / der Teuffel habe ihm den Hals gebrochen.

§. 4. Ist aber das nicht ein wunderlich Ding / wie viel seyn ihrer wohl in Teutschland im Gefängnüß umkommen/ und doch deren keiner wegen ausgestandener Folter und wegen vielfältigen Elends im Gefängniß / dann wo höret man das sagen? sondern das muß alles der Teuffel gethan haben/ der hat ihnen allen die Hälse gebrochen: Was haben sie aber dessen vor Grund? wer ist darbey gewesen? wer hat es gesehen? Ey der Schinder

oder Hencker hats gesaget. Freylich derjenige/ welcher nicht will nachgesagt haben/ daß er sie über Gebühr torquiret habe/ welche Leute ohne das gemeiniglich beschreyte lose leichtfertige Gesellen sind. Dieser alleine/ weil er auch allein den Cörper begreifft/ giebt Zeugnüß/ daß ihm also sey/ und auff dessen Aussage/ bestehets alles/ und ob du gleich weiter fragen wollest/ so wirstu dannoch anders keinen Grund oder Beweiß haben können/ als was der Hencker darvon urtheilt/ und wundere ich mich offt höchlich/ daß in andern Sachen/ kaum einiger Mensch gefunden wird/ der eine solche Auctoritæt und Ansehen habe/ und so beglaubt sey/ daß man seinen Worten in allen Stücken trauete/ und nicht noch etwas Zweiffel daran setzte/ dennoch daß einige des Henckers Ansehen und Authoritæt bey diesem schweren und gefährlichen Hexen-Proceß so groß ist/ daß dargegen kein Zweiffel hafften kan/ sondern was er darbey redet/ das muß die lautere Warheit/ und gleichsam vom Himmel herab geredet seyn: So weit derselbe Amptmann.

§. 5. Als mir nun dieser Discurs wohl gefiel/ und von dieser Materie gerne mehr gehöret hätte/ sprach ich zum Amptmann: Ey mein Herr/ ich bitte/ er wolle doch alsbald jemanden von diesem Tisch hinschicken/ und sich dem Todten erkundigen lassen: und wann der Hencker zur Stätte ist/ so lasse er doch diesem mit hingehen/ und das Werck besichtigen/ damit wir doch dessen desto besseren Grund haben mögen. Diß gefiel dem Amptmann so wohl/ daß er selbst mit hingieng der Inspection und Besichtigung des Cörpers beyzuwohnen/ über kurtz kommen sie wieder und referiren: Ja/ es ist ihm nicht anders/ der Teuffel hat ihm den Halß umgedrehet/ dann der Halß ist ihm gantz gebrochen/ darzu gantz weich und schwach/ also daß der Kopff von einer Seiten zur andern schwappelt/ die andern Glieder seyn noch gantz und starck/ wie der Hencker uns dasselbige/ die wir nächst darbey stunden also/ daß er uns nicht betriegen konte/ augenscheinlich gewiesen hat: Und also/ (sprach der Amptmann) hab ichs mit meinen Augen gesehen/ und bin dessen Zeuge/ also daß man dem Hencker allein nicht glauben darff. Dieses bekräfftigten die andere desgleichen/ und weil nunmehr hierüber kein weiter Zweiffel war/ so gieng ein jeder zum Mittag-Essen. Ich schwiege eine Zeitlang stille/ und trunck unterdessen eins herum/ fragte demnach den Amptmann/ ob ich von dieser Sachen beym Trunck meine Meynung heraus sagen dörffte; der Amptmann war wohl zu frieden/ darauff sagte ich: Ich sorge lieber Herr/ daß/ wann wir also fordern Philosophiren wollen/ wie wir bißher gethan/ unsern lieben Eltern/ welche wir doch wissen und glauben daß sie auff ihren Betten sanfft und selig entschlaffen/ der böse Feind auch die Hälse gebrochen habe. Weiß dann der Herr nicht/ daß die Cörper der verstorbenen/ ob sie wohl am Leibe und an-

deren

deren Gliedern gantz kalt und erstarret seyn / dennoch am Haupt und Halß welck und weich seyn / und von einer Seiten zur andern / hinter und vor sich / und zu allen Orten wancken? Ist der Herr so gar mit keinen Todten umgegangen / oder hat er nicht andere mit ihnē umgehen sehen / sie kleiden oder in den Sarck legen helffen / daß er dieses / welches an sich so klar und gemein ist / nicht erfahren hätte? ist das der stattliche Beweiß / daß ihm der Halß gebrochen gewesen? wann der Hencker und andere dieses vor einen Beweiß eines zerbrochenen Halses halten / und die Leute solches glauben (wie sie dann thun) mein / wie viel seyn dann deren in wenig Jahren unschuldiger Weise ausgetragen und beschreyet / daß ihnen der Teuffel den Hals zerbrochen habe: Mit diesen Worten bin ich auffgestandē und darvon gegangen / habe aber verstanden / daß man diesen Cörper den folgenden Tag hinaus geschlept / und unter den Galgen begraben habe.

§. 6. Hierab mögen nun Richter und alle andere / so dessen zu thun haben / sehen und mercken / wie schändlich sie sich von den Henckern bey der Nasen herum leyten lassen / und wie wol sie ihre Gewissen verwahren / wann sie meynen / sie wissen schon alles / und deßwegen die Sorge / Fleiß und Behutsamkeit / so ich sage / daß sie bey diesem verwirreten Hexen-Wesen zumahl nötig sey / auf die Seite setzen. Es lauffen in Wahrheit darbey viele Sachen vor / darvon die unfleißige fahrlässige Richter vor dem Richter alles Fleisches schwere Antwort werden geben müssen. Dann 1. Dieser Mensch ist gestorben / ehe er deß Lasters rechtmässig überwiesen / oder geständig gemacht worden / es ist auch nicht erwiesen / daß ihn der Teuffel / oder er selbst sich umgebracht hätte / derowegen hat man ihm die ordentliche Begräbnuß ohne Tod-Sünde nicht verwegern können. Delr. libr. 6. sect. 9. das ist aber gleichwol geschehen. 2. Wird ihm nicht allein die ordentliche Begräbniß der Kirchen verwegert und abgestrickt / sondern wird ihm diese Schmach angethan / daß er von Hencker hinaus geschlept / und unter den Galgen begraben wird. 3. So wird auch hiermit / daß ihm der Hencker zum Todtengräber / und der Galgen zu der Grabstätte verordnet wird / gleichsam als durch einen endlichen Spruch männiglichen zu verstehen gegeben / daß er ein Zauberer gewesen sey. 4. Und diese Schmach trifft seine gantze Freundschafft und die Nachkommen / welches dann denenjenigen / welche eines ehrlichen Herkommens seyn / desto schmertzlicher fället. Dieweil nun diese Stücke und ein jedes vor sich allein also beschaffen seyn / daß ein Richter so wohl wegen welt- als geistlicher Rechte / solche zu verbüßen und zu erstatten schuldig ist / so ists nicht wohl zu glauben / wie tieff diejenige sich verwickeln / welche so geringschätzigen liederlichen Indicien und Gründen Glauben zustellen / und bey diesem Handel so sicher seyn / und

können sie sich mit der Unwissenheit gantz und zumal nicht entschuldigen/ dann ihnen gebühret dahin zu arbeiten/ und sich mit allem Fleise zu bemühen/ damit sie keine Unwissenheit in diesen Dingen hätten.

Die zwey und vierzigste Frage.

Wann kan man aber wohl mit gutem Gewissen sagen und urtheilen/ daß einer sich umgebracht habe/ oder vom bösen Feinde umgebracht sey?

Innhalt.

Zeichen eines gewaltsamen Todes worden erzehlet §. 1. Die Prediger fällen zu erst ein unbesonnenes Urtheil von den Verstorbenen Personen §. 2. Die Richter können es nicht verantworten/ daß sie solche Leute unter den Galgen begraben lassen §. 3.

§. 1.

Antwort: Das kan man aus nachfolgenden Kennzeichen abnehmen. 1. Wann man findet/ daß der Ertödtete ein Seil um den Hals hätte. 2. Wann ihm der Kopff gantz hinter sich auff den Rücken gedrehet wäre/ dann es nicht genung ist/ daß ihm das Haupt nach einer Achsel zugewendet wäre/ welches wohl in acht zu nehmen. 3. Wann man an seinem Halß oder Kehlen einige Streiffen oder Zeichen finde/ die er deß vorigen Tages nicht gehabt/ worbey man gleichwol die Medicos zu Rathe nehmen solte. 4. Wann der förderste Würbel oder Würtel des Halses aus seinem gewöhnlichen Orte verrückt wäre / also daß es hinter sich heraussen stünde (dann solches kan ohne frembde grosse Gewalt nicht geschehen) alsdann hätte man billich Ursache zu vermuthen / daß er erwürget wäre / und diß Aaß unter den Galgen zu begraben: Es wäre dann / daß man einigen bösen Verdacht wieder den Thurhüter oder Wächter der Gefängnissen haben könte. Finden sich aber diese oder andere dergleichen handgreiffliche Zeichen am todten Cörper nicht/ so muß man das beste von ihm vermuthen: Ohne ist es zwar nicht/ daß der Teuffel jemanden erwürgen kan/ also daß man kein Zeichen kan sehen/ wir aber können oder sollen nicht glauben oder wehnen/ daß solches geschehen sey/ wo keine Zeichen vorhanden seyn.

§. 2. Wolte demnach GOtt/ daß etliche Geistliche Oberen/ entweder geschicktere/ und dieser Sachen besser erfahrne Priester zu diesem Hexen-Handel abfertigten/ oder denen unverständigen das Maul zubünden/ damit sie nicht auff so schlechten Beweiß/ als aus obiger Historien zu vernehmen/ so verkehrte Urtheile fälleten/ wie dann sie die Geistlichen/ wann etwan einer im Ge-

fängniß umkommt/ mit den ersten seyn die da ruffen/ der Teuffel habe ihm den Hals gebrochen. Inmassen dann in Neulichkeit/ als eine arme Weibs-Person jämmerlicher Weise gefoltert worden und dessen ohnerachtet itzo zum zweytenmahle hingeführet wurde/ daß sie von neuen gepeinigt werden solte/ sie aber unter den Händen der Henckers-Buben darnieder fiel und im Sterben das Haupt auff eine Seite geleget/ der Beichtvater der allererste war/ der da rieff: Der Teuffel hat der Schandvettel den Halß umgedrehet. Als er nun diese Fabel andern erzehlete/ und dieses darbey hengete/ daß er selbst gesehen/ daß ihr der Halß gantz entzwey gewesen/ hats jederman geglaubet/ und das um so viel mehr/ je weniger man sich zu Geistlichen Leuten in so schweren Sachen/ entweder einer Lügen/ oder auch eines unbesonnenen Urtheils versehen sollen. Ist dann nun niemand der aus diesem andere dergleichen Fehler abnehmen und erkennen will?

§. 3. Solten nun diejenige/ welche diese Sachen mit betreffen/ Rede und Antwort von den Richtern fordern/ aus was Ursachen und durch was Kennzeichen sie darzu angetrieben wären/ daß sie so viele todte Cörper unterm Nahmen/ als ob sie sich selbst getödtet/ oder vom bösen Feind umgebracht wären/ unter den Galgen hätten begraben lassen/ und dadurch die Freundschafft und gantze Geschlechter geschändet hätten/ so würden solche Richter anders nicht bestehen/ als wie diejenige pflegen/ die um ein Ding zur Rede gestellet werden/ daran sie niemahls gedacht haben.

Die drey und vierzigste Frage.

Von den Characteren oder Mahlzeichen der Hexen/ und ob solche ein Indicium zur Tortur oder Verdammung geben?

Innhalt.

Erklärung dieser Characteren und Mahlzeichen. Solche suchen die Hencker und Büttel mit grossen Fleisse §. 1. Die Richter eifern mit Unverstande wieder diejenige/ so solcher Thorheit nicht glauben wollen §. 2. Grosse Leute sind bißweilen leichtsinnig jedes Geschwätz und Fabeln zu glauben §. 3. Solche Zeichen können ohne halben Beweißthum an den Weibs-Bildern nicht gesucht noch deren Leiber entblösset werden. Nachdenckliche Puncte werden hier den Richtern zubedencken anheimgestellet §. 4. Begehen einen Circul §. 5. Und können niemanden solches Zeichens halben verdammen §. 6.

§. 1.



DAmit mich der Leser in diesen Puncten recht verstehe/ so verhält sichs damit also; Es sagen etliche/ daß sich an den Leibern der Zaube-

rer und Hexen einige Oerter finden lassen sollen/ welche weder Fühlens noch Blut in ihnen haben/ dero gestalt / daß / ob man schon eine Nadel oder Pfriemen hinein stösst / es dannoch weder Schmertzen oder Blut gebe. Sie sagen auch/ daß solche Oerter offtmals mit einer Masen oder Flecken / gleichsam als mit einem Kennzeichen ausgemahlet seyn / und daher nennen sie es einen Character oder Bildniß/ welches der Teuffel seinen Getreuen (doch nicht allen) eingedruckt oder angebrannt habe / nicht anders/ als wann einer seinem Gut / Haußrath / Schaafe / Viehe oder leibeigene Knechte seine Branntzeichen auffdruckt. Vide Binsfeld, pag. 626. Remig. dæmonolatr. libr. 1. c. 5. Delr. lib. 2. quæst. 4. & 21. Dannenhero seyn nun die Büttel oder Hencker an etlichen Orten her/ ziehen die Gefangene aus/ und suchen solche Zeichen mit nicht wenigerm Muthwillen und Geilheit / als Fleiß und Dreistigkeit/ sie können aber dieselbige alsdann desto eher und leichtlicher finden/ je mehr ihnen selbst daran gelegen ist. Es seyn etliche Richter / welche auff diese Zeichen dermassen verpicht seyn/ daß/ so einer ohne dem etwas thun/ und die Gefangene zu examiniren sich unterstehen wolte/ sie sich hefftig darüber erzürnen würden.

§. 2. Ich kam am nähernmal darzu / daß ein Priester / ein gelehrter Mann und ein Richter von diesen Zeichen unter sich discurireten/ da dann der Richter hiervon viel Dings zu Marckte brachte/ der Priester aber gab ihm keinen Glauben/ und sprach: Er verwunderte sich/ daß verständige Leute in Besicht- und Erkundigung solcher Zeichen/ allein dem Hencker Glauben zustelleten/ welche Rede/ wie sie mich nicht unbillig zu seyn dauchte/ hat sie den Richter dermassen in den Harnisch gejagt/ daß er gantz zornig davon gelauffen/ und mit Läster-Worten über die Geistliche heraus gefahren. Ich habe seiner gelacht / und nachdem ich ihm wieder geruffen / und ihn mit guten Worten wieder zu rechte gebracht / habe ich ihm folgender massen freundlich und bescheidentlich angeredet/ ich muß vor dißmahl ein Argument auffgeben/ weiß nicht ob mir dasselbige jemand wird aufflösen/ oder darauff antworten können / dieweil ich sehe/ daß ihr Herren Richter mit den Geistlichen und Priestern/ denen ihr doch nichts zu befehlen habet/ also umgehet/ daß ihr euch über ein jedes Wort also erzürnet/ daß ihr gleichsam aus der Haut springen möchtet/ so mag GOtt denselben helffen/ welche ihr in den Klammern und zu eurer Gewalt und Willen habet; wie wolten doch diejenige / welche sich so leichtlich aus ihren Sinnen jagen lassen/ geschickt oder qualificiret darzu seyn/ diejenige schwere Dinge/ so bey dem Hexen-Proceß vorgehen/ zu erkennen oder zu unterscheiden? ja wie selten diejenige/ die mit den Gefangenen umgehen/ wann sie nur hören/ daß dieselbige auff ihre Unschuld sich beruffen / so bald für Zorn schwellen/ daher

bewacht

bedencht seyn/ daß den unschuldigen gerathen und geholffen werden möchte? Hierauf antworte mir einer so er kan.

§. 3. Nun last uns wieder zu den Brand-Zeichen oder Mahlen kommen. Ich vor meine Person habe deren noch nie einige gesehen / und werde es auch biß dahin nicht glauben. Dieses sehe und erfahre ich alle Tage/ daß der Betrug unter den Menschen Kindern keine Maaß noch Ende hat/ und daß die Leichtfertigkeit alle Dinge zu glauben / auch bey grossen Leuten dermassen gewachsen/ daß man sichs schämen muß. Und weil eben diese zu groß darzu seyn/ daß sie selbst alle Dinge auffs genaueste erkundigen solten / so glauben sie jedwederm Geschwätz und Fabeln/ setzen solches in ihre Bücher / und betriegen die Welt damit / unterdessen weil ich diß Ding weder glaube noch leugne oder wiederspreche/ so will ich meine Meynung darvon entdecken/ biß es von klügern und gelehrtern Männern besser examiniret und gewiesen werden möge / antworte demnach auff die zum Eingang gesetzte Frage also:

§. 4. I. Es ist eine vergebliche überflüßige Frage / ob solche Mahl-Zeichen ein Indicium zur Tortur seyn? dann gesetzt/ daß es sich geziemte/ daß der Hencker eine entblössen/ und an ihrem entblösten Leibe solche Zeichen suchen solte / so müste je zum wenigsten ein halber Beweiß gegen die Beklagte vorhanden seyn / weil man ohne dieselbige zur Tortur nicht gelangen kan. Eben so wenig geziemt sich dann/ daß ein Weibsbild vor einem solchen leichtfertigen Vogel entblöst werden solte/ sintemahln dasselbige etlichen Frauens-Personen schmertzlicher und mehr zu wieder ist / als die Folter selbst. Hat man aber einen halb-völligen Beweißthum gegen die Beklagte / worzu ist doch dann dieser Zeichen zur Folter vonnöthen? II. Ehe daß ein Richter zu Ersuchungen dieser Brandmahlen schreite/ so gebühret ihm von GOtt und Gewissens wegen nachfolgende Puncte (daran sie vielleicht noch nie gedacht haben) wohl zu erwegen/ 1. Daß sie den Hencker hierbey nicht trauen/ dann selbige suchen ihren Gewinst hierbey/ und seyn deren viele Buben/ oder auch wohl selbst Zauberer. 2. Daß sie nicht alles vor ein Teuffels-Mahl halten / wo etwan ein natürlich Zeichen oder Fleck oder Narben oder etwas unempfindliches am Menschen ist/ dann bißweilen findet man schwammigt Fleisch darin kein Fühlens ist. 3. Daß sie diese Zeichen nicht suchen lassen sollen/ in dem die Beklagte noch auff der Folter henget / damit nicht das Geblüte durch das Schrecken und Schmertzen der Tortur aus etlichen Theilen des Leibes abweiche/ oder wegen Erstarrung erhärte/ also daß es nicht fliessen könne/ wie es dann die Erfahrung offt giebt/ daß ob schon eine Ader eröffnet ist/ dannoch das Blut stehen bleibt und nicht heraus will. 4. Daß sie die Medicos und Artzte hierbey zu Rathe nehmen. 5. Daß jemand sey/ welcher

cher dem Hencker wohl auff die Faust sehe/ dann ich weiß/ wann er fleißig darauff mercken wird/ daß er einen Betrug finden werde: **Dieses lasse ihm einer nur wohl gesagt seyn.** 6. Sollen sie zusehen/ daß der Hencker nicht etwan der Beklagtin Leib unempfindlich mache/ oder das Zeichen nur obenhin berühre/ oder es mache/ wie neulich einer that/ welcher sich allein stellete/ als ob er steche/ und darauff rieff/ er hätte gefunden/ was er gesucht hätte/ da er doch weniger als nichts gefunden. War derowegen kein Wunder/ daß kein Blut heraus gienge und auch die Beklagte keinen Schmertzen fühlete. 7. Sollen sie gute acht geben/ daß die Hencker nicht etwan betrügliche oder verzauberte Pfriemen haben/ oder auch welche also gemacht seyn/ daß sie nach der Hencker ihrem Belieben ins Fleisch gehen oder nicht/ sondern zu rück in den Stiel gehen/ wie die Gauckler pflegen. 8. Daß nicht der Hencker die Gefangene mit verzauberten Worten oder andern Künsten verhärte/ und das Blut stille/ wie mir gesagt ist/ daß etliche Buben pflegen/ deren dann auch einer deswegen angegriffen/ und als er dasselbige bekennet hat/ hingerichtet worden/ und wir wollen dennoch die Augen noch nicht auffthun? 9. Daß die Richter dessen vor allen dingen sicher und gewiß seyn/ daß es GOtt nimermehr zulassen werde/ daß durchs Satans oder der Hexen Boßheit frommen Menschen dergleichen Mahlzeichen angethan werden möchten/ bevorab den bösen und Gottlosen.

§. 5. Diese Versicherung und Gewißheit aber muß einen andern Grund haben/ als diß Argument: **Wann GOtt der Allmächtige dasselbige zuliesse/ so würde groß Unheil daraus entstehen/ dann solcher Gestalt würden auch die Unschuldige vor schuldig gehalten werden** ꝛc. Mir nicht also/ dann es geziemet Verständigen Gelehrten Leuten nicht also zu argumentiren: **Dieweil man sagt/ daß die Unschuldigen auch mit würden herhalten müssen/ wann es GOtt zuliesse/ daß sie gleich den Hexen gezeichnet würden/ darum müssen billich die jenige/ welche also gezeichnet seyn vor schuldig gehalten werden.** Denn dieses ist eben die Frage/ und gibts demnach einen Circul-Schluß folgender massen; warum solte man die gezeichnete vor Hexen halten und straffen? Antwort/ weil es GOtt nicht zugiebt/ daß die Unschuldigen also gezeichnet werden: Warum solte es aber GOtt nicht zu lassen? Antwort: Dieweil die gezeichneten vor Hexen gehalten/ und hingerichtet werden. Wie ich drunten quæst. 48. in dergleichen weisen und zeigen will.

§. 6. III. Es sey diesem allem wie ihm wolle/ so halte ichs nicht darfür daß ein Richter auff diese Zeichen jemanden verdammen könne/ er habe dann die Sache vorhin mit andern Gelehrten wohl berathschlaget/ und daß hierüber

über von der Hohen Obrigkeit ein durchgehender Schluß gemacht worden. Und dieses habe ich also obenhin unvorgreifflich anregen wollen. Es hat ein Doctor Juris zu Cölln von dieser Sache etwas geschrieben / welches nachdem ichs durchlesen / mir in vielen Stücken kein Genügen gethan und hatte ich mir demnach vorgenommen den Grund desselbigen Wercks zu entdecken und dasselbige in etwas zu beschneiden / weil ich aber höre / daß solches bereits von einem andern geschehen sey / lasse ichs gerne anstehen Wer Verstand hat / forsche ihm nach / er darff darzu mehr nichts / als scharffe Augen: Der Teuffel müste wohl ein grosser Narr seyn / daß er die Seinigen also zeichnen und dardurch auff die Schlachtbanck lieffern solte. Doch wie dem allen Delr. libr. 4. sect. 5. indic. 28. und Binsfeld. fol. 626. (auff welche beyde doch sonsten die Blut-Richter bey dieser materia viel geben) verwerffen dieses indicium gantz und gar.

Die Vier und vierzigste Frage.

Ob dann auch bey diesem Laster auff die Besagungen viel zu geben sey?

Innhalt.

Wegen ein oder mehr denunciationes soll man niemand gefänglich einziehen / vielweniger mit der Folter belegen §. 1. Ubereinstimmung der Doctorum und der Peinlichen Halsgerichts-Ordnung mit dieser Meynung §. 2. Lasterhaffte Personen können ehrliche Leuthe nicht verdächtig machen / ihrer Aussage ist kein Glaube beyzumessen §. 3. Erster Einwurff / durch die Folter werde das böse Gerüchte der denuncianten weggenommen / wird beantwortet §. 4. 5. Die Folter ist kein Mittel den Lügen zu wehren §. 6. Anderer Einwurff / Die Regul / daß man beschreyeten Leuthen nicht glauben solle / sey von Menschen erfunden und allein in Käyserl. Rechten gegründet / wird beantwortet / §. 7. Zweyerley Arten berüchtigter Persohnen werden erzehlet / und welche zum Zeugniß zu lassen / angezeiget §. 8. Zauberer und Hexen können kein Zeugniß ablegen §. 10. seyn geschworne Feinde des Menschlichen Geschlechts und also zu zeugen untüchtig §. 11. nach Binsfelds eigenen Geständniß §. 12. mit vielen und grossen Lastern behafftet §. 13. Erster Einwurff / durch öffters und scharffes Torquiren würde diesen Mängeln und Gebrechen abgeholffen / wird beantwortet §. 14. Anderer Einwurff / solche Gebrechen seyn mit der Zauberey verknüpffet / aber keine besondere Laster / wird beantwortet §. 15. 16. D. Goehaus defendiret seine Distinction von vereinigten und unvereinigten Lastern lächerlich §. 17. Der Teuffel kan durch solche nichtige Besagung die unschuldigsten Leuthe zur Folter und Verurtheilung bringen §. 18. Alberne Richter vermahnen die Prediger der Hexen Aussage nicht zu trauen §. 19. und dennoch trauen sie ihnen in dem Bekäntniß auff ihre complices §. 20. Einwurff / daß man nicht auff blosse denunciationes gienge / sondern noch andere indicia erfordere / wird beantwortet §. 21. Eine solche Denunciation und das daraus erwachsende

 Ge-

Geschrey sind keine genungsame indicia, daß jemand des Lasters schuldig sey. Beantwortung des andern Einwurffes §. 22.

§. I.

Diese Frage tractiret Binsfeld der länge nach in seinem tractatu de Confess. malef. pag. 238. & seqq. Tanner. Theol. tom. 2. disput. 4. de Justit. quæst. 5. dub. 2. Ich halts in diesem Paß mit dem Tannero, will demnach zuforders meine Meynung entdecken / und demnächst auff des Binsfeldii argumenta antworten. Antworte demnach auff die Frage: Ob zwar heutigem üblichem Gebrauch und Praxi nach / die Besagungen derer / welche andere / als ihre Mitgespielen anzeigen / in hohem Valor gehalten werden / derogestalt / daß wann die Richter drey oder vier Besagungen gegen eine haben / sie gegen dieselbige nicht allein mit der Hafft / sondern auch mit peinlicher Frage verfahren / und zwar dasselbige auch (nach etlicher Leute Meynung) wieder diejenige / welche sonsten eines guten Gerüchts u. Nahmens seyn / darinnen ihnen denn Binsfeld, Delrius und andere Beyfall geben. Dessen jedoch ohngeachtet / achte ich auff solche Besagungen / wann deren schon sehr viel wären / so viel / als nichts / sintemahln sie wenig auff ihnen tragen / sondern es damit ein betrügliches / verführisch und wann man vernünfftig davon urtheilen will / ein verdächtiges Ding ist / und gestehe nicht / daß solche der Erhebligkeit seyn / daß man darauff einige Person / sie sey sonst eines guten oder bösen Geschreyes / wann nicht andere stärckere indicia darzu kommen / gefänglich einziehen und foltern könne / und das um nachgesetzter Ursachen willen.

§. 2. I. Erstlich hat diese Meynung sehr viele von den fürtrefflichsten Doctoren auff ihrer Seiten / denn also haltens auch in den Exceptis u. ausgenommenen Lastern (zumahlen in Fällen / da mans mit Leuthen / so sonst eines guten Nahmens und Leumuth seyn zuthun) davor / Anchar. Alex. Andr. de Isern. Barr. Bertaz. Bursat. Corn. Cravett. Fel. Gomez. Gram. Mars. Menoch. Par. Raph. Cum. Ros. a Vall. Soc. Jun. Vinc. Hondedus und andere / welche Tanner. anziehet / und darauff diesen Ausschlag giebt / daß diese Meynung nicht allein nicht neu / sondern vielmehr insgemein also angenommen sey. II. In der P. Halsgerichts-Ordnung Car. V. welcher man im H. Reiche nachzukommen und solcher sich gemäß zu verhalten schuldig ist / wird an dem Orte / da die indicia oder Anzeigungen der Zauberey namhafft gemacht werden / als nemlich art. 44. der Besagung zweyer oder mehrer Lasterhafften nicht gedacht / so doch hätte geschehen sollen / wann Käyserl. Majestät selbige der Importanz gehalten hätten / daß man darauff zur Folter schreyten möchte.

§. 3.

§. 3. III. Solte die widrige Meynung statt finden/ so wirds darzu kommen/ daß es in unehrlicher Lasterhaffter Menschen Gewalt stehen würde/ die fam und den guten Nahmen ehrlicher frommer Leute ihres Gefallens zu beschmitzen und dieselbige in Schande und Unehre zu setzen/ welches je in allewege gantz ungereimt wäre/ und den Unschuldigen gefährlich fallen würde/ wie aus nachfolgenden zu sehen. IV. Entweder diejenige/ welche andere besagen/ seyn selbst in Warheit Zauberschen und Hexen/ oder seyns nicht: Seyn sie keine Hexen/ was wollen sie denn von ihren Gespielen wissen/ deren sie keine haben? Lügen sie demnach über sich und andere/ nur daß sie von der Folter kommen mögen/ seyn demnach ihre Aussagen allerdings von Unwürden/ weil sie selbst unschuldig seyn. Seyn aber die Besagte in Warheit Zauberer und Hexen/ so gilt doch ihre Besagung nichts/ sintemahln warum solte man nicht dieselbe vor Lügner und Lügenhafftig halten/ welche dem Teufel zum Lehrmeister gehabt? dieweil sie nun selbst nicht warhafftig seyn/ so gilt auch ihr Zeugniß nicht/ als welches sich auff ihre Warhafftigkeit gründen müssen. Nun hat aber die Besagung keinen andern Grund/ als die Person des Sagers/ wie nun dieselbe ist/ so ist auch die Besagung/ inmassen dann die Auctores Mallei, welche sonsten strenge genung seyn/ dasselbige wohl mercken/ und derowegen pag. 512. da sie den Rath gegeben/ daß man etliche aus den vornehmsten Hexen behalten solte/ damit sie entweder denenjenigen/ welche von andern bezaubert wären/ helffen/ oder die andere Hexen verrathen möchten 2c. stracks darauff sagen: **Doch soll man ihrer Verrätherey allein nicht glauben/ weil der Teuffel ein Lügner ist/ es wäre dann/ daß noch andere** indicia **und** facta **neben den Zeugen mit ein stimmeten.** V. Dieweil man der Aussage u. Zeugniß eines verleumbdeten/ beschreyeten und Lasterhafften Menschen nicht glaubet/ so soll und kan man zumahln den Hexen/ als welche von deßwegen/ daß sie Hexen seyn/ die ärgste Ubelthäter seyn/ nicht glauben.

§. 4. I. Einwurff: Ja sagstu/ wird doch nach allgemeiner Lehre der Rechtsgelehrten/ wovon Binsfeld. de Confess. malef. pag. 264. & 266. & Delr. libr. 5. sect. 3. zeugen/ die infamia oder der Schandfleck und das böße Geschrey der besagenden Personen durch die Tortur hinweg genommen und ausgefragt/ sintemahln man solchen Leuthen nicht schlechthin/ sondern alsdann glaubt/ wann sie ihre Aussage auff der Tortur thun und erhärten/ dann alsdenn seyn sie nicht mehr infames, und kan ihnen deßwegen ihre Schande nicht vorgeworffen werden. Damit der Leser dieses verstehe/ muß er wissen/ daß die Richter heutiges Tages den Schlag halten/ daß sie sagen: Man solle das Zeugniß eines beschreyten mißthätigen Menschens nicht gelten lassen; Wann nun einer auff der Tortur des Lasters über sich selbst bekenntlich

ist/ so wird er eben dadurch infamis und beschreyet/ und glaubt man ihm also so viel die Besagten anlangt/ eher und anderster nicht/ biß er darüber von neuen gefoltert/ gefragt und also durch solche anderwertliche Folter sich gleichsam wieder ehrlich und tüchtig gemacht habe. Ob dann gleich der Beklagter seine Gesellen ohne Folter gutwillig und gerne anzeigen wolte/ so hilfft doch selbiges nicht/ sondern er muß von neuen auff die Recke-Banck/ und das ist die heutige Praxis, wiewohl in der P. Halßgerichts-Ordnung Caroli V. von dieser Redlich-machung ich nichts gefunden habe/ Vid. art. 31. §. fin.

§. 5. Zudem kan ich nicht begreiffen/ auff was Weise die Tortur einen der an sich unehrlich ist/ ehrlich machen könne/ dann dasjenige dadurch und deßwegen einer zum Schelmen worden/ kan ja durch die Folter nicht hinweg genommen werden. Ergo eben so wenig die Schande. Zum Exempel: Die Gaja ist eine Lasterhaffte befleckte Person/ und daß von deßwegen/ dieweil sie bekandt hat/ daß sie eine Hexin sey; wird sie aber nunmehr/ wenn sie gefoltert ist/ keine Hexe mehr seyn? oder wird sie nunmehr from̃ seyn? Ich sage nein/ und darum klebt ihr auch der Schandfleck einen weg/ wie den andern an/ dann so lange die Ursache eines Dings bleibt/ so lange bleibt dasselbige Ding selbst auch. Denn das wäre sonst eine köstliche fürtreffliche Purgation/ wann man einen jeden Schelmen durch die Tortur fromm machen/ oder alle Laster damit auswischen und zunichte machen könte: Sorge also/ daß dieser gemeine Ausspruch der Rechtsgelehrten keinen guten Grund habe/ ich werde dessen denn erst besser berichtet. Simancas sagt/ daß die Meister desselbigen Außspruchs ausser Recht und Vernunfft reden.

§. 6. Wiltu aber diesen Außspruch also entschuldigen/ daß du sagest/ dieweil man einer beschreyeten Person von deßwegen über ihre Gespielen nicht glaubt/ weil man sich befahren muß/ daß sie lügen möchte/ als braucht man die Folter zu dem Ende/ daß sie nicht lügen solle: Weil nun die Folter verschafft/ daß sie nicht lüge/ so kan man auch wohl sagen/ daß sie auch den Schandflecken an sich auffhebe/ weil sie macht/ daß man auch einen unehrlichen Menschen glaubt. Antwort: Hiermit ist dem Werck noch nicht geholffen: Denn gesetzt/ daß du eine Hexe zu dem Ende torquiren lässest/ damit sie nicht lügen solle/ wirstu aber daßelbige so stracks erhalten? solte sie nicht nach der Tortur nicht eben so wohl lügen können/ als vorhin? oder wie wiltu beweisen/ daß sie auff der Tortur nicht eben so wohl gelogen habe? Ja weil sie weiß/ daß du demjenigen/ was sie nach der Tortur sagen und vorgeben wird/ Glauben zustellen werdest/ wird sie desto mehr lügen: Dann sie müste wohl närrisch seyn/ wann sie durch solche Gelegenheit nicht suchen solte/ viel eher ein frembdes/ als ihr eigen Recht zu zerstören/ weil sie

weiß/

weiß / daß dirs eben so viel gelten wird / ob sie schuldige oder unschuldige besaget / sintemahl du dir festiglich eingebildet / daß sie nach der Tortur die Warheit sagen werde / scilicet, wie ihr Meister ihr solches eingeben wird.

§. 7. II Einw.: Aus dem Binsf. p. 277. ist zuvernehmen / daß diese Regula, welche da will / daß man beschreyeten Personen über andere nicht glauben solle / von Menschen erfunden / und allein in den Käyserl. Rechten gegründet sey / wie Binsf. daselbst aus dem Corn. Phil. Franc. Phil. Petr. de Andr. Anchar. & Barbat. beweiset / folget demnach / daß solches Recht im Nothfall / damit nicht die Warheit zu vieler Leute Schaden und Nachtheil unterdrückt werde / von Menschen auffgehoben und also in den excepten Lastern auch unehrliche beschreyete Persohnen zu Zeugen zugelassen werden können. Und dieses bringt die Vernunfft mit sich / Binsfeld. Antwort: Dieses folget mit nichten / sondern die Vernunfft bringet das gerade Wiederspiel mit sich: Was aber die angezogene Auctores anlangt / folgen wir denselben weiter nicht / als was sie beweisen / und sagen demnach / daß obgesagte regula, welche unehrliche beschreyete Personen vom Zeugniß abweiset / nicht allein in den weltlichen / sondern auch in den natürlichen Rechten ihren Grund habe / doch damit man dieses desto besser verstehe / so mache ich allhie einen Unterscheid / und sage / daß diejenigen / so man infames oder beschreyet heist / zweyerley Art seyn / vide Delr. libr. 5. append. 2. quæst. 17. circ. finem. Etliche / welche ihres Lasterhafftigen bösen Lebens beschreyet seyn / und von denen muß mans verstehen / wenn man sagt / es sey allein in Käys. Rechten also verordnet / daß man keine beschreyete Personen zu Zeugen zulassen solle: Andere seyn eines beschreyeten Ansehens / oder einer beschreyten verdächtigen Lügenhafftigkeit und Meyneyds.

§. 8 Die erste Art wird in den weltlichen Rechten vom Zeugniß abgewiesen / und kan also auch / wann es die Nothdurfft also erfordert / in den excepten oder privilegirten Lastern zum Zeugen zugelassen werden / denn es wohl seyn kan / daß einer / ob er wohl sonst mit andern Lastern behafftet ist / dennoch warhafftig sey. Die zweyte Art kan man in keinerley Laster / es sey except oder nicht / verborgen oder nicht / zum Zeugniß zulassen / sintemahln dieselbige nicht bößlich allein in den Weltlichen / sondern auch in den natürlichen Rechten verworffen und zurück gewiesen werden. Denn last uns ietzunder alle welt- oder Käyserliche Rechte auff einen Ort setzen; so fehlet dieses nicht / daß derer jenigen / welche ietzt-gesagter maßen infames seyn / ihr Ansehen / Würde und Glaubhafftigkeit geschwächet werde und schwancket / oder muß man sich auffs wenigste besorgen / daß es schwancke / schwancket nun das Ansehen / die Gewalt und Würdigkeit der Persohn / so schwancket

cket ebenmäßig dasjenige / was darauff gegründet wird. Benanntlich das Zeugniß selbst / angesehen / daß dasselbige alle seine Krafft von der Würdigkeit des Zeugnisses entlehnet: Schwancket nun aber dasselbige / so ists ja in allewege billig / daß man es in einer so schweren Sache / da es um des Menschen Ehr und Leben zu thun ist / auff eine Seite setze / und dasselbige weisen nicht allein die Käys. Rechte / sondern es ist auch in der Natur und Vernunfft selbst gegründet.

§. 9. Denn dieses ist ie der Natur und aller Vernunfft zuwider / daß du auff dessen Wort und Zeugniß etwas bauen woltest / den du weist und kennest / daß er ein verlogener Mensch sey. Dieweil dann nun wie ein jederman dasselbige bekennen muß / und es anders nicht seyn kan / kein Volck unter der Sonnen zu finden / welches der Lügen und Unwarheit halben höher und mehr beschreyet seyn möge / als eben die Zauberer und Hexen / als welche bey den Meister der Lügen dem Teuffel zur Schulen gangen / so folget in Warheit / daß man keine beschreyete od' Lasterhafftige Leute weniger / als eben Zauberer und Hexen zu Zeugen führen solle oder könne. Und wundert mich / daß der Binsfeldius solches nicht gemercket habe: Hats aber derselbige sonst grosse und verständige Mann nicht in acht genommen / was sollen dann heutiges Tages unsere Inquisitores thun?

§. 10. VI. Werden doch in den weltlichen Rechten diejenige vom Zeugniß abgewiesen / welche unachtsam und arm seyn? werden doch auch in den Geistl. Rechten cap. forum 10. sub. fin. de verb. sign. & c. 16. mulierum 33. quæst. 5. die Weiber wegen ihres blöden Verstandes in Peinlichen Sachen zu Zeugen nicht zugelassen / wie im gleichem so wohl vermöge der natürlichen / als weltlichen Rechten diejenige / so nicht witzig / oder bey ihren Sinnen nicht seyn / verworffen werden. Ey wie wolte man denn darzu komen / daß man Zauberschen und Hexen zu Zeugen führen wolte / an welchen nächstgedachte Gebrechen zugleich auff einmahl gefunden werden? seyns doch gemeiniglich verachtete / schlechte / unverständige / wanckelhaffte / halbsinnige Weiblein? kan man sich derowegen auff ihr Zeugniß wenig gründen / zumahlen so weit / daß man deßwegen jemand auff die Folter spannen lassen wolte / dann darzu gehöret ein starcker und fast gewisser Beweißthum / auch in den excepten Lastern / wie droben gesagt.

§. 11. VII. Es lehrens uns insgemein alle Rechtsgelehrten und Theologi, daß man in keinerley Laster / es sey so except oder privilegirt, als es immer wolle / dem Zeugniß seines Feindes (benanntlich seines Tod-Feindes) einen Glauben zustellen solle / und das rührt aus den natürlichen Rechten her / dann weil er Feind ist / so vermuthet man / daß er demjenigen / welchen er

feind

feind ist/ schaden thun/ und so über ihn lügen wolle: Dessen könte ich viel auctores anziehen/ lasse es aber anstehen/ damit ich nicht in einer so klaren Sache die Blätter mit unnöthigen Beweiß erfülle. Nun kan aber nicht geleugnet werden/ daß diejenige/ welche in Warheit Hexen und Zauberschen seyn/ geschworne abgesagte Feinde des menschlichen Geschlechts und den Unschuldigen Todtfeind seyn/ welche so viel an ihnen ist/ nichts liebers wolten/ als daß sie andern Menschen schaden möchten: Billig ists demnach/ daß wir ihre Zeugnisse verwerffen. Tannerus hat dieses gar schön beschrieben/ wann er sagt: **Ist es in den natürlichen Rechten selbst gegründet/ daß man einen Ankläger oder Zeugen/ welchen man gewißlich weiß/ oder dessen starcke rechtliche Vermuthung hat/ daß er einem Feind und gehäßig sey/ über denjenigen den er anbringt oder über welchen er zeitgen will/ nicht glaube/ warum solte man dann nicht wegen deß Hasses und Neids/ welchen vermuthlich die Hexen gegen alle unschuldige Menschen tragen/ und daher sie eben den Nahmen haben/ daß sie bey den Teutschen die Unholden genandt werden/ nicht so weit zurück setzen/ daß wir je auff solche Besagung niemand foltern sollten?**

§. 12. Was es nun gewesen seyn möge so den Binsfeld auff jene Meynung gebracht/ kan ich nicht wohl sehen/ denn an einem andern Ort sagt er mit klaren Worten: Daß man eines Todtfeindes Zeügniß in keinen auch in den excepten Lastern nicht zulassen solle/ und bestätiget aus dem Anchor. Franc. & Barbat. daß der Papst selbst nicht dispensiren könne/ daß ein solcher Feind zum Zeugen zugelassen werde/ weil die natürlichen Rechte einen solchen Zeugen verwerffen. An einem andern Orte gestehet er es nicht allein/ sondern bewehrts auch/ daß alle Zauberer und Hexen des Menschlichen Geschlechts ärgste abgesagte Feinde seyn/ endlich an einem andern Ort will er mit Hals und Bauch betheuren/ daß man dergleichen Zeugniß zulassen solle. Wie aber solches bey einander stehen könne/ laß ich einen andern urtheilen.

§. 13. VIII So ists ein gemeiner Wahn u. Meynung der Rechtsgelehrten/ daß wañ ein Misthätiger/ welcher andere besagt/ mehr als einen Mangel hat/ als zum Exempel: Daß er nicht allein eines bösen Leumuths sondern auch über das ein ungeachter leichtfertiger oder meyneydiger Gesell/ oder ein Spieler und Doppler ist/ daß desselbigen Besagung oder Kundspruch des werths nicht sey/ daß man deßwegen/ auch in den excepten Lastern gegen den Besagten eine sonderbahre Inquisition anstellen/ geschweige ihn zur Hafft ziehen vielweniger torquiren möge. Und ist an sich recht/ dann weil diese Gebre-

chen also beschaffen / daß ein jedweder vor sich das Zeugniß oder die Aussage darnieder legen möchte / wie vielmehr / wenn sie alle oder deren etliche zusammen kommen? wer weiß aber nicht / daß bey den Hexen / wann sie anders in Wahrheit des Lasters schuldig seyn / dieser Gebrechen viel zusammen kommen? dann erstlich seyn sie wegen ihrer Unwahrhafftigkeit bey männlichen in bösen Geschrey, und Verdacht / seyn meineydig an GOtt worden / indem sie von demselben abgefallen seyn verachtete / boßhaffte Weiber / des Teufels Huren / Feinde des Menschlichen Geschlechts / Ketzer / Abgöttische und Heuchlerinen / und mit allen Lastern / so man erdencken möchte / beschmeisset.

§. 14. I. Einwurff. Und ob man hierwieder sagen wolte / diesem Ubel kan man wohl zuvor kommen / wann man sie desto öffter und schärffer torquiret / dann gleich wie durch eine Tortur die Beschreyung (wie droben gesagt) also können durch mehr oder auch desto öfftere u. schärffere Torturen / die übrige Mängel u. Gebrechen purgiret u. gebessert werden. Delr. libr. 5. append. 2. quæst. 17. Antwort: Erstlich weiß ich nicht / was es endlich vor eine Metzge oder Schinderey geben solte / die Foltern so offt wiederholen / oder dieselbe nach proporion und Vielheit der Hexen-Laster und Ubelthaten desto höher zu treiben / und auszudehnen. Ich erzittere darüber / wann ich daran gedencke. Vors andere sage ich nochmahls / daß ichs nicht begreiffen könne / welcher massen die Tortur alle diese Laster und Gebrechen auffheben / und (wie sie sagen) aus dem was unglaublich ist / ein glaublich Ding / oder die Warheit machen könne. * Vermuthet man von den Hexen (wie man dann vermuthet) daß sie / als der unschuldigen Menschen abgesagte Feinde / denenselben schaden und sie verderben wollen / so werden sie dasselbige eben so wohl nach der Tortur wollen / als auch zuvor / dann sie werden eben so wohl über ihre Mitgespielen torquiret werden müssen / und werden eben so wohl nach dieser Tortur die Richter ihnen völligen Glauben beymessen / GOtt gebe sie nennen oder besagen die Schuldigen oder die Unschuldigen. Ja da man vor der Folter die Vermuthung gegen sie hatte / daß sie auff die Unschuldigen lügen möchten / damit sie selbige mit in die Stricke und Unglück brächten / so ist vielmehr zu besorgen / daß sie das nunmehr nach der Folter thun werden / weil sie wissen / daß man ihnen nunmehr glaubt / und es lauter Evangelium seyn werde / was sie sagen? ist das nicht eine Schande / daß wir so blind seyn / und dieses nicht verstehen wollen?

§. 15. II. Einwurff: Wann wir sagen / daß man die Besagung der mißthätigen Personen alsdann gäntzlich verwerffen solle / wann solche Personen mehr denn ein Gebrechen haben / so ist solches also zu verstehen / so

ferne

ferne solche Gebrechen also beschaffen seyn/ daß sie nicht gemeiniglich beysammen unter sich verhafftet zu seyn pflegen/ wann aber solche Laster und Gebrechen gemeiniglich in einem Subjecto bey einander sich zu finden pflegen/ alsdann kan man derenthalben eine solche Besagung oder Zeugniß nicht gäntzlich verwerffen/ sondern dieselbige wohl zu lassen. Und diese distinction hat D. Gœhaus Professor zu Rintheln in seinen Proces. Jurid. contr. Sagas. pag. 99. & 100. herfür gebracht/ und sagt/ daß solches auch die Meynung sey der Herren Doctoren zu Friburg/ daher er schleust: Daß das Zeugniß der Hexen/ von deßwegen/ daß sie unterschiedene Mängel und Gebrechen haben/ wann dieselbe also beschaffen seyn/ daß sie der Zauberey gemeiniglich anzukleben pflegen/ nicht verworffen werden sollen. Antwort: Erstlich daß diese Distinctio, es habe sie gleich oder kömme her/ wo sie wolle/ liederlich und lächerlich sey: Weil sie keine Ration bey sich hat/ kan man mir aber dieselbige weisen/ alsdann will ich zu frieden seyn. Zum andern/ daß ein Zeuge wegen beschreyten Glaubens und Warheit/ wegen Feindschafft/ wegen geringen verachteten Standes und Lebens/ wegen seiner Lasterhafftigkeit/ zum Zeugen ungeschickt und untüchtig wird/ das alles hat entweder an sich selbst/ oder nach Verordnung der Rechten seine absonderliche Ursache. Nun möchte ich gerne wissen/ ob und welcher gestalt solche Ursachen/ wann solche Laster und Gebrechen ordinarie in einem Menschen sich beysammen finden/ auffhören und verschwinden/ bleiben aber die Ursachen/ ey wozu nutzet doch dann diese Distinction und Unterscheid?

§. 16. Ich setze zum Exempel: Die Obrigkeit verflucht und verfolgt diejenige/ welche mit Abgötterey/ Ketzerey/ Mord und Todtschlag/ Sodomiterey rc. umgehen/ und zwar vielmehr und hefftiger denselben/ welcher aller dieser Laster zugleich schuldig seyn möchte/ soll sie dann die Zauberer und Hexen von deßwegen nicht so sehr hassen/ dieweil obgesagte greuliche Laster sich bey denenselben nicht nur bißweilen/ sondern gemeiniglich zu finden pflegen? solte man diese nicht vielmehr hassen und verfluchen? ein jeder kan diß leichtlich appliciren. Ein ander Exempel: Die Rechten haben verordnet/ daß derjenige/ der einen Todtschlag begehet/ der Stadt verwiesen werden solle/ ingleichen derjenige/ welcher mit Sodomiterey/ wie auch der so mit Abgötterey sich vertiefft/ Titius aber hat deren Laster nicht eines allein/ sondern sie alle begangen/ ists dann nicht recht und billig/ daß er der Stadt verwiesen werde? diß wird ein jeder gerne nachgeben/ unterdessen will man nicht gestehen/ daß man eine Zauberische der Stadt verweisen solle/ dieweil/ obschon sie auch diese Laster alle mit einander begangen/ solche Laster gemeiniglich bey der Zauberey mit einander verhafftet zu seyn pflegen. Ist das aber nicht eine ungereimte Sache?

§. 17. Möchte einer sagen: Es sey ihm wie ihm wolle / diese Distinction zwischen den Lastern / so ordentlich an einander hafften / und denen / so nicht ordentlich beysammen zu seyn pflegen / muß man behalten / um der Ursachen willen / welche vorerwehnter D. Gœhaus vorbringt / wann er sagt: **Diese Distinction aber muß man zulassen / dann dieweil die Unholden und Hexen mit der ersten Art Laster / welche nemlich mit der Zauberey allzeit vereinbaret seyn / allzeit verhafftet seyn. Solten nun die Hexen zu Zeugen und Angeberen / über andere nicht zugelassen werden / es wäre dann / daß sie anderer Laster / und zwar deren / so allzeit bey der Zauberey gefunden werden / unschuldig wären / so würde man keinen tüchtigen Zeugen bekommen können / und wäre es also ein vergebens Ding / daß die Rechten verordnet hätten / daß man in** Criminibus exceptis **auch mißthätige und beschreyte Personen zu Zeugen gebrauchen könte / vergebens wäre es auch / daß man die Hexen um ihre Gespielen fragete :c.** Diese Ration und Ursache ist noch lächerlicher als voriges; Dann so viel will er sagen: Diese Distinction und Unterscheid / so ich gebe / muß ja freylich gelten / dann wann selbige nicht gelten solte / so müste ich die Sache verlieren / und müste wahr seyn / was mein Gegentheil sagt / daß man nemlich den Hexen nicht glauben solte. Eine stattliche Argumentation! was aber ermeldeter Doctor in nächsterwehnter seiner Ration von den Rechten anziehet / dessen will ich drunten bey der 49. Frage gedencken. Bleibts also darbey / dieweil bey den Zauberschen und Hexen / sich alle die Laster zusammen finden / von welcher wegen so wohl vermöge natürlicher / als weltlicher Rechten ein Zeuge verworffen wird / und dieweil solche Laster nicht nur selten und bißweilen / sondern gemeinlich und allwege concurriren und mit einlauffen / daß man demnach ihr Zeugniß und Aussage gäntzlich und zwar dasselbige ordinarie und allzeit verwerffen solle / und daß es demnach nicht allein ein vergebliches / sondern ein sehr gefährliches und schädliches Ding sey / solche feindselige / halbsinnige Weiblein / oder ander lumpicht und beschreytes Bettelgesindlein um ihre Gesellen oder Gespielen zu befragen.

§. 18. IX. Wann man auff die Besagungen so viel geben wird / wie man heutiges Tages zu geben pflegt / so hat der Teuffel / als ein abgesagter Menschen-Feind / die gewünschte Gelegenheit an der Hand / die unschuldigen in Unglück und ins Verderben zu stürtzen / dann solcher gestalt wirds bey ihm und bey seinem verfluchten Gesindlein stehen / diejenige / welche sie gelüsten / auch die allerunschuldigsten zu besagen / sie dadurch in Verhafftung / und folgends auff die grausame Folter-Banck / welche wenig Leute ausstehn kön-

nen/ ihres Gefallens hinzuliefern. Dann was wolte sie daran hindern? seyn doch jetzo in Teutschland alle Thurn und Stöcke voll gefangener Leute/ gesetzt nun/ daß dieselbige alle mit einander Zauberer und Hexen wären/ bald spannet man sie auff die Folter/ damit sie ihre Gesellen und Gespielen besagen sollen/ und weiß der Teuffel wohl/ daß alle diejenige/ welche sie besagen werden/ eben denselben Weg werden wandern müssen/ was wird dann dieser Mord-Geist/ sintemahln er ein solcher von Anbegin gewesen/ wohl anders thun/ als daran seyn/ damit diejenige besagt werden mögen/ deren Unheil und Untergang er länst gewüntschet hat? solte auch wohl dieser Schadenfroh selbst einen nähern oder besseren Weg haben erdencken können/ seine mördersche Anschläge in Teutschland zu Wercke zu setzen?

§. 19. Ich muß bißweilen darzu lachen/ wann ich sehe/ wie einfältige Schaafsköpffe viele Richter bey diesem Handel seyn/ angesehen/ sie gemeiniglich diesen Schlag halten/ daß/ wann sie einen Beichtvater darzu erfordern/ pflegen sie denselben nach ihren Humoren zu informiren und wissen ihn nicht genugsam zu verwarnen und ihm einzubleuen/ sich wohl vorzusehen/ daß er von den Hexen sich nicht betriegen lasse/ dann nicht auszusprechen/ was solche vor listige/ boßhafftige und verschlagene Creaturen seyn/ welche mit ihren Lügen und schönen Worten einen auf tausenderley Wege verführen können. Derohalben soll er sich ja wohl vorsehen/ daß er durch ihre Scheinheiligkeit nicht betrogen werde/ es sey denselben Teuffels-Kindern ein geringes/ ob sie schon im Sacrament der Beichte Lügen vorbringen/ dann ihr Meister sey ein tausend Künstler/ welcher auch die verständigste und klugeste Menschen von der Welt am Narren-Seil führen und betriegen könne/ und was deß Dings vielmehr ist/ welches alles dahin gerichtet/ daß/ wañ die arme Beklagten vielleicht ihnen den Geistlichen/ ihren Beichtvätern/ etwas vorbringen möchten/ daraus man ihre Unschuld abnehmen oder zu Erfahrung deroselben gelangen könte/ sie demselben ja keinen Glauben zustellen sollen/ also seyn und bleiben die arme Menschen verlogene/ meineydige/ falsche und betrogene Hexen/ denen man gantz und zumal nicht glauben solle.

§. 20. Wanns aber darzu kommt/ daß sie auff ihre Complices oder Gehülffen gefragt werden/ alsdann ändern sie solche Natur gantz und gar/ da haben sie ihre vorige Kunst und Handwerck unter die Banck gestossen/ und seyn aus solchen verlogenen betrogenen Hexen/ so bald wahrhaffte auffrichtige beglaubte Leute worden/ bey denen man sich keines Falsches/ Betrugs oder Unwarheit zu versehen/ noch zu befahren habe/ daß sie jemanden unschuldiger Weise besagen solten. Fahret derowegen tapffer fort ihr Inquisitores, greifft nur die Besagten frisch an/ es darff keinen Zweiffel/ daß sie nicht Hexen

xen seyn solten / spannet sie nur auff die Folter / biß sie bekennen / wollen sie nicht bekennen / so verbrennet sie lebendig / dann sie seyn ja Hexen / hats doch der Teuffel gesagt / und zwar auff der Folter. O liebes Teutschland / was machstu doch? diese einfältige Schaafs-Köpffe besorgen sich daß die Geistliche (welche die Engel richten sollen) von den Hexen betrogen werden möchten / aber daß sie selbst solten können betrogen werden / das will in ihren Kopff nicht. Sie sagen: Ey die Schandvetteln lügen und betrügen / auch mitten im Sacrament der Beichte / aber auff der Folter / da reden sie die Warheit / da können sie nicht betriegen / ist das nicht ein verkehrter lächerlicher Handel / und dennoch will die Obrigkeit in Teutschland / unangesehen / daß sie so viele verständige Räthe hat / dasselbige noch nicht mercken? Was ists dann Wunder / daß der Teuffel Meister spielet / und seine Mord-Pfeile scheust / wohin er will?

§. 21. I. Einwurff. Ja / sprichstu / das wäre wol etwas / wann man auff blose Besagungen gienge / dasselbige aber geschicht nicht / sondern es müssen noch andere Indicia vorhanden seyn. Antwort: Dasselbige ist nicht / sondern dieses war / daß man gemeiniglich oder je sehr offtmahls auff blose Besagung gegen die Besagte Personen procediret, welches ich durch diese kurtze Schluß-Rede erweise: Man verfähret zu diesen Zeiten in den Hexen-Sachen gemeiniglich auff die Besagungen und das böse Geschrey und Leumuth der Besagten / ergo auf blose Besagungen. Der erste Satz ist an sich richtig und könte man dessen unzehliche Exempel anziehen / muß ich demnach das andere Stück meiner Schluß-Rede erweisen / welches ich dergestalt thue: Droben in der 34. Frage habe ich dargethan / daß das gemeine Geschrey / welches man heutiges Tages also nennet / anders nichts / als ein unbeglaubtes falsches Geschwätze sey / und über das in Gerichte fast nimmermehr der Gebühr bewiesen / und also an sich so wohl von natürlichen als weltlichen Rechten ein nichts-gültiges untüchtiges Indicium sey. Ist nun das Geschrey an sich ein nichtiges Indicium, so kans nicht anders seyn / als daß die Richter auff die blose Besagungen procediren.

§. 22. Uber das / gesetzt also / daß das Geschrey heutiges Tages etwas auff ihm habe / gesetzt auch / daß es in Gerichte gebührlich solte bewiesen werden; so frage ich dennoch die Herren Richter / ob sie dann darvor halten / daß alle diejenige / welche das böse Gerüchte / oder dergleichen Indicium wieder sich haben / des Lasters schuldig seyn? das werden sie vielleicht nicht sagen / was dann / ist dann des Teuffels und seiner Werckzeuge der Hexen Auctorität so groß / daß / wann dieselbige mit zustimmen / und diejenige / welche sie beschreyet / oder mit dergleichen Indicien beschweret wissen / besagen / der Rich-

ter

ter sich versichern könne / daß sie des Lasters in Warheit schuldig seyn / und daß er sich dessen dermassen versichern könne / daß / ob schon die besagte Person solche Indicia mit Recht ablehnen kan und will / ja wann sie schon die äusserste Folter ausgestanden und überwunden / sie dennoch nothwendig schuldig seyn müsse? Ja so hälts die heutige Praxis. Schliesse ich also nochmahls / daß es bey dem Teuffel und in seiner Gewalt stehe alle diejenige / welche entweder in ein böses Geschrey gerathen / oder da man sonst dergleichen untüchtiges Indicium gegen sie haben möchte / durch seiner Bundsgenossen Besagung in äusserste Leibes und Lebens-Gefahr zu stürtzen. Daraus dann leichtlich abzunehmen / was dieser abgesagte Menschen-Feind / auff solche Weise vor Unglück stifften könne / und müste er wohl ein fauler Teuffel seyn / wann er sich dieser Gelegenheit nicht gebrauchte. II. Einwurff. Wann aber diejenige / welche solcher gestalt andere besagen / sich zu GOtt wieder bekehren / so hat man sich dergleichen / oder daß sie jemanden unrecht thun solten / nicht zu befahren / und seyn demnach ihre Besagungen nicht zu verwerffen. Antwort: Diese Bekehrung benimmt der angezogenen Gefahr nichts / und ist demnach auff die Besagungen einen Weg so wenig / als den andern etwas zu geben.

Die Fünff und vierzigste Frage

Ob man nicht auffs wenigste den Besagungen der Hexen trauen und glauben solle / weiln sie sich zu GOtt bekehren und Busse thun?

Innhalt.

Ob sich gleich die Hexen bekehret / dennoch ist ihrer Denunciation nicht zu trauen 1. weil sie nicht nach / sondern vor der Bekehrung um ihre Complices befraget werden. Tanneri Weißheit wird gelobet §. 1. 2. weil ihre nach der Busse gethane Bekäntniß nur in so weit vor wahr gehalten wird / als sie mit der ersten übereinstimmet §. 2. Boßhaffte Auslegung solcher nach der Folter geschehener Bekänntniß §. 3. 3. Weil ihre Bekehrung ein verstelltes Werck und nach eigenen Geständniß der Richter Heucheley seyn kan §. 4. Des Predigers Zeugniß von der Inquisiten wahrer Busse wird von den Richtern verworffen §. 5. Und aus vielen Ursachen vor betriegerisch gehalten §. 6. 4. Weil auch zu GOtt warhafftig bekehrte betriegen können §. 7.

§. 1.

Antwort: Nein / und das darum. I. Ursache. Dieweil die Besagungen schon zuvor / ehe man der Bekehrung halben / mit den armen Sündern etwas gehandelt / vorgegangen / geschehen und zum

Pro-

Protocoll gebracht worden seyn. Dann so pflegt mans zu diesen Zeiten zu halten / daß man die Geistlichen nicht bald bey die armen Sünder lässet kommen/ biß daß sie ihre Sache beym weltlichen Richter klar gemacht haben/ was kan dann die Bekehrung / so hernach folget/ der vorigen Besagung vor Krafft geben? Wolte aber GOtt/ daß man sie alsdann allererst / wann sie sich von Hertzen bekehret und mit GOtt versöhnet haben / um ihre Gesellen befragete/ und sie solche nicht aus Marter der Folter/ sondern aus Trieb ihres Gewissens anzeigen möchten/ dann solcher gestalt wolte ich entweder den Besagungen etwas zutrauen/ oder man würde in Warheit erfahren/ daß nicht viel Zauberschen oder Hexen unter uns wären / ich weiß gar wohl was ich sage / muß doch noch viel Dings ungesagt lassen. Ich habe mich zum öfftermahl über den sonderbaren Verstand und Weißheit des Schrifft-gelehrten Tanneri verwundert/ welcher unter den Mitteln/ dadurch die Zauberey ausgerottet werden möchte/ auch dieses mit anziehet/ daß man nemlich den Beklagten nicht eher um ihre Gesellen und Complices befragen solle/ biß daß sie ihr Urtheil schon angehöret/ und sich zur Buße und zum seligen Sterben wohl bereitet haben / wie darvon in seiner dispur. de Justit. & jur. quæst. 5. dub. 5. n. 131. zusehen. Doch was halt ich mich hierbey auff/ da ich doch weiß / daß weder die Inquisitores diß Mittel annehmen/ oder auch die Obrigkeit ihnen dasselbige befehlen werden / die Inquisitores werdens von deßwegen nicht acceptiren, sintemahln dadurch ihr Gewinn um so viel geringer werden/ als weniger sie Zauberer haben würden/ die Obrigkeit wirds ihnen auch nicht befehlen / dann niemand wirds ihnen an die Hand geben/ und hüten sie sich auch wohl/ daß sie dieses lesen solten.

§. 2. II. Ursache. So ist dasselbige/ was ich gesagt habe/ daß man nemlich die Gefangene und gefolterte Sünder vor ihrer Buße und Vorbereitung zum sterben über ihre Complices zu fragen und solches ad acta zubringen pflege/ nicht allein wahr / sondern es gilt auch bey den Richtern anders nichts/ als eben diese der Beklagten vor ihrer Beichte und Bekehrung gethane Bekantnuß/ der gestalt / daß alles/ was sie hernacher/ nach dem sie ihre Sünde gebeichtet und sich zum seeligen Sterben geschickt und vorbereitet haben/ ihrer angebener Mittgesellen halben sagen und bekennen/ von den Richtern so ferne angenommen oder verworffen wird/ so ferne es mit ihrer vorigen Bekantnuß/ so sie vor der Beichte un Bekherung gethan/ überein stimmt/ oder derselben zu wieder ist. Ja eben diese vor der Beichte gethane Aussage muß der eintzige Probierstein seyn/ daran die Richter nochmahls probiren können/ ob es dem Beklagten mit ihrer Buß und Bekehrung ein Ernst gewesen oder nicht: Dann bleibt die Titia bey ihrer Bekäntniß / so sie vorhin gethan hatte / hernacher

nacher/wann sie dem Priester gebeichtet/und er sie darauff absolviret hat/ beständig so ists ein richtiges Kennzeichen/daß sie sich bekehret habe; so ferne sie aber zu rück fallen und sagen wüde/ daß sie durch die Tortur wäre genöthiget worden/ die Unwarheit zu reden und zu lügen / da hat sie den Beichtvater betrogen/ und ist ihre Busse erdichtet und falsch/oder aber sie ist wegen des vorstehenden Todes dermassen erschreckt/ daß sie nicht weiß/ was sie sagt/ unter bleibts demnach bey der erstmahligen Bekantnuß und Besagung/ und dieses ist ein rechter Meister-Griff damit die Richter erhalten können/ was sie wollen.

§. 3. Sintemahln bleibt die Titia nach dem Sacrament der Buse bey ihrere Bekäntniß und Besagung/so ist dieselbe warhafftig/ dieweil sie Titia eine wahre Reu und Buß gehabt: Fället sie aber zu rück / so hats doch nichts zu bedeuten / weil ihre Reu und Busse falsch gewesen / und so pflegen solche Leute zu urtheilen / und bedencken nicht/ daß dieser Schluß in keinen Weg bestehen könne. Dann in dem sie schliessen/daß die Titia rechtschaffen gebeichtet und gebüsset habe/ weil sie bey ihrer erstmahligen Besagung beständig bleibt/ so verlauffen sie sich in einen unendlichen Circul / dann (sagen sie) ihre vorige Bekäntniß und Besagung ist recht und warhafft / dieweil ihre Beichte und Buß darinnen sie dieselbige bestättiget hat/warhafftig und ernstlich ist/ daß aber dieselbe warhafftig und Ernst sey / schliessen sie daraus / dieweil sie ihre vorige warhafftige Besagung bestatiget habe/beweisen sie also ihre Buß aus der Besagung/und die Besagung beweisen sie hinwieder aus der Buße/ und mag dieses wohl recht der blinden Mauß gespielet heissen. Eben mit dem Grunde/daß die Wiedersacher sagen können/ daß der Titia Beichte und Buße falsch sey/ wann sie ihre vorige Belagung wiederrufft / was aber wann sie solche Besagung nach der Hand bestätiget / kan ich das Gegenspiel manuteniren und sagen: Daß der Titiæ ihre Beichte und Bekehrung falsch gewesen/ wann sie ihre vorige annoch im Stande der Unbußfertigkeit gethane Besagung nunmehr bestättiget/warhafftig aber habe sie sich zu GOtt bekehret/ wann sie solchen erstmahlige Besagung wiederrufft/ dann sonst wolte dieses daraus erfolgen/ daß/wann der beichtende und büssende Mensch dasjenige sagt/ was den Richtern gefället/ er sich alsdann rechtschaffen bekehret/ wann er aber sagt/was denselben mißfället/er gelogen/ und es mit seiner Busse Heucheley gewesen seyn müsse ꝛc. welcher kluger Mann kann doch dergleichen unnütze Fratzen ohne Bewegung und Unwillen lesen? Und zwar laß sie immer hin sagen/ daß die Titia nicht recht gebüsset / und bleibts demnach darbey/ daß solche Besagung von einer unbekehrten Zauberschen geschehen/ und derowegen als Teufelisch / falsch und betrüglich zu verwerffen sey.

§. 4. III. Ursache. Gesetzt aber auch/ daß in puncto der Besagungen des Tanneri Meynung (welcher will/ daß man mit Befragung über die Gespielen/ biß nach publicirtem Urtheil innehalten/dieselbige auch anderster und eher nicht gelten lasten solle/ sie werden dann nach der Beichte und Busse von den Besagern ratificiret) heute zu tage in praxi nachgelebee würde/ wie doch nicht geschicht/ so sage ich dennoch einen Weg wie den andern/ daß verständige Richter solche Besagungen billig zurück weisen und verwerffen sollen/ sintemahln man dennoch nicht unbillig zu zweiffeln hat/ ob es nicht mit der Beichte und Bekehrung ein angenommenes ertichtetes Werck sey? ist es doch den Inquisitoren und Richtern nichts gemeiners/ als daß sie sagen/ daß der Teuffel seine Sclaven die Zauberschen und Hexen jetzo mehr/als zuvor jemahls/ zu den allergrössesten und zuvor niemahls erhörten Bubenstücken und Lastern zum hefftigsten antreibe. Ist dem nun also: Ey was solls dann Wunder seyn/ daß er sie auch dahin treibe/ daß sie sich der Bußе und Bekehrung annehmen/ obs ihnen gleich kein Ernst darmit ist? Giebts doch die tägliche Erfahrung (wie kurtz zuvor gesagt) daß wann die Hexen dasjenige/ was sie vorhin auff der Folter bekennet und gesagt haben/ hernacher in der Beichte wiederruffen/Richter und Commissarien stracks ruffen und schreyen: Ey sie haben ihren Beichtvater betrogen/ es sey Heucheley mit ihrer Busse: Wordurch sie Richter genung zuverstehen geben/ daß es solchem Volcke gar gemein sey/zu lügen und zubetriegen/ warum solte dann auch nicht ein verständiger Mann diejenige Besagungen/ so sie entweder erst nach der Busse thun/ oder was sie deren vorhin gethan/ nachmahls ratificiren und wiederhohlen/ vor verdächtig halten?

§. 5. So thut auch nichts zur Sache/ ob schon der Beichtvater sagen wolte/ Titia hätte ernstlich und von Hertzen gebüsset/ dann obigerwehnte Richter/ darwieder ich diß schreibe/ gestehens ausdrücklich und ohne Scheu/ daß man in diesem Paß den Beichtvater nicht zu hören habe/ sintemahln daferne die Titia ihre auff der Folter gethane Besagung wiederruffen/ und der Beichtvater ihr das Zeugniß geben würde/ daß sie sich von Hertzen zu GOtt bekehret hätte/ so würden dannoch die Richter sagen/die Titia habe ihn betrogen/ der Teuffel sey ein sehr listiger tausend Künstler/ man müsse den Heuchlern nicht glauben. Dieses aber können verständige Leute mit gleichem Recht umkehren/ und wann die Titia ihre vorige Besagung ratificiret, sagen/ daß es ein erdichtetes heuchlerisch Ding damit sey: Und wird man also nimmermehr wissen können/ ob Titia warhafftige Reu und Busse gethan habe oder nicht/ dann wer soll allhie Richter seyn/ und den Ausschlag geben? der Beichtvater? Nein/ dem werden sie die Richter es nicht zulassen; Sollens

lens dann die Richter selbst thun? ich halte es nicht darvor / daß die Kirche ihnen dasselbige gestatten werde.

§ 6. Uber das seyn wichtige Ursachen / warum die Titia wird lügen und betriegen / der Teuffel auch sie darzu wird antreiben wollen / dann die Titia siehet und weiß / daß es nunmehr um sie gethan sey / hoffet aber dennoch / daß / wann sie sich stellet / als ob ihr ihre Sünde hertzlich leyd wären / und sie sich darvon zu GOtt bekehrete / sie dadurch Linderung der Straffe erlangen wolle / und daß sie zugleich auch die unschuldigen (dann darum ists den Hexen so wohl / als dem Teuffel selbst zu thun) mit in Gefahr bringen / und sich also weidlich rächen könne / in dem sie unter den Schein der Busse ihre Besagungen / so sie über die Unschuldigen gethan / desto glaubhaffter machen / dem Richter allen Zweiffel benehmen / und die Hohe Obrigkeit in ihrem Eyffer gegen die Unschuldige desto mehr stärcken und erhalten kan. Können demnach diese Menschen-Feinde sich dieser Gelegenheit nützlich gebrauchen / und wie muthwilliger Weise sie die Unschuldigen besagt haben / eben socher Gestalt können sie solcher ihrer Besagung durch ertichtete angenommene Heiligkeit ein Mänteleen umhängen / damits desto mehr Nachdruck auff ihm habe Und in Summa alles gehet dahin / daß der Proceß obbesagter Richter eintzig und allein auff der Glaubwürdigkeit und Warheit des leidigen Teuffels beruhet / und derowegen in so weit nicht betriegen oder fehlen könne / so ferne der Teuffel / der vermöge göttliches Worts ein Meister der Lügen ist / nicht mehr lügen noch betriegen kan.

§. 7. IV. Ursache. Ja wann ich schon nachgegeben / daß einige Hexen sich von Grund ihres Hertzen und worhafftig zu GOtt bekehren (wie ichs dann zugebe) so wolte ich dennoch bey dieser wichtigen und gefährlichen Sache / den Besagungen ungerne trauen / dieweil der Besager eben wohl noch betriegen kan / entweder / weil er nicht anders darff / oder weil er es nicht besser verstehet / wie in nächst folgender Frage erörtert werden soll.

Die sechs und Vierzigste Frage.

Ob man aber nicht auffs wenigste alsdann die Besagung gelten lassen müsse / wann man gewißlich weiß / daß die besagende Person sich rechtschaffen bekehret habe / und nunmehr die Warheit sagen wolle?

Innhalt.

Die Hexen / ob sie sich gleich warhafftig bekehret / bleiben aus Furcht der Folter bey ihrer ersten Aussage §. 1, 2. werden zum öfftern durch den Teuffel und ihre Phantasey betro-

gen §. 3. 4. können nicht wissen / ob daß / was sie gesehen / nicht ein blosses Blendwerck gewesen? Erinnerung hierüber an die Obrigkeit §. 5. Der Teuffel könte wohl der auff den Zauber-Täntzen gesehenen Personen Gestalt repræsentiret haben §. 6.

§. 1.

ANtwort: Man möchte zwar meynen daß dieses stat haben müste / aber wann ich die Sache recht überlege / und wann sie auch ein jeder verständiger recht erwegen wird / so wird er sehen / daß es dennoch den Stich nicht halten könne. Ursachen seyn diese: I. Dieweil die Richter diejenige / welche ihre auf der Folter gethane Aussagungen hernacher wiederruffen / von neuen auff die Folter zu spannen pflegen und damit die Hexen sich hierinnen nicht verlauffen / so wissen ihnen die Hencker (welches man insonderheit wohl in acht zu nehmen) solches vorhin anzusagen / und aus ihrem sonderbahren Eyffer / welchen sie zu Ausrottung dieses Lasters tragen / wohl zu schärffen. Daher dann kommt / daß die Titia ob sie sich schon von Hertzen zu GOtt bekehret / dennoch anders nicht thun kan / als daß sie bey ihrer vorigen Besagung biß ans Ende beständig verbleibe. Folget aber dannenhero nicht / daß weil Titia darbey beständig bleibt / sie darum auch eben wahr seyn müsse: Dieweil auch ein recht reuender Sünder diese Schmertzen scheuen und aus solcher Furcht bey seiner Unwarheit bestehen kan / dann die Menschliche Schwacheit ist groß.

§. 2. Jch könte unglaublich viel Exempel anzeigen / wie viel unschuldige Menschen durch dergleichen durch Marter ausgepressete Besagungen / weil sie aus Furcht neuer Folter nicht haben köñen wiederruffen werden / eingezogen und hingerichtet worden / es kans keiner der die Folter nicht selbst versucht / glauben noch begreiffen / was dieselbige vermag / und wie sehr solche diejenige scheuen / die sie einmahl geschmeckt haben. Daher es dann kommt / das wenig gefunden werden / welche ihre / ob wohl falsche Besagungen / allemiteinander beständig wiederruffen / bißweilen wiederruffen sie deren wohl etliche / damit sie also ihr Gewissen in so weit erleichtern und doch auch die anderwertliche Folter vermeyden mögen / welches ihnen nicht angehen und gelingen würde / wann sie nicht noch eine und andere unwiederruffen liessen. Was aber daraus / daß gleichwol eine oder zwo in der Fantzen bleiben / vor Unheil entstehen könne / solches hat der verständige Leser leichtlich abzunehmen: Dann weil (zum Exempel gesetzt) Titia etliche wiederrufft / andere aber nicht wiederrufft / so schliessen die Richter daraus / daß dann diese ohnzweiffelich die Rechtschuldigen seyn müssen / und gehen demnach desto unbarmhertziger damit um. Jn Warheit / man drehe und wende diß Werck / wie man wolle / so ists ein ge-

ein gefährliches-Ding darmit / welches ich nicht weitleufftiger ausführen mag / sondern ist mir genung erwiesen zu haben / daß Titia rechtschaffene Reu und Busse gethan / und sich ernstlich zu GOtt bekehret / und dennoch aus Furcht neuer Marter etliche Unschuldige Besagte unwiederruffen übrig gelassen habe. Was werden aber alle diejenige / ich sage nicht allein von Richtern / sondern auch von ihren Beichtvätern / vor eine Straffe zu erwarten haben / so hierinnen nicht besser zugesehen / ja die dasjenige / was ich ihnen mit so deutlichen klaren Worten vormahle und unter Augen sage / so wenig achten / daß sie noch wohl die Zähne darüber zusammen beissen dürffen?

§. 3. II. Und wann auch gleich eine Hexin / eine recht reuende Sünderin / und man dessen zu ihr unfehlbar versichert und gewiß wäre / ja wann man auch gleich wüste / daß sie vorsetzlich keinen unschuldigen Menschen besagen wolte / so könten dennoch ihre Besagungen falsch und irrig seyn / und das darum / weil sie selbsten offt betrogen werden. Dann es ist je wahr / und gestehet mans an der Gegen-Seiten selbst / daß die Hexen nicht jedesmahls warhafftig und Persönlich auff ihre Gesellschafften und Täntze zusammen kommen / sondern daß sie sich dasselbe öffters einbilden / dergestalt daß der Teuffel ihnen entweder selbst einen solchen blauen Dunst vormahlet / oder sie durch seine verzauberte Artzney ihre Phantasey dermassen verwirret / daß sie meynen / sie seyn da gewesen / haben diß oder jenes gesehen / und verrichtet / da sie in Warheit nimmer hingekommen / oder etwas gesehen oder verrichtet haben / nicht anders / als wann einer im Traum vermeynet / dieses oder jenes gesehen zu haben / da es doch nur ein lauter Schein und Schatten ist. Exempel dessen hat man allenthalben genung / mag mich demnach in Anziehung derselben nicht auffhalten. Und daß dem also / daß neimlich die Zauberer und Hexen / zum offtern durch ihre Phantasey betrogen / vermeynen / daß sie gewesen seyn / wo sie nie hingekommen / solches bezeuget Tannerus Theolog. tom. 1. disput. 5. quæst. 6. dub. 7.

§. 4. Ist nun dem also / wer siehet denn noch nicht / daß die Besagung der Hexen nothwendig falsch und irrig seyn müsse / ob sie sich schon von Hertzen zu GOtt bekehret / und auch den Vorsatz haben niemanden fälschlich zubesagen? dann wer will dem Richter sagen / ob die Besagende nicht auch von der Rotten seyn / welche in ihrer Phantasey bethöret und geblendet werden / also daß sie meynen / sie seyn gewesen / und haben gesehen / wo sie doch in Warheit nicht hingekommen / und was sie in Warheit nicht gesehen haben? da sie selbst unter dem Schatten und dem Wercke selbsten keinen Unterscheid machen können / sondern noch darüber schweren solten / daß sie gewesen wären / wo sie nimmer hingekommen? hat man doch Exempel hiervon / daß etliche

vorwitzige Leute darbey gewesen und gesehen/ welcher massen die Hexen/ nach dem sie sich mit einer gewissen Salben angestrichen/ entschlaffen/ auch unter dessen von den Zusehern biß weilen wohl abgeprügelt/ an eben denselben Orte verblieben sind/ und dennoch wann sie ausgeschlaffen/ von ihrer Ausfarth/ Reise und Beysammenkunfft wunderliche Schosen erzehlet haben: Meyneten also/ daß dem in Warheit also wäre/ was ihnen der Teuffel nurend allein blößlich eingebildet hatte: Und erzehlet dessen ein Exempel Baptist. Port. Neapol. in seiner magia matulari edit. primâ.

§. 5. Wolte einer sagen/ das wäre ja ein Wunder und nicht zu glauben/ daß einer nicht einen Unterscheid solte machen können / unter dem/ das in Warheit geschehe/ und dem / was einer sich allein einbildete / nach demmahl/ ob wir zwar / indem uns traumet / meynen/ daß wir wachen / dennoch aber wann wir wieder erwachen/ und zu uns selbst kommen / uns leichtlich besinnen können/ daß wir nur einen Traum gehabt oder gesehen haben : So antworte ich demselben/ daß dieses ordentlicher Weise geschehe / daß einer/ wann er erwacht / leichtsam erkennen könne/ was ein Traum gewesen sey/ unterdessen aber ists nicht unglaublich/ daß der Teufel/ als ein tausend Künstler/ seine Sclaven/ dermassen von ihren Siñen entzücken und verrücken könne/ daß sie so zu sagen unter weiß und schwartz/ unter Warheit und Lügen keinen Unterscheid zu machen wissen/ zumahlen da er es gemeiniglich mit armen thörich ten Weiblein zuthun hat / bey welchen er seine Boßheit und falsche Tücke desto besser zu Wercke setzen kan. Es sey dem allem/ wie ihm wolle / so will ich Fürsten und Herren hiermit gewarnet haben / daß sie doch einst ihre Richter und Commissarien examiniren und fragen / aus was Zeichen und Umständen sie dessen versichert worden / daß alle die Hexen / welche sie biß daher verbrennen lassen/ und über ihre Gespielen gefragt haben / nicht von der Zahl gewesen / welche durch blosse Phantasey betrogen worden/ daß sie gemeynet haben / sie wären gewesen/ wohin sie doch niemahls kommen. Dann da sie dessen nicht zu förderst genungsam versichert gewesen/ so hätte man in einer so wichtigen Sache auff die Besagungen nicht procediren sollen. Haben sie aber dessen ohngeachtet darauff procediret, so haben sie wieder alle Rechte und Vernunfft gehandelt/ und siehet man hieraus / wie unsere Gerichte so wohl und heylsamlich bestellet seyn / da man von diesem Unterscheid in den Gerichts-Protocollen so gar nichts findet / daß auch die Richter nicht einmahl daran gedencken/ biß man sie daran erinnert/ und wann sie daran erinnert werden/ nehmen sie es noch zum übelsten auff.

§. 6. III. Gesetzt noch über diß/ daß ein Richter gewißlich wüste/ daß die Besagende Hexin/ von derjenigen Zahl wäre / welche nicht phantastischer-

sondern

sondern warhafftiger Weise auff den Zauber-Täntzen Leibhafftig zugegen gewesen wären/ so könte er dennoch auff solche Besagungen nicht kühnlich fussen/ dann so ferne er fürsichtig gehen will/ so ists nicht genung/ daß er wisse/ daß die Titia nicht lüge/ indem sie sagt/ sie habe die Gajam auff dem Zauber-Tantz gesehen/ sondern er muß doch darneben wissen/ daß diese Proba warhafftig sey: Titia hat Gajam auff dem Zauber-Tantz gesehen/ Ergo so ist die Gaja gewißlich zu gegen da gewesen. Dann wer will ihm sagen/ ob nicht vielleicht der Teuffel die Gestalt der Gajæ repræsentiret und dargestellet habe/ also daß Tiria gemeynet/ Gaja wäre selbst zu gegen/ da sie doch ferne darvon seyn können/ von welchem Puncte in folgender Frage weitläufftiger gehandelt werden solle.

Die sieben und vierzigste Frage.

Ob auch der Teuffel auff den Zauberschen Gesellschafften und Täntzen wohl einige unschuldige für Augen stellen könne.

Innhalt.

Exempel derjenigen/ die von den Hexen entweder aus Schmertzen der Folter oder aus Boßheit oder aus verblendeten Gemüthe sind benennet worden/ als wenn sie auff den Zauber-Täntzen gewesen §. 1. Der Teuffel kan sich in einen Engel des Lichts verstellen. Gegentheilige Meynung hat keinen Grund und muß dahero besser bewiesen werden §. 2. Weil sie pro adfirmatiua gehalten wird §. 3.

§. 1.

ANtwort: Ja da halte ichs vor/ und zwar nicht allein als bloße Anschauer/ sondern auch als welche daselbst mit herum springen. Ursachen seyn diese: Dieweil man Exempel hat/ daß solches hiebevor geschehen sey: Warum solts dann nicht noch geschehen können. Ich weiß ein Kloster da nachfolgende Geschichte sich begeben und ins Protocoll eingeschrieben worden. Es ist eine Ordens-Person desselbigen Klosters von vielen Hexen angezeigt und besagt worden/ daß er auch auff ihren Tantze mit gewesen/ sie haben auch die Person angezeigt/ mit welcher er getantzt haben solte/ und seyn sie darauff in Christlicher Reu und Busse gestorben/ da doch das gantze Convent bezeuget hat/ daß er eben auff dieselbe Zeit und Stunden/ da er auff dem Zauber-Tantze solle seyn gesehen worden/ bey ihnen in der Kirchen und auff dem Chor gewesen und sein Ampt ver-

versehen. Haben demnach diejenige/ welche ihn besagt/ entweder gelogen/ (wie dann selbiges gemeiniglich zu geschehen pflegt) etwan aus Ungedult der Schmertzen/ wie die unschuldige pflegen/ oder auch aus Boßheit/ wie der Rechtschuldigen ihr Brauch ist/oder da sie ja nicht gelogen haben (wie dann die Richter es darfür halten) so seyn sie vom Teuffel verblendet gewesen/ und haben den Schatten vor das Werck oder den Cörper angesehen. Ich könte allhie noch wohl andere/ **auch wohl heilige Männer und grosse Fürsten** nennen/ die zum Theil noch leben/ welche von vielen Hexen besagt worden/ daß sie mit auff ihren Zauber-Täntzen gewesen wären. Man hat auch noch andere Exempel/ und werden hin und wieder gelesen/ die ich/ weil sie bekandt seyn/ gerne auslassen/ da auff den Teufels-Täntzen gewisse Personen (oder vielmehr ihre Gestalt und Bildniß) gesehen worden/ die doch nicht allein dero Zeit an andern Orten gewesen/ sondern auch durch darzu sonderlich-bestellete Zeugen observiret und bewahret gewesen/ daß sie nicht von ihnen haben kommen können.

§. 2. II. Kan sich doch der Teuffel in einen Engel des Lichts verstellen/ wie aus der heiligen Schrifft bekandt/ und hat man darvon unterschiedliche Exempel in Vitis Patrum, warum solte er sich dann nicht in die Gestalt und Larve eines unschuldigen Menschens vermummen können. III. Dieweil die Gründe/ worauff die wiederwärtige Meynung und ihre Lehrer sich beruffen/keinen satsamen Beweiß erstatten/thut man demnach weißlicher/daß man diese Meynung behalte und der andern nicht zu viel traue; worbey der Leser wohl mercken und in acht nehmen wolle/ daß ich/ der ich sage/ und es darvar halte/ daß der Teuffel auch bißweilen die unschuldigen auff den Zauber-Täntzen vor Augen stellen könne/ nicht schuldig oder gehalten sey/ dasselbige zu beweisen/ sondern der Gegentheil ist vielmehr schuldig/ seine widrige opinion darzu thun und zu verificiren. Dann meine Meynung ist nicht aus diesem oder jenem Proposito oder Fürsatz gegen einen oder den andern etwas zu erzwingen/ sondern was ich dißfalls sage und schreibe/ dasselbige geschicht entweder exercitii gratia, oder aber andere zu warnen/ und ihres Ampts zu erinnern/ solte ich etwan darbey nicht allerdings feste gehen/und es mir an Beweiß ermangeln/ hat sich dennoch dannenhero niemand einiges Unrechts von mir zu befahren; Dieweil aber der Gegentheil/auff seine Meynung sich dermassen steiff und feste gründet/ daß er darauff Anlaß und Ursache nimmt/ über der Menschen Leib und Leben zu erkennen/ so will ihm in allewege gebühren/ soll man anders nicht sagen/ daß er allzu liederlich procediret hätte/ daß er solcher seiner Meynung einen rechtschaffenen Grund habe/ sintemahlen

mahln wann es ihm daran ermangeln solte / so würde er es in seinem Gewissen schwerlich verantworten können.

§. 3. Zudem ist derjenige / welcher die wiederwärtige Meynung acceptiren will / nicht allein in seinem Gewissen schuldig / sondern es weiset ihn auch die Dialectica oder Vernunfft-Kunst dahin / zu beweisen / daß der Teufel nicht solte einen unschuldigen auff dem Zauber-Tantze repræsentiren können: Dann ob wohl nicht ohne / daß nicht demjenigen / welcher ein Ding leugnet / sondern dem / welcher es bejahet / der Beweiß obliege / dennoch und dieweil derjenige / welcher etwas zu seinem Intent oder Behelff / als ein Fundamentum darauff er etwas gründen will / anziehet / dasselbige / es sey gleich eine Bejahung oder Verneinung / beweisen muß / die Gegentheile aber auff diese negativam, daß nemlich der Teuffel obiges nicht thun könne / ihr Fundament setzen / und förders ihren Proceß darauff bauen / so gebühret ihnen / daß sie solche negativam beweisen / dann in diesem Fall werden sie vor adfirmantes gehalten / oder aber thun sie gar unrecht / daß sie sich auff ein solch Fundament beruffen / welches so gar keinen Bestand oder Grund hat. Ich lasse mirs hierbey genung seyn / Ursachen beygebracht zu haben / welche diese Frage zweiffelhafft machen / und daß in der Welt viele gelehrte Leute gefunden werden / welche grosse Sorge tragen / daß der Teuffel durch GOttes Verhängniß dasjenige könne und im Wercke thue / was ich droben gesagt habe. So habe ich auch die Richter genungsam gewarnet / wollen sie dessen ungehindert fortfahren / und in dieser schweren Sache / so Leib und Leben antrifft / mit der grausamen Marter und Folter / wieder männiglich grassiren und wüten / so müssen sie diß ihr Fundament durch zu recht verständige / genungsame Argumenta bewehren / oder sie werdens nimmermehr verantworten können. Wollen demnach besehen / welcher gestalt sie diese ihre Meynung bewehren wollen.

Die acht und vierzigste Frage.

Was hat dann der Gegentheil für Argumenta oder Gründe / damit er bewehren will / daß der Teuffel auf den Zauber-Täntzen keinen unschuldigen vorstellen könne oder wolle?

Innhalt.

Delrius beziehet sich in dieser materie auff den Binsfeld. Erster Beweiß aus dem Delrio, er habe noch nie gehöret oder gelesen / daß GOtt dem Teufel verstatte / unschuldiger Leute Gestalt vorzustellen §. 1. Dreyfache Antwort darauff §. 2 Anderer Beweiß / der Teufel könne die Frommen nur zur Probe und zu ihren besten versuchen / wird beant-

beantwortet §. 3. Dritter Beweiß/Fromme und unschuldige Leute wären in ihren Gewissen versichert/ daß der Teuffel ihre Gestalt auf den Zauber-Täntzen nicht repræsentiren könne/ wird beantwortet §. 4. Binsfeld und andere Geistliche sollen bey ihren Postillen bleiben und Sachen/die sie nicht verstehen/zu frieden lassen §. 5. Vierter Beweiß/ aus den Bekäntnissen der Hexen sey offenbahr / daß niemahls Unschuldige/ sondern jederzeit schuldige repræsentiret wären / wird wiederleget §. 6. und daß die Folter alle Menschen zu Zauberer und Hexen machen könne/ dargethan §. 7. Fünffter Beweiß/ der Teuffel müste auff gleiche Art unschuldige Leute an stat der Todtschläger/Ehebrecher und u. s. w. repræsentiren können/wird beantwortet §. 8. Erzehlungen der Gauckeleyen/ so auf den Zauber-Täntzen vorgehen sollen §. 9. Nichtigkeit dieses Beweißthums wird ferner erwiesen §. 10. Sechster Beweiß/ GOtt würde dem Teuffel nicht zulassen / unschuldige Leute auff die Zauber-Täntze zu stellen/ wird wiederleget §. 11. und der Einwurff/ daß solche Repræsentation den Unschuldigen und dem Gemeinen Wesen grossen Nachtheil und Unheil verursache/ beantwortet §. 12. auch die Unzulängligkeit dieses Schlusses gezeiget §. 13. daß die Benennungen der gesehenen Personen auf den Zauber-Plätzen falsch seyn/ wird durch eine artige Begebenheit dargethan §. 14. Siebender Beweiß von der Auctoritæt der übereinstimmenden Doctorum hergenommen/ wird beantwortet §. 15. diese und andere Besagungen werden von den Hexen durch die Folter erpresset §. 16. Auctor zweiffelt nicht allein an den Zusammenkünfften/ sondern auch gar an der existence der Hexen §. 17.

§. 1.

Antwort: Diese Argumenta hat der Binsfeld zusammen getragen/ worauff dann auch Delrius sich beziehet / derowegen ich grossen Zweiffel trage/ ob man ihm bey dieser Materie so viel zutrauen könne/ wiewol etliche thun/ nach demmahl er Delrius uns auff desselbigen Auctoris Argumenta verweiset/bey welchem ich in gegenwärtigem Fall/ noch nichts beständiges habe finden können/ wie kurtz hernach wird gewiesen werden. Will demnach des Binsfelds Argumenta nach der Reyhe setzen/ doch das erst aus dem Delrio l. 2. quæst. 12 num. 4. hernehmen. I. Grund. Es ist nicht auszusprechen/ wie lustig sich ohnlängsthin ein Geistlicher/welcher der Hexen-Beichtvater / doch aber der geschickt[l]ichsten keiner war / über den Delrium gemacht/ indem er desselbigen Buch hohlen lassen/ und daraus nachfolgende Wort heraus gelesen: **Es könte zwar der Teuffel auch in der unschuldigen Menschen Gestalt sich vermummen/ und also selbige auff den Zauber-Täntzen darstellen/ wann es GOtt nicht verhinderte/ daß aber GOtt dem Teuffel dasselbige jemahls gestattet haben solte/ solches habe ich noch niemahls gehöret oder gelesen** 2c. und bald darauff sagte er: **Lässet aber GOtt dasselbige zu / so eröffnet er doch denselben Betrug des Teuffels gar bald/ und geschicht diese Zulassung**

von GOtt etwan um andere Sünden willen der Unschuldigen/ oder zu ihrer desto grösserer Verdienstlichkeit/ und damit ihre Gedult hernacher desto mehr gepriesen werde. Hierauff sagte vorberührter Beicht-Vater: Höret ihr wohl/ hat der Delrius dergleichen noch nicht gehöret oder gelesen/ wer wolte dann glauben/ daß es geschehen seyn solte?

§. 2. Antwort I. Diß Argument beweiset allzuviel/ und darum beweisets gar nichts: Dann daraus würde folgen/ daß unzehlich viele Sachen/ so in Warheit geschehen/ doch nicht geschehen wären/ von deswegen daß es Delrius nicht gelesen oder gehöret hätte: Hats schon Delrius nicht gehöret und gelesen/ so habens doch ich und neben mir noch andere viele gelesen und gehöret. Zum zweyten antworte ich also: Die heutige Inquisitores und Hexen-Commissarien bringen zu diesen Zeiten/ durch die strenge und grausame Folterung auch grausame vorhin unerhörte Thaten/ so die Hexen begangen haben sollen/ an dem Tag/ und können davon beym gemeinen Mann/ wie im gleichem bey Fürsten und Herren ein grosses Wesen machen/ wann ich mich nun nächst erwehntes Arguments gebrauchen und sagen wolte/ daß alle dasselbige erdichtet und die Unwarheit wäre/ sintemahl Delrius solche Tahten noch nie gelesen oder gehöret hätte/ so würden unsere Herren Richter sich erzürnen und sagen/ daß GOtt der HErr dem Teuffel zu diesen letzten und bösen Zeiten viel Dinge verhänge/ so vorhin nicht geschehen. Ey wie/ wann GOtt der HErr unter so viel neuen vorhin unerhörten und ungelesenen Sachen dem Teuffel dieses zuliesse/ daß er der Frommen unschuldigen Leute Gestalt auff den Zauber-Täntzen repræsentirete. Drittens antworte ich also: Diejenige/ welche besagt werden/ daß sie auff den Zauber-Täntzen mit gewesen seyn/ werden auch für Hexen gehalten/ und hält mans für gewiß darvor/ daß sie leiblich daselbst gewesen seyn/ und werden derowegen so lang gefoltert/ biß sie bekennen/ seyn aber etliche so starck und mächtig/ daß sie die Tortur ausstehen und nicht bekennen/ so werden sie dennoch als obstinate halsstarrige Hexen lebendig verbrant/ dann da hilfft nichts/ sie müssen alle schlechthin Hexen seyn. Ey was ists dann Wunder/ daß Delrius nicht gelesen oder gehöret/ daß jemahls ein Unschuldiger auff dem Zauber-Tantze wäre gesehen worden. Will jemand sagen/ daß dem nicht also/ sondern daß diejenige welche auff der Tortur nichts bekennet haben/ vermöge der Rechten loß gelassen/ und nicht verbrennet werden/ so dienet dasselbige zu meinem propos, sintemahln ja diejenige/ welche solcher Gestalt loß gelassen werden/ ausser Zweiffel vor unschuldig seyn erkennet worden/ ists also kein unerhörtes Ding/ daß auch Unschuldige auff den Teuffels-Täntzen repræsentiret worden.

§. 3. II. Grundt. Der Teuffel begehret dergleichen Vorstellungen der Unschuldigen nicht/ ergo ꝛc. daß aber der Teuffel dessen nicht begehre/ erscheinet daher/ dieweil ihm aus der H. Schrifft bekant ist/ daß GOtt der Allmächtige die seinigen nicht versuchen läst/ als allein zur Probe/ zu ihrem besten/ und zu ihrer Verdienstlichkeit. Antwort: I. Dieses Argument beweiset abermahls zu viel/ und also gar nichts: Dann mit eben denselben Worten könte man beweisen/ daß es nicht wahr wäre/ daß der Teuffel den Job von seinem Hauptschedel an biß zu seinen Füssen aus so jämmerlich geschlagen und zugerichtet hätte/ wie imgleichen daß so viel unschuldige Martyrer durch seine Anstifftung/ so grausame Marter und den Todt selbst ausgestanden hätten. Dann warumb solte ich nicht eben so wohl allhier sagen: **Der Teuffel hat kein Verlangen zu solchen Dingen/ weil er weiß/ daß GOtt die seinigen nicht betrüben oder versuchen läst/ alsso weit es ihnen zur Verdienstlichkeit/ zur Probe und ihrem besten gereicht?** Antwort: II. Es möchten vielleicht diejenige/ welche der Teuffel auff den Hexen-Täntzen fürstellet/ nicht alle erwehlet/ sondern ihrer etliche böse Leute und mit Todt-Sünden behafftet/ jedoch aber gleichwol des Zauberey Lasters frey und in so weit unschuldig seyn. Gesetzt nun/ daß der Teuffel wegen angeregter Ursache kein Verlangen oder Lusten darzu hätte/ die Unschuldigen auff den Zauber-Täntzen zu repræsentiren, so ist dennoch damit noch nicht erwiesen/ daß er nicht darnach streben solte/ wie er auch die Unschuldigen mit ins Spiel bringẽ möchte.

§. 4. III. Grund. Diese Lehre und Meynung sagt Binsfeld, daß nemlich der Teuffel die Unschuldigen auff den Täntzen nicht repræsentiren könne/ wird durch das gute Gewissen der Frommen und Unschuldigen mächtig gestärcket/ dann wo ist doch ein Frommer und unschuldiger Mensch/ der sich dessen besorgt/ daß der Teuffel seine Persohn oder Gestalt auff den Zauber-Täntzen solte vorstellen können? dann wann der Teuffel dasselbige thun könte/ so müsten wir ja alle in Sorgen und Gefahr stehen/ daß wir solcher Gestalt mit in diß jämmerliche Spiel gezogen/ und in Leib und Lebens Gefahr gestürtzet werden möchten: Nun siehet oder vernimmet man aber nicht/ daß die Frommen und Unschuldigen sich darvor fürchten ergo &c. Antwort: Dieses Argument beweiset abermahls allzuviel/ und also gar nichts: Dann auff eben dieselbe Weise könte ich beweisen/ daß die Frommen und Unschuldigen/ von den Hexen nicht könten noch pflegten verzaubert/ und also ihr Lebtag zu untüchtigen Meñschen gemacht werden: Dann welcher frommer Mensch fürchtet sich/ wann er des Morgens auffstehet/ daß er desselbigen Tages von den Hexen bezaubert werden solte? dann wann die Hexen dasselbige thun könten/ so müsten wir alle in Sorgen stehen/ daß wir durch ihre Teuffels-Kunst bezaubert/

bert und unser Lebtag zu armen Leuten möchten zugerichtet werden/ nun aber findet man kaum einen frommen Menschen/der sich darvor fürchtet ergo &c. 2. Antwort: Die Unschuldigen seyn von deswegen in diesem Fall sicher und wohlgemuth/ nicht weil sie alle es darvor halten / daß es nicht möglich wäre/ daß der Teufel sie auff den Täntzen repræsentiren könte/ oder auch wohl/ daß er dasselbige bißweilen zuthun pflegt / sondern weil sie es darvor halten / daß wann gleich dasselbige geschehen solte/ daß es ihnen dennoch zu keinen Nachtheil gereichen würde/ sintemahln sie ihnen festiglich eingebildet / daß nimmermehr solche ungeschickte und unverständige Richter werden gefunden werden / welche auff solche Besagungen der Teuffels-Kinder gehen und derselben Anklage mehr als ihrer Unschuld / glauben solten. Vors dritte gebe ichs nicht zu / daß an denen Orten / da man so eyfferig und hitzig im Hexen-Wesen procediret, und die Richter den Schlag halten / daß sie auff dergleichen Besagungen fortfahren / nicht auch die Unschuldigen in Sorgen und Furcht stehen solten. Ich kenne sehr viel fromme/auffrichtige/gewissenhaffte Leute/ welche sich bey solchen Hexen-Processen sehr gefürchtet/ und deswegen ihrer viele von Hauß und Hoff gezogen sind/ ich kenne auch etliche fromme Leute/ welche mich und andere deswegen um Rath gefragt. Ja ich weiß Leute/ welche da sie um Rath zu fragen/ und ihre allgemeine Beichte zu thun in die nächst gelegene Städte sich erhoben/ als sie wieder heim kommen/eben von deswegen/ daß man ihnen dahero Schuld gegeben/ daß sie hätten ausreissen wollen/ der Teuffel aber ihnen dasselbige nicht gestattet hätte/ des folgenden Tages angegriffen worden/ und als sie das Gegenspiel haben beweisen wollen/ man ihnen dasselbige nicht gestatten wollen. Ich weiß auch/ daß ihrer etliche nachgesonnen/ wann sie etwan unschuldiger Weise angegriffen und peinlich gefragt/ und also durch Marter gezwungen werden möchten/ sich schuldig zu geben/ wie und was sie sagen wolten/ damit man ihren Lügen desto eher glauben/ und sie also nicht/ wann sie sich etwan in Worten verlauffen würden/ von neuen torquiret werden möchten. Ich weiß mich auch wohl zuerinnern/ was ich in diesen und dergleichen Gewissens-Fällen ihrer vielen gerathen/ wann und wie weit sie ohne Verletzung ihres Gewissens/ über sich und andere lügen könten.

§. 5. Ist also kein Zweiffel/ daß an vielen Orten viel Fromme und dieses Lasters unschuldige Leute sich höchlich besorgen/ und thut demnach dieses des Binsfeldii argument zu seinem propos so wenig/ daß es vielmehr meine Meynung bestärckt/ und ich dahero also gegen ihn schliesse: Wann Binsfeld in diesen Sachen noch so gar unerfahren ist/ daß er dasjenige noch nicht weiß/ noch vernommen hat/ was allenthalben bekant ist/ was soll man dann

ihm und seines gleichen Doctoren bey diesen Dingen trauen? warum bleiben sie nicht vielmehr in ihrer Studier-Stuben/ und schreiben (wie sie bißher sehr nützlich gethan haben) Postillen und dergleichen Geistliche Bücher? mit diesen Sachen aber solten solche grosse Männer sich ohnbehengt lassen/ biß daß sie selbst mit Gefangenen umbgangen/ ihre Klagen und Beschwerungen gehöret/ und den Gestanck und Unlust der Gefängnüssen selbst wohl versucht hätten/ dann daselbst kan man erst recht lernen/ wie man von dieser Sache discuriren und urtheilen sölle.

§. 6. IV. Grund. Was niemahls geschehen ist/ noch auch nach gemeinem Lauff geschicht/ daß muß man auch nicht darvor halten/ daß es geschehen könne/ zumahlen/ wann dannenhero böses entstehen solte. Nun hat man aber niemahls oder ja gar selten aus den Urgichten und beharreter Bekäntniß vernehmen können/ daß jemahls einige Unschuldige auff den Zauber-Täntzen gewesen seyn sollen/ vielmehr hats jederzeit die Erfahrung bezeuget/ daß allein diejenigen/ so des Zauberey-Lasters schuldig gewesen/ sich daselbst haben finden lassen. ergo &c. sagt Binsfeld. Antwort: Ich gestehe diß letzter nicht/ dann woher weiß Binsfeld, daß nie keine Unschuldigen auff den Zauber-Täntzen seyn repræsentiret, auch endlich verdammt und hingerichtet worden? woher weiß er/ daß alle diejenigen/ welche solcher Gestalt repræsentiret und angeklaget worden/ desselbigen Lasters schuldig und thätig gewesen seyn? ohne Zweiffel aus ihrer eigenen Bekäntniß/ darbey sie biß in ihren Todt beständig geblieben. Aber wer hats ihm gesagt/ daß solche Bekäntnissen alle warhafftig und nicht durch Furcht und Gewalt der Folter heraus gerungen und gezwungen worden seyn? dieweil es nun bekant und offenbahr/ daß ihrer sehr viel gefunden werden/ welche auff sich selbst lügen/ woher weiß dann Binsfeld daß eben diejenige/ auff deren beständige Bekäntniß er sich so steiff verläst/ nicht aus der Zahl seyn/ welche gelogen haben.

§. 7. Wehe denen/ mit welchen es so weit gekommen/ daß sie einmal die Folter beschritten haben/ dann sie werden gewißlich sich deren nimmermehr entwürcken/ biß sie alles/ waß man nur dencken möchte/ ausgesagt und bekennet haben/ und hieher gehöret/ was droben §. 2. gesagt ist/ welches man anhero wiederholen kan. Dannenhero pflege ich offtermahls bey mir das Werck also zu überlegen und zu dencken: Daß wir nicht alle miteinander Zauberer und Hexen seyn/ solches kommt eintzig und allein daher/ dieweil uns (GOtt-Lob) die Folter noch nie berühret hat; und hat demnach jener Inquisitor, welchen ein fürnehmer Fürst zum Hexen-Handel bestellet gehabt/ die gründliche Warheit gesagt/ in dem er sich beym Türcken gerühmet/ daß wann er den Papst selbst unter seine Hände bekommen solte/ er ihn also

tracti-

tractiren wolte/ daß er sich selbst vor einen Hexer ausgeben und bekennen müste: Und würde Binsfeld eben dasselbige/ ich selbst auch/ und die andern alle/ ausgenommen etwan etliche wenige starcke/ grobe unempfindliche Menschen eben desgleichen thun müssen/ thut also diß Argument nichts zur Sache.

§. 8. V. Grund. Wann der Teuffel die Unschuldigen oder ihre Gestalt auff den Zauber-Täntzen vorstellen könte/ so könte er ebener massen an statt der Todtschläger/ Ehebrecher/ Hurer und dergleichen auch wohl andere Personen/ so damit nichts zuthun haben/ repræsentiren, sintemahln bekant/ daß er aller Menschen und insonderheit der Frommen Untergang suchet. Hieraus würde folgen/ daß da einer über solches Laster beklagt werden solte/ er sagen würde/ er wäre daran unschuldig/ hätte es nicht gethan/ sondern der Teuffel hätte sich in seine Gestalt verkleidet/ und diese That verrichtet/ und also würden diese Laster ungestrafft bleiben müssen: Und allhier sagt Binsfeld, daß keiner/ welcher ihm selbst nicht wohl bewust/ oder sich seine Affecten habe einnehmen lassen/ diesen Knoten aufflösen werde. Antwort: Daß Binsfeldius diejenige/ welche unser Meynung beypflichten/ so bald vor passioniret oder interessiret halten will/ da hat er keine rechtschaffene Ursache zu/ und weil seiner Meynung nach kein passionirter diesen Knoten soll aufflösen können/ so bin ich meines Theil unpassioniret, weil ich denselben aufflösen kan und will: Sage derowegen/ daß dieses/ was er in diesem Argumento zu Marck bringt mit unserm Fall zumahl keine Gleichheit oder Gemeinschafft habe/ welches ich also darthue: Der Leser mercke nur mit Fleiß darauff/ so wird er es wohl verstehen. Wann ein sicherer Ort wäre/ da zu gewissen bestimmten Zeiten und Stunden vielerhand Gespenste zu erscheinen/ viel wunderbahres seltzames Spiel anzutreiben/ und mancherley Menschliche Händel vorzustellen pflegen/ und dann Sempronius den Grachum beklagen wolte/ daß er zu eben derselben Zeit und Stunde/ an eben demselben Orte den Grachum gesehen/ daß er diesen oder jenen ermordet hätte/ so hätte ein jedweder vernünfftiger Richter billig zu zweiffeln/ obs auch der Grachus selbst/ oder nicht vielmehr in seiner Gestalt der Teuffel oder ein Gespenst gewesen seyn möchte/ und thäte also Unrecht und unweißlich/ daß er auff solche blosse anzeige dem Gracho den Proceß machen wolte.

§. 9. Nun verhält sichs aber in gegenwärtigen Fall also: Dann die Gegentheile sagen/ der Teuffel habe seine gewisse Plätze/ woselbst er auff gewisse Tage und Stunde neben seinen Hexen und Teuffels-Huren zum Tantze zusammen komme/ und daß er daselbst den Hexen in mancherley Form und Gestalt/ dann in dieser/ bald in einer anderen/ dann in Mannes/

 dann

dann in Weibes / jetzt in eines Soldaten / bald in einer Jungfrauen / Jungengesellens / biß weilen in eines Bocks / etwan in eines Löwen-Gestalt und so fortan erscheine / ja daß er auch (wie die Gegentheile selbst gestehen) der abwesenden Stelle selbst erstatte / daß zwar etliche Sachen in Warheit daselbst vorgehen / die meisten aber nur ein Gauckelwerck und Phantasey sey / indem sie ihnen einbilden / als wann sie mit herrlicher Kost und Tranck gespeiset würden / als wann sie in Helffenbeinen Betstülen schlieffen / da sie doch nurend von einem todten Aaß gespeist / mit Kammerlaugen geträncket / und unterm Galgen eingeschläfft werden: Geschweige dißmahl viele andere Gauckeleyen / welche bey diesem Spiel vorgehen / und scheinets / daß es dem höllischen Gauckler und Seil-Täntzer am selbigen Ort um anders nichts zu thun sey / als daß er seine Bundsgenossen mit lauter Gespensten und falschen Einbildungen eine vermeynte Lust und Kurtzweil machen möge. Dieweil nun die Wiedersacher diß selbst gestehen (dann was ich vor meine Person von diesen Zusammenkünfften halte / solches will ich auff ein andermahl sagen) so hat ihm ein Richter / wer der auch seyn möge / wohl Gedancken zu machen und zu zweiffeln / ob nicht auch der Teuffel unter so vielen Gespensten und Polterwercken / auch einiger unschuldiger Personen (bevorab die etwan damahls in Todt-Sünden betreten werden möchten) ihre Person und Gestalt auff den Zauber-Täntzen hätte repræsentiren mögen? ja er hat auch vernünfftig zu zweiffeln / ob der Mensch / welchen sie sagen daselbst gesehen zu haben / selbst da gewesen / oder ob nicht der Teuffel seine blose Figur und Larven dargestellet habe.

§. 10. Und folget hieraus keines weges / daß / wann einer an einem andern Ort / da dergleichen Teuffelsspiel und Gauckelwerck nicht pflegt getrieben zu werden / betreten und gesehen wird / daß er jemanden ermordet / etwas gestohlen / Ehebruch oder dergleichen getrieben / man es erst in Verdacht ziehen wolle / obs etwan ein Gespenst gewesen seyn möchte / sintemahlen in diesen beyden Stücken ein grosser Unterscheid ist. Siehet man also hieraus / wie gar wenig dieses des Binsfeldii Argument, so er für fast unaufflößlich hielt / auff den Ribben habe / und wie gar unbillig er uns vor blinde Leute ausschreyet / daß wir dasjenige nicht sehen könten / welches er damit erfischet zu haben vermeynet / ich könte noch wohl auff eine andere Weise darauff antworten / aber obiges ist genung / und damit des Binsfeldii vermeynten Argument aller Safft und Krafft genommen.

§. 11. VI. Grund. GOtt wirds dem bösen Feinde nimmermehr zulassen / daß er die Unschuldigen auff die Zauber-Täntze stelle. Ergo so kans auch der Teuffel nicht. Antwort: Ich gestehe das fördere nicht / und woher

seyn

seyn die Gegentheile versichert / daß GOtt dem Teuffel solches nicht verhengen wolle / hat er doch wohl andere viele uud gröbere Stücke verhenget und zugelassen / wie droben angezeigt / als daß so unzehlich viele unschuldige Martyrer umkommen / so viel unschuldige Kinder ertödtet / die heilige Hostien mit Füssen getreten worden / und was dergleichen schändliche Dinge mehr seyn / die man nicht sagen darff. Zudem lässet ja GOtt dem Teuffel zu / daß er in Spiegeln und Christallen / in Wasser / Oel oder dergleichen Sachen denen vorwitzigen Leuten / so den Wahrsagern nachlauffen / ein oder andere Person / so etwas im Hause gestohlen / die Pferde weggeführet / oder das Viehe bezaubert haben / oder welchen diese oder jene zum Manne bekommen / welcher im Hauß der erste sterben solle / und was dergleichen bekandte Narrenspossen mehr seyn / vorstellen thut / da doch (wie bekandt) offtermahls viel Betrug mit unterlaufft / und bißweilen der unschuldige getroffen wird. Ich kenne einen frommen / gelehrten und geistlichen Mann / schön von Person / in demselben hatte sich eine geile unzüchtige Hexin zum hefftigsten verliebt / als sie ihn aber auff keine Weise zu Falle bringen konte / hat sie sich damit etwas ersättiget / daß der Teuffel jedesmahl / wann er mit ihr zu schaffen haben wolte / ihr in desselbigen Manns-Gestalt erschienen / wie sie selbst ihm nach der Hand bekennet / so sie anders dasselbige nicht auch getichtet und gelogen hat. Warum solte dann nicht der Teuffel / da er sonst und anderswo unschuldige Personen repræsentiren kan / dasselbige auff den Zauber-Täntzen nicht thun können?

§. 12. Ja / sagt mir am nähernmahl einer / wann dem Teuffel dieses gestattet und verhenget werden solte / so würde dasselbige den unschuldigen zu grossem Nachtheil gereichen / und dem gemeinen Wesen ein grosses Unheil daraus entstehen. Antwort: Ja dem sey also / wer sagt dir unterdessen / daß GOtt dasselbige nicht verhengen werde? lässet doch GOtt dem Teuffel zu / daß er die Hexen hin und wieder führe / daß er ihnen Salben und andere Stücke zu ihrer Hexerey und Bezauberung an die Hand giebt / und dergleichen mehr / wie solches niemand aus den Gegentheilen leugnen kan / gehet dann das alles ohne Schaden der frommen ab? das wäre wohl zu verwundern. Woferne derowegen die Gegentheile keinen besseren Grund ihrer Meynung haben / so mögen sie mit diesem wohl daheim bleiben. Zudem gestehe ich nicht / daß eben daraus / daß der Teuffel bißweilen auch die unschuldigen / oder ihre Person und Figur auff die Teuffels-Täntze vorstellet / dem gemeinen Wesen geschadet werde. Dann ob man gleich hin und wieder sagen wolte / daß man darauf dieselbige vor Zauberer und Hexen halten / und sie darauff torquiren würde / so sage ich / daß solches vielleicht von ungeschickten und ungeschlachteten

Rich-

Richtern wohl geschehen könte/ auffrichtige verständige Richter aber werden viel behutsamer gehen.

§. 13. Zudem lässet sichs übel also discuriren: Es würde aus dieser Repræsentation den unschuldigen ein grosses Nachtheil entstehen/ warum? Ey man würde sie darauff vor schuldig halten/ und sie deßwegen mit peinlicher Frage angreiffen/ nicht also: Dann dieses ist eben die Braut/ darum man tantzt/ ob nemlich diejenige/ welche der Teuffel solcher Gestalt fälschlich auff den Zauber-Täntzen repræsentiret, vor schuldig zu halten seyn? verlauffen sich also die Wiedertheile hierbey abermahls in einem Circul/ indem sie nachfolgender massen argumentiren. Wann ich frage/ warum soll man diejenige/ welche auff den Zauber-Täntzen gesehen werden/ eben vor schuldig halten? Antwort: Weil es GOtt nicht zulassen wird/ daß unschuldige Leute daselbst können gesehen werden/ warum aber will GOtt dasselbige nicht zulassen? Antwort: Darum weil daraus den unschuldigen groß Unheil entstehen/ und man sie vor schuldig halten würde: Siehe/ wie fein sich dieses in die Dialecticam reimet? A. quia B. & B. quia A. Und dennoch hat noch niemand diesen Zirckelsprung gemercket. Ja viele gelehrte/ und darunter auch geistliche Männer gebrauchen sich dieses Zirckels/ und stürtzen dadurch Fürsten und Herren in Irrthum/ daraus sie dieselben nimmermehr wieder heraus führen/ so wissen auch ihre Obern nichts darum/ daß sie ihnen hierbey eine Remme anlegen möchten. Daß aber Binsfeld vermeynet/ dieses sey ein sonderbares Privilegium der Kinder GOttes/ daß derselbe es nicht zulasse/ daß der Teuffel die unschuldigen auff seinen Täntzen repræsentiren könne/ solches ist droben bey der zehenden Frage wiederlegt/ da man nachsehen kan.

§. 14. Ich muß nothwendig allhier mit einrücken/ was sich ohnlängst an einem fürnehmen Ort in Teutschland/ da fast alles in die Asche gelegt worden/ zugetragen. Es hat ein grosser Herr zween Geistliche zu seiner Taffel beruffen/ Männer von sonderbarer Geschicklichkeit und Frömmigkeit/ unter der Mahlzeit fieng der Fürst zu den einen also an zu reden: Mein Herr Pater, meynet ihr auch daß wir biß daher recht daran gethan/ indem wir auff zehen oder zwölff Besagungen deren/ so diese oder jene auff den Zauber-Täntzen gesehen zu haben bekennet/ dieselbige angreiffen und torquiren lassen? Ich besorge sehr/ daß der Teuffel als ein tausend-künstiger Bösewicht seine Bundsgenossen in viele Wege betriege/ und daß es demnach mit den Besagungen/ darauff man biß hieher gegangen/ ein unsicheres gefährliches Ding sey/ zumahln weil so viel fürnehme gelehrte Leute dieser Anzeige wiedersprechen/ und uns damit das Gewissen gerührt haben/ derhalben sagt mir Herr Pater was dünckt euch darbey. Hierauff fuhr der Pater so bald heraus (wie

dann

dann diejenige/ welche kaum vier Schuh von Kachel-Offen kommen/ in ihren Discursen sich übel moderiren können) und sagte: Ey gnädiger Herr/ was ist nöthig/ daß wir uns hierbey viel Beschwerung machen/ last uns ja nicht meynen/ daß der allmächtige GOtt das zulassen werde/ daß ehrliche unschuldige Leute solcher gestalt solten geschändet werden/ derowegen ists unvonnöthen/ daß ein Richter/ wann er so viel Besagungen wieder jemanden hat/ sich ferner ein Gewissen machen wolte/ sondern er kan darauff sicher fortfahren: als nun der Fürst hiergegen repliciret, und zwischen ihnen beyden die Sache beyderseits disputiret worden/ der Geistliche aber auff seiner Meynung steiff und feste beharrete/ endigte der Fürst diese Disputation mit nachfolgenden Worten: Es ist mir/ Herr Pater, vor euch leid/ daß ihr das Urtheil mit eurem eigenen Munde schon wider euch gefället und derowegen euch nicht zu beschweren habt/ daß ich euch beym Kopffe nehmen und ins Gefängniß führen lasse/ angesehen/ daß ihrer unter funffzehen nicht seyn/ welche alle mit einander bekant haben/ daß ihr mit ihnen auff dem Zauber-Tantze gewesen seyd/ und damit ihr nicht etwan meynet/ als ob ich schertze/ so will ich alsbald die Acta herbringen lassen/ da könt ihr auch selbst in lesen/ und werdet darinn finden/ daß ihr von so viel Zeugen überwiesen seyd. Da stunde der gute Gesell wie Butter an der Sonnen in Hundstagen/ und konte nichts vorwenden/ weil er sich selbsten zu schanden gemacht hatte/ und war seine vorige Beredsamkeit plötzlich in ein stummes Stillschweigen verkehret. Und diß ist keine Fabel/ sondern eine warhafftige Historia/ ich könte wohl den Ort und die Personen nennen/ ist aber nicht nöthig. Allein dieses verwundert mich/ nachdem die Schrifft sagt/ und es die Gegentheile selbst gestehen/ daß der Teuffel/ damit er die Seelen ins Verderben stürtzen möge/ sich in einen Engel des Lichts verstellen könne/ und (wie Paulus 2. Cor. 11. v. 14. bezeugt) im Werck sich also vorstelle/ er nicht ebener massen/ damit er dem Menschen das zeitliche Leben rauben möge/ sich in einen unschuldigen Menschen verstellen solte: Sitzet also auch auff diesem Argumento nicht viel/ komme demnach nunmehr zum letzten.

§. 15. VII. Grund. Diese Meynung und warhaffte Lehre (sagt Binsfeld pag. 325.) daß nemlich der Teuffel der unschuldigen Menschen Person/ auff den nächtlichen Conventen nicht vorstellen könne/ über dem daß unsere Zauberer und Hexen dieselbe wahr bezeugen/ wird zugleich von den Doctoribus Mall. wie ingleichen von Joquer. Spin. und Leyen bestätiget. Antwort: Ich zweiffele aber nicht/ daß meine Meynung/ so sie recht an die Lufft kommen wird/ vielmehr Beyfalls haben/ und gewinnen werde: Doch will ich derselben Warheit viel lieber mit guten Gründen/ als mit der Menge der Docto-

ren/ darthun und behaupten. Daß nun Binsfeld den Anfang seines Beweises von den Hexen selbst hernimmt/ dessen solte man ja billich lachen / dann so viel will er sagen: Diese Meynung muß ja in allewege wahr und richtig seyn/ warum? Ey halten doch die Schülerinnen des Teuffels des Ertz-Lügners dieselbige vor wahr: Ist aber das nicht ein stattlicher Beweißthum / indem der Teuffel ihm selbst Zeugniß gibt? Christus sagt im Evangelio Johann. 5. v. 31. so ich von mir selbst zeuge/ so ist mein Zeugniß nicht wahr. Das gegentheilige Argument aber sagt also: Wann der Teuffel von sich selbst zeuget / so ist sein Zeugniß wahr: Ey lieber wo seyn wir?

§. 16. Doch daß ich nochmahl meines Hertzens endliche Meynung sage/ so halte ichs gäntzlich darvor / wie ich auch vorhin angeregt / daß die Beklagten/ wann sie sagen und bekennen/ diese oder jene auff den Zauber-Täntzen gesehen zu haben / durch Pein der Folter darzu gezwungen werden / sintemahln ichs darfür halte/ daß der meiste Theil unschuldig sey. So sehe ich auch dieses sehr wohl/ daß/ wann nun einige unschuldige mit ins Spiel gezogen werden/ daß es anders nicht gehen könne / als daß ein grosser Hauffen derselbigen folgen müsse/ indem die unschuldigen hinwieder diejenigen/ davon sie nichts wissen/ aus Pein der Folter besagen müssen. So ists uns auch leyder um die Warheit nicht mehr zu thun/ sondern alle / so wir angreiffen / müssen schlechthin schuldig und Hexen seyn/ und sich darzu bekennen / da hilfft nichts für/ das muß so seyn.

§. 17. Ob ich derowegen wohl vor diesem niemahls gezweiffelt / daß viel Zauberer und Hexen in der Welt wären/ so fange ich doch nunmehr / da ich bedencke wie es mit den peinlichen Gerichten hergehet / allgemächlich an zu zweiffeln/ ob auch deren irgend einige seyn? Zwar was man von ihren Täntzen und Beysammenkunfften sagt/ habe ich nicht geringen Zweiffel/ ob solches jemahls leiblich zugehe/ möchte wohl wünschen/ daß jemand hiervon ausführlichen Bericht thäte/ wie ich dann mit diesem meinem Büchlein dahin ziele/ daß gelehrte Männer auffgeweckt werden möchten / den Proceß / welcher bey diesem Laster geführet wird/ etwas reifflicher zu erwegen und zu examiniren. Dann ich sehe daß ihrer viele/ aus einer blinden unbedachten Ungestümmigkeit diß Werck urtheilen wollen / mir gefallen diejenige Ingenia am besten/ welche nicht eben alles/ was der gemeine Mann für wahr hält / stracks vor ein Evangelium annehmen. Es sey aber dem allen wie ihm wolle/ so mögen Fürsten und Herren sehen/ ob und wie sie es verantworten wollen / daß sie in einer so hochwichtigen Sache/ da sie den beleydigten Theil Restitution zuthun schuldig seyn / so unbedachtsam verfahren.

Die Neun und vierzigste Frage.

Was haben dann diejenige vor *Argumenta* und Gründe/ welche da wollen/ daß man den Besagungen der Hexen glauben und darauff gegen die Besagte mit der Tortur verfahren könne?

Innhalt.

Erstes Argument, die Richter wären schuldig die Hexen um ihre Complices zu befragen/ und folglich ihrer Aussage Glauben zuzustellen/ wird beantwortet §. 1. Kein Richter kan der gefolterten Aussage von den Zusammenkünfften und der daselbst erschienenen Personen trauen §. 2. Anderes Argument, in criminibus exceptis könne man die Missethäter um ihre Complices befragen/ ob gleich nicht in den andern/ wird wiederleget §. 3. Drittes Argument, die Regul in L. fin. C. de Malef. & mathem. bleibe so lange wahr/ biß die Exception erwiesen werde/ wird beantwortet §. 4. Die Missethäter können um diejenige Complices befraget werden/ welche eine böse That mit ausgeübet/ nicht aber um die/ welche sie nur in ihrer verblendeten Phantasey nach irgend wo gesehen haben wollen/ §. 5. Binsfelds Einwurff/ die Hexen begiengen auf ihren Conventiculis die allerabscheulichsten Laster/ ist ein nichtiger Wahn und der Vernunfft zu wider §. 6. Viertes Argument, die Zauberer und Hexen wären die grössesten Missethäter/ deren Aussage wieder ihre Gehülffen allerdings zu glauben/ wird abgelehnet §. 7. Fünfftes Argument, die Zauberer/ so ihre Complices anzeigten/ redeten die Warheit/ wird beantwortet/ und das Sechste vor unzulänglich befunden §. 8. Siebendes Argument von der bißherigen Praxi der Richter kan nicht vor eine Praxis der Kirchen gehalten werden §. 9. Achtes Argument von genauer Ubereinstimmung der Aussagungen auf diese oder jene Person gründet sich auf betrügliche Ursachen §. 10. 11. Neuntes Argument, aus den Actis erhelle/ daß diejenigen/ so von andern angezeigt worden/ des Lasters schuldig seyn/ ist auff ein ausgefoltertes Bekäntniß gegründet §. 12. Unverstand derjenigen/ so nicht wissen/ was die Folter auf sich hat/ wird bestrafft §. 13. Zehendes Argument von der Schwierigkeit dieser ausgepresseten Bekäntnisse beweiset gegenseitige Meynung gar nicht §. 14. Einwurff/ daß die Hexen unschuldige Leute freywillig und nicht durch die Folter gezwungen/ anzeigen würden/ wird beantwortet §. 15. 16. Warhaffte Nachricht an die Fürsten/ wie ungeschickte Richter die Leute zu Zauberer und Hexen machen/ auch wie diese auff andere bekennen müssen §. 17. Eilfftes Argument, man könne ohne solcher Hexen Anzeige nicht hinter die Zauberer kommen/ und dieselbe ausrotten/ wird beantwortet §. 18. Neuer Einwurff/ die gemeinen Hexen könten ohne solche Denunciationes wohl an den Tag kommen/ aber nicht die vornehmen/ wird wiederleget §. 19. Und die Unzulänglichkeit des Beweises durch ein Exempel dargethan §. 20. Auch aus solchen Argument erwiesen/ daß nicht so viel Zauberer und Hexen seyn/ als sich die Leute einbilden §. 21. Jedennoch sind auf die bloße Aussagen der Hexen als des Teufels Zeugnis die meisten Leute

Leute hingerichtet worden §. 22. Die Prediger selbst werden mit solchen Denunciationibus nicht verschonet §. 23. Die Vielheit der Hexen in Teutschland rühret aus den nichtswürdigen Indiciis her §. 24. Eine gestohlene Ziege soll auff den Hexen-Conventiculis verzehret seyn §. 25.

§. 1.

DEren bringen sie zwar viele auff die Bahne/ welche aber leichtlich über einen Hauffen fallen/ wir wollen dieselbige ordentlich nach einander setzen/ und auch beantworten. I. Ein Richter ist schuldig den Zauberer oder die Hexin um ihre Gesellen zu fragen/ und ist auch ein Zauberer oder Hexin schuldig/ dem Richter darauff zu antworten/ darum muß man ihnen ja darinnen glauben zu stellen/ dann wann man ihnen nicht glauben solte/ was hätte man sie denn zu fragen? Binsfeld. fol. 228. Antwort: I. Wir/ die wir darfür halten/ daß man den Besagungen der Zauberer nicht glauben solle/ gestehen auch dessen nicht/ daß ein Richter schuldig sey/ sich um dieselbe zu bekümmern/ oder auch den Beklagten darum zu fragen. Und gesetzt vors andere/ daß ein Richter schuldig wäre/ den Beklagten um seine Mitgesellen zu examiniren und zu fragen: So folget dennoch daher noch so bald nicht/ was die Gegentheile wollen/ daß man nemlich dem Beklagten auch stracks glauben solle/ wann er sagt/ er habe diese oder jene auf dem Zauber-Tantze gesehen/ oder diß und jenes sey daselbst geschehen/ wann er keinen andern Beweiß hat. Dann darum soll er fragen/ weils geschehen könte/ daß vielleicht etliche solche und dergleichen Umstände/ Wahrzeichen und Beweißthum mit an den Tag bringen möchten/ welche da bewehren könten/ daß dieser oder jener Besager dißmahl nicht lüge/ welches bey ihnen sonst gar gemein ist.

§. 2. Mag demnach ein Richter den Beklageten fragen/ welches ich ihm nicht verwehren will/ aber wofern der Besager nicht noch andere und zwar solche Anzeig- und Beweisung hinzu thut/ welche seine Besagung beglaubt machen/ soll er solcher Besagung nicht trauen. Was aber die Zauber-Täntze und Beysammenkunffte anbelangen thut/ soll ein Richter/ ob schon der Besager sagen wolte/ daß er den Besagten darauff gesehen hätte/ nicht glauben/ aus Ursachen/ so droben ausgeführet seyn. Und (daß ich solches allhier nochmahl mit einführe) habe ich droben gewiesen/ daß man denen Bekäntnissen/ welche auff der Folter geschehen/ nicht glauben solle/ sie seyn dann von solchen Sachen und Thaten/ die kein Frommer und Unschuldiger Mensch wissen kan. Warum besiehet man nun nicht die Protocolla/ und examiniret dieselbe/ ob nicht fast alles/ was die gefolterte bekant und gesagt

sagt

sagt haben/ also beschaffen sey/ daß Unschuldige Fromme Leute dasselbige eben so wohl/ als auch Hexen und Zauberer wissen und sagen können? wie ich solches Sonnen-klärlich darthun will. Warum seyn dann Fürsten und Herren so träge/ daß sie nicht gegen diese Richter/ welche des Todes billig werth seyn/ ein ernstes Einsehen thun/ weil dieselbige in dieser schweren peinlichen Sache wieder den klaren Buchstaben der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Art. 1. in princ. sich so leichtglaubig/ ja leichtfertig und verwegen finden lassen.

§. 3. II. Es wollens alle so wohl Schrifft-als Rechts-Gelehrte/ Canonisten und Legisten/ daß ob man zwar in andern Lastern denjenigen/ welcher über sich bekant hat/ über seine Gesellen nicht fragen solle/ und da er auch gleich gefragt/ und auff jemanden bekennen würde/ daß man ihm dennoch dasselbige nicht glauben solle: Dennoch dieselbe Lehre und Meynung in denen Lastern/ welche man Excepta oder Privilegiata heist/ nicht statt habe/ sondern darbey erlaubt sey/ die Missethäter auch über andere zu fragen/ muß demnach ihre Bekäntniß und Besagung gelten/ dann sonst wäre kein Unterscheid unter den Criminibus exceptis & non exceptis Binsfeld fol. 233. Antwort: Ich gestehe dessen nicht/ daß sonsten unter diesen Lastern kein Unterscheid seyn solte: Dann dieses ist ja der Unterscheid/ daß man in den excepten Lastern/ nicht eben schuldig und gehalten ist/ in allem die Ordnung zu halten/ welche man sonsten in den andern Lastern zu halten/ nach Ausweisung der Rechten/ schuldig ist. Daß man aber den besagenden Hexen so gemeinlich und von Natur Lügner seyn/ über diejenige/ welche sie besagen/ ohne andere erhebliche Umstände und Beweiß glauben sollen/ solches ist nicht allein wieder die geschriebene Rechte/ sondern auch wieder die Natur selbst/ darwieder keine exception statt hat. 2. Antwort: Es seyn mehr Laster die man Excepta heist/ als eben allein die Zauberey: Kan ichs demnach geschehen lassen/ daß man in den andern excepten Lastern denen Besagungen Glauben beymesse/ aber im Zauberey-Laster kan ichs nicht gut finden/ wegen der sonderbahren Ursachen/ so ich zuvor erzehlet habe/ und welche sich bey den andern excepten Lastern nicht bald finden lassen.

§. 4. III. Man muß sich so lange an die Regul halten/ biß die Exception oder der Abfall von derselben erwiesen wird? Nun wollen aber die Rechten/ daran wir uns dann gleichsam/ als an eine Regul halten/ daß man denen Besagungen der Hexen glauben solle. l. fin. C. de malef. & mathem. welche da verordnet/ daß man die Zauberer und Hexen torquiren solle/ damit sie ihr Mitthätige sollen offenbahren/ und will derowegen derselbige Text/ daß man solchen Besagungen glauben müsse: Nun wolte es ja die gröste Frechheit und Vermessenheit seyn/ vom klaren Text des Rechtens/ und von der gemeinen Sententz und Meynung abzuspringen Binsf.

Binsf. fol. 23. Antwort: 1. Daß man sich an die Regul biß zu Beweisung des Abfalls halten müsse/ dessen thue ich gerne Gestand/ wie im gleichen auch dem Buchstaben des Gesetzes/ und dem gemeinen Wahn/ es wäre dann daß man von der Regul und den Text wohl abweichen möge/ wann man dessen guten Grund und vernünfftige Ursachen hat/ und beweisen kan/ wie wann dann deren bey gegenwärtigem Fall zur Hand/ inmassen droben zum Überfluß erwiesen worden/ dahin ich den Leser gewiesen haben will. Zudem antworte ich vors andere/ daß die Sachen darüber man die Zauberer fragen mag/ zweyerley Art seyn; Die erste gehet auff diejenige Gesellen/ die ihnen etwan geholffen haben sollen/ wann sie irgend Menschen oder Viehe umgebracht/ oder sonsten in andere Wege durch ihre Schelm-Stücke jemanden Schaden gethan haben. Die andere Art der Fragen aber gehen auff solche der Beklagten und gefragten Gesellen/ welche als auch Zauberer und Hexen mit auff den Zauber-Täntzen gewesen/ und daselbst sollen seyn gesehen worden.

§. 5. So sage ich dann nun/ daß die Rechte/ welche da wollen/ daß ein Richter einen Missethäter über seine Gesellen und Gehülffen fragen könne und solle/ von der ersten Art der Fragen zuverstehen seyn/ wie ich dann auch nachgebe und gestehe/ daß solchen Fragen/ und was darauff der Beklagte vor Antwort und Bekäntniß thut/ etwas Glauben beyzumessen sey/ bevorab wann sie solche Umstände darbey erzehlen/ welche einem verständigen rechtschaffenen Richter starcke Anzeigungen der Warheit an die Hand geben können: Wann sie nemlich nach Innhalt der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Carol. V. solche Umstände darbey vorbringen. **Welche kein Unschuldiger wissen oder sagen könte.** In der zweyten Art der Fragen gestehe ich nicht/ daß man auff solche Besagung etwas fundaments setzen solle/ dieweil die Besagere/ ob sie schon bißweilen die Warheit gerne berichten wolten/ sie es doch nicht thun können/ aus Ursachen/ weil sie offtmahls selbst verblendet werden/ wie droben angezeigt:

§. 6. Möchte einer sagen: Binsfeldius will von dieser Distinction und Unterscheid nichts hören/ sondern verwirfft dieselbige gantz und gar/ als welche zumahlen keinen Grund haben/ und über daß dieses nach ihr führe/ daß man solcher Gestalt hinter die Laster nicht würde kommen/ welche die Zauberer und Hexen auff ihren Zusammenkünfften und Täntzen begehen. Dann sagt er/ auff solchen ihren Täntzen gehen zwischen ihnen vor die Laster der beleydigten Majest. und dergleichen/ welche je viel gröber/ grausamer und erschröcklicher seyn/ als aller Mord und Schaden/ so sie Menschen und Viehe zufügen mögen. Dannenhero argumentiret er also: Soll man den Zauberern und Hexen in dem Glauben beymessen/ wann sie bekennen diese oder jene

Morthat/

Mordthat oder Schaden an Menschen oder Viehe begangen zu haben/ so muß und soll man ihn vielmehr glauben/ was sie von ihren Conventen und Täntzen aussagen und bekennen/ sintemahln daselbst viel gröbere Laster begangen werden. Antwort: Daß nicht viel daran gelegen/ ob schon Binsf. diesen Unterscheid verwerffen will/ sintemahln diese seine Verwerffung auff einem solchen Principio und Grund beruhet/ welches den Stich nicht hält. Dann er setzt seiner angemasten Meynung diesen Grund/ daß je grösser und schwerer ein Laster sey/ darüber man einen Ubelthäter fragt/ je mehr solle man der Besagung zutrauen/ welches Fundament der Vernunfft zu wieder ist/ wie droben in der 37. Frage/ §. 1. seqq. erwiesen/ sintemahl ich daselbst aus den Rechten und der Dialectica bewehret habe/ daß ein Zeugniß seine Krafft nicht aus der Grösse oder Wichtigkeit deß Dinges davon man fraget/ sondern von der Würde und Glaubhafftigkeit des Zeugnisses herrühre. So habe ich auch droben rechtliche Ursachen angezeigt/ warum man (ob man zwar in andern Lastern die Missethäter um ihre Gesellen und Gehülffen befragen mag) sich dennoch dessen beym Laster der Zauberey/ so viel ihre Convente und Täntze berühren thut/ enthalten solle/ wo mit dann Binsfeldii Meynung sattsam wiederleget wird.

§. 7. IV. Die Zauberer seyn Mörder/ ja mehr als Mörder/ des Teuffels geschworne Bunds-Genossen/ schuldig des Lasters der beleydigten höchsten Majest. Kirchen-Diebe/ Verräther des Vaterlandes/ Ketzer/ und was des verfluchten Dinges mehr seyn mag: Nun glaubt man aber solchen groben Missethätern wieder ihre Gehülffen und Gesellen/ ergo: Binsf. fol. 235. Antwort: Es ist nicht einerley Ding/ und hats auch nicht einerley Meynung mit den Zauberern und anderen Missethätern/ wie ich dann schon droben unterschiedliche Ursachen angezeigt/ warum/ ob man wohl in andern Lastern denen Ubelthätern glauben möge/ man doch dasselbige den Zauberischen nicht thun könne/ benentlich wegen ihrer sonderbahren Boßheit ihrer verlogener Natur/ und weil man sich bey diesem Laster wegen deß vielfältigen Betrugs und Verblendung des bösen Feindes vielmehr/ als bey andern/ befahren muß/ dahero dann kommt/ daß man von andern Ubelthätern auff die Hexen kein Argument oder Folgerungen zwingen kan: Bemühet sich demnach Binsfeldius hierinnen vergebens wann er nicht bessere Gründe vorbringet.

§. 8. V. Denenjenigen/ welche die Warheit sagen/ denen soll und muß man ja glauben/ dann sonst wäre es ja um Treu und Glauben unter den Menschen gethan/ nun aber trägt sichs gemeiniglich zu/ daß die Gesellen/ welche im Zauber-Laster ihre Mitgesellen anzeigen und besagen/ die Warheit reden/ wie solches die Erfahrung und die Protocolla beweisen/ ergo: Binsfeld. 237.

237. Antwort: Deß förderen Theils dieses Arguments gestehe ich gerne/ des letztern aber mit nichten / dann das ist eben die Frage / ob die Hexen die Warheit sagen/ so lang nun hierum gestritten wird / muß es zu förderst erwiesen werden: Daß aber Binsfeld sagt / daß die Warheit aus der täglichen Erfahrung und den Hexen-Processen am Tage sey/ solches gestehe ich eben so wenig/ der Leser kan hieher wiederhohlen / was ich in nächst-vorhergehender Frage §. 1. seqq. gesagt habe / so wird er sehen wie Boden-loß diß des Binsfelds Argument sey. VI. Diejenige Zeugen / so zwar von rechtswegen nicht hätten examiniret oder abgehöret werden sollen/ machen dennoch/ wann sie gleichwol abgehöret werden / dem Werck etwas Scheins/ und zum wenigsten eine geringe Anzeige / wie die Doctores reden / vielmehr soll und muß dann derjenige Zeuge beweisen / welcher da hat sollen und können examiniret werden. Nun sollen und können aber vermöge der Rechten und gemeinen Spruch der Rechtsgelehrten die Hexen und Zauberer so über sich bekant haben/ über ihre Gesellen gefragt werden/ ergo so muß man ihnen mehr glauben. Binsfeld. fol. 239. Antwort: Dieses Argument ist gleiches Schlages mit dem ersten / da der Leser die Antwort herhohlen kan.

§. 9. VII. Die Praxis der Kirchen gibts also / daß man den Hexen wieder ihre Gesellen glauben solle/ dann also habens die Inquisitores jederzeit gehalten/ daß sie auff solche Besagungen gegen die besagten procediret haben. Binsfeld. 239. Antwort. I. Ob zwar ihrer viele diese Praxin also gehalten/ so haben sie es dennoch nicht alle gethan: Sintemahl ich droben erwiesen/ daß diese meine Meynung auch vornehme gelehrte Leute auff ihrer Seiten habe. Und wann schon pro secundo, andere Doctores dieser meiner Meynung in Praxi zu wider wären/ so hätte man dennoch darum die meinige nicht stracks zu verwerffen oder zu verdammen/ so ferne sie rechtmäßigen beständigen Grund hat/ wie sie hat/ aller massen aus dem/ was droben gesagt ist/ zu vernehmen stehet. So muß man auch vors dritte nicht meynen/ daß eben alle Praxis und Handlung der Richter/ so bald auch eine Praxis der Kirchen sey: Gleich als wann es beym Hexen-Wesen um den Catholischen Glauben zu thun wäre. So meyne ich auch nicht/ daß die Kirche alle die Praxes und Processen/ welche gemeiniglich im Schwang gehen / approbiren und gut heissen werde/ dann ihrer etliche seyn verkehrt und mangeln aller Vernunfft. Dann lieber/ wie weit ists beym Hexen-Wesen mit der Wasser-Probe kommen/ haben doch die peinliche Richter dieselbige fast allenthalben gebraucht / soll man dann dahero dasselbige auch eine Kirchen-Praxin nennen?

nen? ists demnach vergebens/ daß Binsfeld unter diesem herrlichen Nahmen sein Werck bescheinen will.

§. 10. VIII. Stimmen doch offt viel Hexen in ihren Besagungen über eine Person überein/ so ist dann je ein gewisses Zeichen/ daß sie nicht lügen und daß man ihnen derohalben glauben müsse. Antwort. Daß viele Hexen über eine Person in ihren Besagungen überein stimmen/ solches ist kein Wunder/ und wann eine jede aus ihnen für sich selbst nicht glaubhafft ist/ so beweisen sie/ wann sie zusammen genommen werden/ eben wenig: Daß sie aber mit einander überein kommen/ solches kan aus vielen Ursachen geschehen/ wie ich sagen will. Dann entweder seyn die besagende Personen rechtschuldige Hexen gewesen/ oder seyn unschuldig gewesen/ und haben aus Ungedult der Folter andere nennen oder besagen müssen/ dem sey nun wie ihm wolle/ so haben sie demnach auff beyderley Weise wohl überein stimmen können ꝛc. Seyn sie Hexen/ so haben sie nachfolgende Mittel und Gelegenheit darzu gehabt. (1 Hat man doch Exempel/ daß sich etliche Hexen zusammen verschworen und verglichen/ daß/ wann es mit ihnen darzu kommen solte/ daß sie gefangen würden/ sie diese und jene besagen/ und was sie vor Umstände über dieselbige vorbringen wolten/ damit sie solche mit ins Seil brächten. (2. Hat nicht der Teuffel/ wie droben erwiesen/ einer unschuldigen Person Gestalt auff den Zauber-Tantze repræsentiren können? weil nun an solchen Orten viel Hexen zusammen zu kommen pflegen/ so hat ja die unschuldige von ihnen allen gesehen werden können/ und ist demnach kein Wunder/ daß dieselbige in allen Umständen der Zeit des Orts und was sonsten darbey vorgangen/ haben überein stimmen können (3 Hats ihnen doch der böse Feind angeben/ ihnen vorsagen und befehlen können/ welche sie besagen/ und was sie für Umstände zu deren Bescheinigung vorbringen solte.

§. 11. Seyn sie aber unschuldig gewesen/ so ists doch kein Wunder/ daß sie in der Aussage überein stimmen: Dann. 1. Wo ihrer so viel gefoltert und gefragt werden/ was ists dann seltzam/ daß nicht etliche auch von ungefehr/ auff eine Person überein stimmen solten? bevorab wann in einem Dorff nicht viel Leute mehr übrig seyn/ die nicht besagt und verbrannt wären. 2. Wann solche unschuldige keine andere wissen/ so nennen sie gemeiniglich diejenigen/ welche vorhin deßwegen im gemeinen Geschrey/ oder der Zauberey halben schon gefangen gewesen seyn. 3. So ist ja männiglichen bewust/ und hat Tannerus wohl ad notam genommen/ daß Richter und seine Beysitzer das Secretum nicht halten/ wie sichs gebühret/ sondern auskommen lassen welche besagt seyn/ da nun andere angegriffen/ und auff der Folter um ihre Gesellen gefragt werden/ so meynen sie diejenige/ welche sie schon vorhin besagt

 wissen.

wissen. Und könnens in Warheit die Obrigkeiten bey GOtt nicht verantworten/ daß sie hierbey nicht ein Einsehen thun und diesem Ubel steuren/ wo man sich hin wendet und kehret/ so höret man in allen Städten und Dörffern/ daß diese und jene vor ein Zaubersche oder Hexin besagt sey/ und dieses gehet itzo noch also gemächlich/ laß aber das Geschrey zunehmen und wachsen biß über ein Jahr/ was gilts solche Personen werden alsdann auff solch Geschrey angegriffen und gegen sie procediret werden. Pfuy der Schande/ ist das ein Eyffer/ der an uns Teutschen zu loben stehet? 4. Zudem seyn etliche Richter so boßhafftig und mißgünstig/ daß sie die Beklagten in wehrender Folter über eine und andere in specie fragen/ was ists dann groß Wunder/ daß ihrer viele diejenigen/ welche man ihnen ins Maul gegeben/ anklagen und besagen?

§. 12. IX. Es gebens die peinlichen Acta und Protocolla/ daß gemeiniglich alle diejenige/ welche von andern besagt worden/ des Lasters schuldig gewesen/ sintemahln wann sie endlich angegriffen und gefoltert werden/ sie dasselbige selbst gestanden und bekennet haben/ folgt demnach/ daß sie die Warheit gesagt haben und man ihnen also glauben müsse. Antwort: Daß die Besagte gemeiniglich alle mit einander Zauberer und Hexen gewesen seyn sollen/ solches erfolgt eben dannenhero nicht/ dieweil sie solches hernacher bekennet haben. Dann wie wenig auff einen solchen Glauben zu bauen/ welcher durch die Folter heraussei gepresset wird/ ist genungsam am Tage/ und hieroben gezeigt worden. Dann es müste ja wohl eine/ welche besagt ist/ toll und thöricht seyn/ daß sie nicht bekennen wolte/ sintemahln man sie doch mit der Folter so lange plagen wird/ biß sie bekennen muß/ und wann sie schon nichts bekennen wolte/ so würde man sie doch als eine obstinate halsstarrige Zaubersche lebendig verbrennen.

§. 13. In Warheit all diejenige/ welche daheim in guter Ruh sitzen/ und sich unterstehen dürffen/ von dieser Sachen zu schreiben/ oder auch so unmild/ stoltz und grimmig darvon zu discuriren/ die wissen und verstehens nicht/ was die Folter vermöge/ und habens nicht empfunden/ mit was Schmertzen es pflegt herzugehen/ und möchte ich wünschen (nicht zwar aus einer boßhafften mißgünstigen Meynung/ sondern aus rechter Christlicher Affection zu ihrem Besten und zu mehrer Versicherung ihres Gewissens) daß sie nur eine halbe viertel Stunde die Folter versuchen/ und also nurend einen geringen Vorschmack darvon vernehmen möchten/ ehe dann sie sich gegen andere mit der Folter rüsten. Dann ich begehrete nicht/ daß man mit ihnen so unfreundlich umgienge/ wie jener Fürst/ welcher diejenige/ so er zu den peinlichen Processen als Richter verordnete/ wieder ihren Willen zu förderst eine vier-

viertel Stunde / auff die Tortur spannen ließ / damit sie etlicher massen wüsten / was dieselbige auff sich hätte / und wie sie sich demnach gegen andere damit verhalten solten: Gedachte also dieser Fürste mit so kurtzen Schmertzen eines einigen Menschens / dieses zu wege zu bringen / daß viele Menschen nicht so leichtlich torquiret, und vollends gar ums Leben möchten gebracht werden: Und vermeynete er / daß er dem gemeinen Nutzen zum besten hieran wohl thäte / der Richter auch dasselbige zu leyden schuldig wäre. Ich lasse dasselbige an seinem Ort und auff seinem Werth und Unwerth beruhen / GOtt verleihe daß wir ihn also lieben / und durch diß zeitliche also hindurch gehen / daß wir das ewige nicht verlieren. Ja / möchte einer sagen / die Besagten bekennen aber nicht allein / daß sie Zauberschen seyn / sondern bekennen auch eben die Umstände / welche die andern über sie besagt haben. Antwort: Das ist entweder nicht wahr / oder so es etwan wahr ist / so gehets damit zu / wie droben bey der 28. Frage gesagt ist / dahin ich den Leser verwiesen haben will.

§. 14. X. Damit ich dißfalls nichts dahinten lasse / von dem was ich finde / daß die Gegentheile zu Besteiffung ihrer Meynung anziehen / so muß ich zu obgesagten des Binsfeldii argumentis noch eines / welches der Professor zu Rintheln Gœhaus vorbringt / hinzu setzen / das lautet nun also: fol. 152. **Es ist bekant / mit was grosser Mühe die Hexen dahin zu bringen seyn / daß sie ihre Gespielen besagen / sintemahln der Teuffel ihnen dasselbige so hart verbeut / damit nicht / wann deren so viel hingerichtet würden / andere diß Laster scheuen / und also sein Reich geschwächet werden möchte. Dannenhero man desto gewisser schliessen kan / daß solche Besagungen wahrhafftig seyn / welche man den Hexen wieder ihren Willen heraus gepresset / und dannenhero besagen sie auch allein etliche / welche schon vorhin todt und gestorben seyn.** Antwort: Dieses Argument beweist abermahl allzu viel und also nichts: Daß aber dem also / scheinet daher / daß es mehr dasjenige beweise / was ich haben will / und was meine Meynung / als was er will / dann aus solchen seinen eigenen Worten / mache ich nachfolgende kurtze Schluß-Reden. Der Teuffel siehets sehr ungerne / daß die Hexen seine Dienerinnen ihre rechte / warhaffte und schuldige Mitgespielen besagen; Sehr gerne aber siehet er es / und lachet dessen in seine Faust / wann sie einige unschuldige mit ins Spiel ziehen / ist demnach zu vermuthen / daß sie vielmehr ihrem Herren zu sonders dancknehmenden Gefallen / die unschuldigen / als dem zum Verdruß / die schuldigen besagen. Der Teuffel verbeuts seinen Auffwärterinnen / ja (wie dieser Professor an einem andern Orte schreibt) binds ihnen auff den Täntzen beym Eyde ein / daß

sie sich unter einander nicht besagen sollen; daß sie aber die unschuldigen besagen sollen/ solches hat er ihnen niemahls verboten/ weniger ihnen solches zu unterlassen/ beym Eyde eingebunden; warum solten dann diese hochverpflichte Teuffels-Dienerinnen diejenige/ so er ihnen verboten hat/ eher benennen/ als welche er ihnen nicht verboten hat? Solten die Hexen die rechtschuldige Gespielen nennen/ so würde dadurch des Teuffels Reich vermindert werden/ dessen sie sich nicht zu befürchten/ wann sie andere besagen/ warum solten sie jene lieber nennen/ als diese/ das wolte sich nicht schicken/ wann ihr Reich solcher Gestalt mit sich selbst uneins werden solte. Wann die Hexen sich unter einander besagen und verrathen solten/ so würden die übrigen bestürtzt werden/ wann sie sehen/ daß es solcher Gestalt über sie auslauffen wolte: Wann sie aber die frommen besagen/ so werden die andere Hexen desto behertzter/ weiln sie sehen/ daß es nicht um sie/ sondern um die unschuldigen zu thun ist: Solts dann wohl ein Wunder seyn/ daß sie viel eher und lieber die frommen/ als die rechtschuldigen besagen wolten? Siehet man also daß dieses Argument allzu viel beweise/ und vor mich stehe.

§. 15. Und ob der Gegentheil repliciren wolte/ daß ich die Krafft dieses Arguments verkehrte und mißbrauchte/ sintemahln dasselbige dahin gienge: Daß/ dieweil (wie ich selbst gestünde) die Zauberer und Hexen/ wann sie die unschuldigen besagen/ dasjenige thun/ was der Teuffel gerne siehet/ wordurch ihr Reich nicht zerstöret noch verkleinert/ und wordurch die übrige Hexen desto muthiger werden/ und sie selbst sich der Folter überheben/ so müste folgen/ daß sie solche unschuldige freywillig und gerne ansagten/ dasselbige aber geschicht nicht/ sondern man muß die Besagung mit grosser Mühe und Schmertzen von ihnen zwingen/ Ergo so müssen sie ja nicht unschuldig/ sondern schuldig seyn; oder (daß ichs kürtzer mache) wann die Hexen die unschuldigen besagten/ so wären sie darzu willig und fertig: Nun seyn sie aber zu der Besagung nicht fertig/ Ergo so seyn die Besagten nicht unschuldig. Und dieser Syllogismus oder Schluß-Rede ist in seiner Figur und Form richtig. Antwort: Aufs erste Stück dieses Syllogismi: Jch bekenne es/ daß die Hexen andere unschuldige gerne und willig ohne Folter bekennen und besagen würden/ wann dasselbige geschehen könte/ und wanns bey ihnen stünde/ sonsten nicht; nun kans aber nicht geschehen/ daß sie gutwillig bekennen/ oder jemanden besagen/ sondern das muß alles gezwungener Weise geschehen/ und durch die Tortur heraus gekeltert werden/ und hats in diesem Fall mit der Besagung der schuldigen und unschuldigen allerdings eine Gleichheit/ dann beyde müssen gezwungen geschehen. Dann dieses lassen ihnen die Criminalisten nicht einpredigen/ daß/ wann eine über sich selbst gutwillig bekennet hat/ und

ohne

ohne Folter ihre Gesellen oder Gehülffen anzeigen wolte/ solche Anzeige oder Besagung angenommen werden/ oder etwas gelten solle/ sondern sie muß darüber/ und zu dem eintzigen Ende torquiret werden/ damit sie auch solcher gestalt ihre vorige Unredlichkeit und Schandfleck auslösche/ und also Glauben meritire, wie droben bey der 45. Frage gedacht worden. Ists demnach vergeblich/ daß die Rechtsgelehrten dieses Argument vor sich anziehen wollen. Und ists wohl eine hertliche Sache/ mit dieser ihrer Philosophie/ indem sie haben wollen/ daß alle Besagungen der Mitgesellen/ durch die Tortur heraus gebracht werde/ und also gezwungen seyn solle/ und wollen dennoch eben daher/ daß sie nicht freywillig/ sondern gezwungen ist/ ihr Argument nehmen. In Wahrheit ich verstehe diese Mannier zu argumentiren nicht/ der Leser wolle ihm nachdencken/ und wann er recht verstehen wird/ wohin dieses von mir gemeynet sey/ so wird er sich darüber verwundern.

§. 16. Vors zweyte antworte ich/ auffs zweyte Stück dieser Schluß-Rede also: Entweder diejenige/ welche andere besagen sollen/ seyn wahrhaffte und würckliche Zauberer oder Hexen/ oder sind in Warheit keine Hexen/ sondern haben aus Zwang der Folter den Nahmen also über sich genommen/ und sich darzu bekennet. Sind es warhaffte Hexen so gestehe des assumpti, oder zweyten Stück/ der adverso vorgewendten Schluß-Rede nicht/ dann dieselben werden aus vorangezogenen Ursachen die Unschuldigen freywillig gerne und hurtig besagen/ ists aber wahr/ daß sie ungerne einige besagen und daß sie darzu anders nicht/ als mit grosser Mühe/ und durch grosse Schmertzen gebracht werden können/ so schliesse ich vielmehr daraus/ daß sie keine rechte Hexen seyn/ sondern den blossen Nahmen führen/ und kan ich solcher Gestalt das Gegentheilige Argument folgendermassen wieder ihn selbst gebrauchen: Wann die recht-schuldige Hexen jemanden besagen sollen/ so werden sie auffs wenigste willfährig und fertig seyn/ die unschuldige zu besagen/ wie der Gegentheil selbst nachgiebt/ nun seyn aber fast keine/ welche gutwillig auff andere bekennen/ dessen der Gegentheil auch nicht in Abrede seyn wird/ ergo seyn dieselbige/ welche hin und her andere besagen/ keine rechte oder wahre Hexen. Und dieser Schluß folgt aus seinen Præmissis so richtig als etwas. Und hieraus folgt die solution und Antwort auff das/ was droben §. 14. im gegentheiligen 10. Grunde angezogen wird/ daß nemlich die Hexen allein etliche verstorbene zu besagen pflegen.

§. 17. Allhier bitte und erinnere ich Fürsten und Herren/ daß sie wohl in acht nehmen wollen/ was ich in dieser wichtigen Sache sagen will/ dann es verhält sich damit in Wahrheit also: Viele ungeschickte unwissende und unachtsame/ bißweilen auch geitzige und boßhafftige Richter/ greiffen die

 arme

arme Leute aus liederlichen nichtswürdigen Ursachen an / und lassen dieselbe torquiren, also macht die Marter und Pein der Folter solche Leute zu Zauberern und Hexen/ die sie sonst und in Warheit nicht seyn / weil sie aber dessen ohngeachtet Hexen seyn sollen / so sollen und müssen sie auch ihre Meisterin/ Gespielen und Schüler anzeigen und besagen/ die sie in Warheit nicht haben. Weil sie aber dasselbige mit gutem Gewissen nicht thun können / so halten sie so lange/ als sie können/können sie endlich die Marter nicht länger ausstehen/so besagen sie solche Leute/ welche den Richtern desto glaubhaffter vorkommen/ und welchen sie mit ihrer Besagung am wenigsten schaden können/benantlich/ die so schon verstorben/ und vor Hexen hingerichtet seyn. Ist der Richter damit noch nicht ersättiget/ so nennen sie alsdann noch einige/die noch im Leben seyn/ und zwar anfangs diejenigen/ so sie des Lasters halben berüchtiget/ oder welche sie wissen/ daß sie von andern schon vorhin besagt/ oder in Verhafftung gewesen seyn rc. **Und wann es sich anders verhält/ oder ich dieses wieder die Warheit/ oder wieder mein Gewissen rede/ so gebe GOtt/ daß ich keines guten Todes sterbe. Ich weiß was ich sage / und woher ichs wisse/ solches will ich an jenem grossen Gerichts-Tage GOttes denjenigen Ober-Richtern und Obrigkeiten**/die dieses hätten wissen sollen/und weil sie es aber nicht wissen/oder da sie es wissen in den Wind schlagen (**deswegen sie dann von vielen unschuldigen Menschen/und auch von mir selbsten an selbige Gerichts-Stelle** citiret **werden**) **unter Augen stellen.**

§. 18. XI. Wann man den Besagungen nicht glauben oder trauen will/ wie wird man dann ein Mittel finden / hinter die Zauberer zu kommen/ und dieselbe auszutilgen? solcher Gestalt würde das Unkraut zumahln überhand nehmen/ ist demnach nöthig/ daß man dieses Mittel zur Hand behalte: Dieses ist ein Argument der heutigen Richter und aller derjenigen / bey welchen ich sage/daß die Besagungen nichts gelten solten. Dieweil aber Binsfeld und andere sonsten Gelehrte und geschickte Männer viel darauff halten/ so will ich ihnen weisen / wie so wenig sie selbst verstehen / was sie argumentiren. Dann: Erstlich gestehe ich nicht/ sondern sage nein darzu / daß ausser denen Besagungen keine andere Mittel seyn solten / die Zauberer oder Hexen zu erkennen/ dann man hat andere Indicia, welche zur Inquisition zur Nachforsch- und Folterung genungsam seyn können / der Tannerus und Delrius erzehlen deren etliche/ welche mich verdriesset auszuschreiben/wem daran gelegen ist / der mag selbst nachschlagen und lesen. vide Delrium libr. 5. sect. 3. & 4.

§. 19. Ja möchte einer sagen/ob zwar zum offternmahl Indicia zur Hand kommen/ dadurch die gemeine Hexen zu Tage gebracht werden/ so fehlet doch dasselbige bey denen/so die fürnehmsten und Meister im Spiele seyn/dann (sagt Binsfeld.) **wann und wo hat man gesehen/daß die Obersten unter den Zauberern etwan die Besemen in die Höhe erhaben/ einen Regen zu wege zu bringen/ oder daß solche unter anderer Leute Stall-Schwellen gelegt/ oder daß sie etwan gemeinen Leuten gedrohet hätten/ daß man daher Indicia gegen sie nehmen könte/ wie man wohl deren bey dem gemeinen und geringen Bauers-Volck haben kan** ꝛc. Auff welchen Worten er dann gar steiff bestehet/ und damit erhärten will/ daß man denen Besagungen stat geben müsse/zum wenigsten zu dem Ende/daß man dardurch hinter die Hexen-Meister und Obristen komme/ weil darzu kein ander Mittel obhanden sey. Antwort: Gesetzt also/daß kein ander Mittel wäre hinter die Hexen und ihre Meister zu kommen/ was wäre es dann mehr? solte man sich derowegen solcher ungeschickter ungereimter und gefährlicher Mittel gebrauchen/ als die Besagungen seyn/ wie droben angezeiget? Ich mache diese kurtze Schluß-Rede allhier: Entweder die Gegentheile haben gewisse und gute Mittel und Wege/die Zauberer und Hexen zu entdecken/ oder haben sie nicht/ haben sie solche Mittel und Wege/so laß man sie deren gebrauchen/ haben sie aber dieselbe nicht/ so lassen sie es bleiben/ und lassen bedeckt/ was sie nicht auffdecken können. Dann wer zwinget sie das Unkraut auszugethen/ so sie nicht können/ was quälen sie sich doch mit vergebener Mühe/ und warum lassen sie es nicht vielmehr beym Evangelischen Gebote/ und lassen Weitzen und Unkraut mit einander biß zur Erndte auffwachsen? solte wohl der himmlische Hauß-Vater/ dieses nicht in acht genommen haben/ als er diß Gebot und Befehl seinen Dienern gab/ oder sind wir etwan weiser und verständiger als der Sohn GOttes?

§. 20. Drittens/ verwundert mich/ was doch diß vor ein Beweiß seyn solle/ wann sie sagen; es ist kein ander Weg die Hexen in Erfahrung zu bringen/ ergo so muß dieser durch die Besagungen gut seyn/ gleichsam als wann ein Priester/wann er celebriren wolte/ wann er keinen Wein/ sondern Essig finde/ sagen wolte/ es ist hier keine andere Materia zu celebriren, ergo so ist diese gut. Sprichstu: Daß heist den Hexen das Wort geredt: Antwort: Dergleichen Reden habe ich vorhin wohl mehr gehöret/ habes aber niemahls hochgeachtet/ es ist aber meine Meynung nicht/ mit Possen reissen mich zu behengen/ sondern aus dem Fundament zu reden/ ich will aber in diesem Punct den Tannerum vor mich antworten lassen/ welcher also schreibet: **Dieses heist nicht den Hexen das Wort thun/ sondern die Unschuldigen gegen die**

gen die

gen die Hexen / welche denselben boßhaffter Weise nachstehen verthätigen : Damit nicht den Hexen / weil sie ausserhalb Gerichts / ohne Gefahr Leibs und Lebens / Haab und Nahrung / den Unschuldigen nicht beykommen / dieselbige umbringen und tödten dürffen / wie sie wohl gerne wolten / am Gericht durch Annehmung ihrer Besagung / Thür und Thoren eröffnet werden / und es ihnen ohne alle Gefahr sey / die Unschuldigen anzuzepffen / sie in Leib und Lebens Gefahr / und um alle daß ihrige zu bringen.

§. 21. Doch was habe ich dißfalls mit Gegentheilen viel zu streiten / laß ihr Argumenta wahr seyn / da sie sagen / daß / so man den Besagungen nicht glauben solte / kein Mittel übrig oder vorhanden sey / dardurch die Hexen zu Tage bracht und ausgerottet werden möchten. Ich will ihnen dasselbige nachgeben / ist aber demselben also / so dienet mir dasselbige zu meinem Intent und Meynung / Krafft deren ich darvor halte / daß der Zauberer und Hexen so viel nicht seyn / wie ihnen viele einbilden / dann diesen Puncten pflege ich folgender massen bey mir selbst zu überlegen. I. Jederman rufft / es sey allenthalben voller Hexen / wann ich nun frage / woher sie solches wissen / woher sie darhinter kommen seyn? so antworten sie / es sey kein ander Mittel darhinter zu kommen / oder sie in Erfahrung zu bringen / als durch die Besagungen. Nun habe ich kurtz zuvor gewiesen / daß es mit den Besagungen ein sehr betriegliches Ding sey. Ists derenthalben von deßwegen allenthalben voll Hexen / dieweil man zu Erkundigung derselben das allerbetrüglichste Mittel von der Welt gebraucht hat / wo sie dasselbige nicht gebrauchen (sagen sie) so hätten sie kein anders / was soll einer eben hierzu sagen? II. Daß es allenthalben voll Zauberer und Hexen sey / das ist so gewiß und unzweiffelhafftig / daß / wer daran zweiffeln wolte / eine grosse Mißgunst und Verdacht auff sich laden / er darüber ausgelacht / und ihm geringe Audientz würde gestattet werden / und daß ichs kurtz sage: Es ist nichts gewissers: Allhier frage ich abermahls / woher entstehet aber eine so grosse Gewißheit? Antwort? aus dem eigenen Zeugniß der Hexen / aus der beglaubten Auctorität des Teuffels / ey wie so stattlich / solte dasselbige nicht ein unfehlbare unbetrügliche Gewißheit erzwingen? da doch nach aller Theologen und Dialecticarum einhelligem Schluß und nach Anleitung der Vernunfft selbst aus einem betrüglichen Grunde / zu den ewigen Tagen keine unfehlbare und gantz sichere Gewißheit genommen werden kan.

§. 22. III. Was quälen sich doch die Gegentheile unter einander? Ihrer etliche ruffen und schreyen / sie haben viel starcke / wichtige und grosse Indicia und Anzeigungen / daß die Gaja eine Zauberische sey: Binsfeld. und

andere

andere ruffen dargegen/ sie haben keine andere Indicia, als die Besagungen/ wann sie die nicht hätten/ so müsten sie den Proceß auffgeben. IV. Ich verstehe/ daß am nähernmahl etliche Inquisitores gesagt/ sie folgeten der gemeinen Praxi. Darum könte es ihnen nicht fehlen/ andere ob sie wohl dasselbige mit Worten nicht sagen/ so thun sie es doch im Wercke/ und darum seyn sie dan frey und sicher/ nicht anders/ als wann sie nicht sündigen könten. So hälts auch der gemeine Mann darfür/ daß es unmüglich sey/ daß an öffentlichen Peinlichen Hals-Gerichte jemand Unrecht geschehen könne/ sondern was daselbst vorgehe/ daß müste nothwendig recht seyn. Lieber wo kommt nun dieses alles her? Antwort/ dieweil die Richter auff des Teuffels Zeugniß ihr Fundament setzen/ und wann sie das nicht hätten/ so könten sie nicht fortkommen/ sagt Binsfeld. V. Ich halte es darfür/ daß dieses eine übergrosse Lästerung sey/ und daß dem redlichen Teutschen Nahmen kein grösserer Schimpff angeleget werden könne/ als zu sagen/ daß unsere Obrigkeit bißhero zum allerschärffesten gegen die Hexen verfahren sey/ aber anderster gegen dieselbe nicht habe verfahren können/ wann sie sich nicht des Teuffels Zeugniß und Kundschafft beholffen/ und darauff gefusset hätte. Der Leser wolle dieses erwegen. VI. Viel schändlicher aber ist dieses den redlichen Teutschen nachzusagen/ dieweil solch Teuffelisches-Zeugniß bey ihnen so viel vermocht/ daß sie dieselbige auch gegen geistliche Personen/ zum höchsten Schimpff der Catholischen Religion bey den Ketzern/ haben gelten und Platz finden lassen; Und zwar dasselbige auch unter geistlichen Fürsten.

§. 23. VII. Allhier fället mir dieser Zweiffel ein/ ob auch/ wann sichs etwan zutragen würde/ daß ein Catholischer Priester auff dergleichen Teuffels-Zeugniß und Besagungen der Zauberey halben beklagt/ ein/ zwey/ drey oder viermal auffs aller schärffeste gefoltert werden solte/ und er doch dieselbige standhafftig überwunden/ und also dadurch alle Indicia ablehnet/ dennoch lebendig zum Feuer verdammet/ und von deßwegen/ daß er sich solchen starcken Beweiß widersetzte/ mit gutem Titul ein obstinater, halsstarriger und unbüssender Mensch geheissen werden könte? Ja wann er schon in der Stunde seines vorstehenden Todes von seinem Priester und Beichtiger vor einen recht-reuenden erkennet werden/ und er vor dem hochwürdigen Sacrament des Altars seine Unschuld bezeugen thäte? wann er an den allgegenwärtigen GOtt/ und künfftigen Richter alles Fleisches aus seinem Wort und Evangelio appelliren, und denselben zum Zeugen seiner Unschuld/ und daß er die greuliche sonsten unleidliche Marter und Pein von deßwegen bißhero ausgestanden hätte/ damit dem Priesterlichen Namen keine Unehr durch ihn angelegt werden möchte/ anruffen würde? Ja wann er vor der Gerichts-

Banck/ da er jetzt sein Urtheil anhören soll/ die Protestation seiner Unschuld wiederhohlete/ und die Richter treulich warnete/ daß sie sich an GOttes Priester zum höchsten Schimpff der Religion nicht vergreiffen solten/ welcher deß Lasters weder überzeuget noch bekänntlich wäre: wie/ wann er eben dasselbige an dem Executions-Platz vorm gantzen Umstande wiederhohlete/ und dasselbige mit einer solchen Andacht/ und mit einem solchen Nachdruck und Bewegung der Gemüther/ daß jedermänniglich/ ja die Ketzer selbst/ so darbey seyn möchten/ sich deß Weinens nicht enthalten konten; Ob dessen allein/ jedoch ohnerachtet/ oberwehnte starcke Beweißthümer die Besagungẽ ihren richtigen Lauff/ Krafft und Würckung behalten solten? ja wann er/ indem er die Zauberey durchaus nicht gestanden/ aus übermachter Pein/ etwan andere Laster bekennet hätte/ von derentwegen/ ohnerachtet daß er derenthalben noch niemahls beklagt gewesen/ wenigers rechtlicher massen überwiesen worden/ verdammt werden solte oder könte? In Warheit/ die Zeiten seyn nunmehr also beschaffen/ daß man wohl zu bedencken hat/ wessen man sich/ da sich ein solcher Fall zutragen solte/ zu verhalten haben möchte.

§. 24. Bleibts demnach darbey/ daß ichs vor ein schlechtes und lächerliches Ding halte/ daß wir Teutschen uns einbilden/ daß es bey uns so viel Zauberer und Hexen gebe/ da wir solcher Gestalt procediren, zumahlen da es bey vielen Richtern so weit kommen/ daß sie aus vielen Besagungen nicht allein zur Hafft und Tortur/ sondern zur Verdammung und Tode selbsten fortfahren dürffen/ da sie die Auctores, welche der Delrio lib. 5. cap. 5. anziehet/ (welche da wollen/ daß viele Besagungen einen völligen Beweißthum erstatten sollen) folgen. Ja ich lasse mir sagen/ daß einige Richter erfunden seyn/ welche auff die Aussage und Zeugniß derer vom Teuffel besessener Menschen/ die angegebenen haben gefänglich annehmen und torquiren wollen. Und solten auch wohl immermehr so schlechte und nichtswürdige Beweißthümer vorfallen/ denen wir nicht glauben/ oder welche wir zurück weisen würden? Und wo wirds endlich mit uns hinkommen? Ist dieses nicht eine augenscheinliche Straffe? Und was soll ich sagen/ daß man auch unverständige Bettel-Kinder in dieser Sache zu Zeugen führen darff/ welche entweder von boßhafften/ mißgünstigen Leuten darzu erkaufft oder bestellet seyn/ oder (wie man dann junge unverständige Leute leichtlich etwas überreden kan) beym Examine mit verwirreten gefänglichen Fragen hintergangen/ oder sie mit Essen und Trincken dahin angeführet und verleitet werden/ daß sie sich überreden lassen/ als ob sie verführet wären/ und demnach was und wie man sie fraget/ sie also antworten/ und grosse Wunder zu erzehlen wissen/ so sie auff den Hexen-Täntzen gesehen haben wollen/ was sich daselbst zugetragen

habe/ und wer und welche daselbst gewesen seyn / und [illegible] aber endlich die geistliche und verständige Leute darzu [illegible] zur Rede/ so wissen sie von nichts/ und wiederruffen alles.

§. 25. Daher kams/ daß/ als ohnlängsthin ([illegible] Weile mit einrücke) eine Ziege verlohren worden (welche [illegible] toll gemacht oder gestohlen hatten) muste sie auff dem Zauber[illegible] dieser und jener (weiß nicht ob sie schon hingerichtet waren/ oder [illegible] werden solten) verzehret worden seyn. Dergleichen Exempel könte ich noch sehr viele anziehen/ die ich aber / weil ich zum Ende eile / auff eine [illegible] setze/ vielleicht gibt sich andere Gelegenheit / solche Exempel zusammen zu tragen. Dieses mögen grosse Fürsten/ Herern und Obrigkeiten wohl wissen / daß sie bey diesem Handel von ihren Inquisitoren, Commissarien, Richtern und Beambten wunderbahrer/ erbärmlicher / Weise hinters Licht geführet werden.

Die Funffzigste Frage.

Ob ein Richter dieser Meynungen einer/ der meinigen / welche auff die Besagungen nichts giebt / oder der Wiedertheiligen/ welche die Besagungen hoch hält/ sicherlich beypflichten könne?

Innhalt.

Ursachen/ warum ein Richter der Gegenseitigen Meynung nicht beypflichten könne / werden angeführet §. 1. Binsfelds Sorge von Ausrottung der Hexen ist unnütze auch gefährlich §. 2. Einwurf/ daß des Auctoris Meynung zwar [illegible] besten nicht zuträglich sey/ wird wiederleget §. 3. [illegible] Einwurf / derjenige Richter/ welcher der Bösen schonet/ und den [illegible] sey ein [illegible] Wüterich/ wie abgelehnet §. 4. Derjenige ist nicht gleich schuldig/ welcher ein böses Weib vor schuldig ausgiebt §. 5.

§. 1.

Antwort: Ein Richter kan sich auff die Wiedertheilige Meynung nicht sicherlich verlassen/ noch derselben folgen / aus nachgesetzten Ursachen. I. In zweiffelhafften Sachen / soll man den sichern Weg halten. Und ob diese Regul in andern Fällen und Sachen/ nicht eben vor ein Gebot/ sondern nur vor einen Rath gehalten wird/ so hat sie dennoch aber in solchen Fällen / da dem Nechsten einiges Unrecht entstehen

oder zu besorgen seyn möchte / die Krafft und den Nachdruck eines Befehls/ wie die Casisten lehren/ und droben bey der 8. Frage mit mehrerm ist angeregt. II. Ich habe droben mit starcken Gründen dargethan und bewiesen / daß die Gegentheilige Meynung keinen Grund habe / wird derowegen nöthig seyn/ daß der Richter derselben einen besseren und stärckern Grund setze und meine Argumenta wiederlege / oder aber wird der meinigen folgen müssen. III. Dieweil so wohl die Geist- als weltliche Rechte wollen / daß man in zweiffelichen Fällen der Beklagten Parthey günstiger und geneigter seyn solle/ als dem Ankläger. C. Cum sunt. 11. de Reg. jur. in 6. L. favorabiliores. 125. ff. eod. IV. Dieweil ein Richter schuldig ist/ diejenige Erklärung zuergreiffen/ und zu folgen/ welche am sichersten ist/ per text. & ibi gloss. in C. ad audientiam, &c. significasti 18. extr. de homicid.

§. 2. Und ob Binsfeldius hiergegen sagen und schreyen wolte / daß man solcher Gestalt der Hexen nimmermehr würde loß werden/ so gebe ich darauff zur Antwort : daß seine Sorge unnütze sey / sintemahln aus dem/ was hieroben der Länge nach gesagt und ausgeführet/ genungsam abzunehmen und zu schliessen ist/ daß wann man auff die Besagungen gehen will/ das Wiederspiel zubesorgen/ und viel eher der Weitzen/ als das Unkraut in Gefahr würde gesetzt werden: Dann wer soll heissen das Unkraut aus einer Gemeinde oder Stadt ausreuten / wann man darzu solche gefährliche Mittel und Wege an die Hand nim̃t/ bey denen auch der aller unschuldigste Mensch nicht sicher seyn kan? Alle Inquisitores ruffen und schreyen / daß das Zauberey- Laster das verborgenste unter allen Lastern sey : Nun möchte ich gerne wissen / woher es dann so gar verborgen seyn solle/ da man doch allenthalben so leichtlich darhinter kommt? der gestalt/ daß kein Laster unter der Sonnen seyn mag/ dessentwegen so viel Missethäter oder behafftete (wie sie meynen) an den Tag gebracht worden und noch täglich ans Liecht gestellet werden?

§. 3. Möchte jemand vors zweyte sagen/ ja deine Meynung ist zwar die mittelste und gütigste/ so viel den Beklagten und Besagten anlangt / aber die andere ist mit dem gemeinen Nutzen daran/ und prüfet das gemeine beste/ sintemahln dieser Gestalt die Peinliche Gerichte befordert und der Weg zur Execution um so viel leichter gemacht wird/ Goehaus. Proceß Contr. sag. fol. 151. Antwort : Ich sage aber/ daß meine Meynung nicht allein gelinder und milder/ sondern auch so wohl dem Besagten/ als dem Besager und dem gemeinen besten nützlicher und ersprießlicher sey : Dann sie erretten den Besagten aus der vorstehenden Gefahr/ kom̃t des Besagers Boßheit und Begierde Schaden zu thun zuvor/ und hindert dieselbe/ uñ wird auch dadurch die Verwüstung einer Stadt und Gemeinde/ ja eines gantzen Landes verhütet/ in dem

es besser ist/ daß etliche wenige schuldige geduldet und gelitten/ als daß viele unschuldige Menschen/ in Leib und Lebens Gefahr gesetzet werden solten. Zu dem ist die Ursache/ welche zu Bestätigung der andern und Gegentheiligen Meynung vorgebracht wird/ daß nemlich solcher Gestalt die Peinliche Gerichte befordert würden ꝛc. der Erheblichkeit nicht/ daß sie erzwingen solte/ daß gegentheilige Meynung dem gemeinen Nutzen ersprieß- oder vorträglicher seyn solle/ vielmehr aber ist sie demselben schädlich. Dann daß man um so leichtfertige Indicia, benantlich auff das Zeugniß der verlogenen Teufels-Huren der Hexen/ peinliche Gerichte anstellen und darbey die hochbeschwer- und bedenckliche Executiones befördern und facilitiren will/ das ist so schädlich/ wie schädlich diejenige gefährliche Consequentien und Ungelegenheiten seyn/ die aus dergleichen Processen/ wann sie so liederlich geführet werden/ entstehen können/ wie droben quæst. 8. gewiesen ist.

§. 4. Möchte zum drittenmahl jemand sagen: Derjenige Richter/ welcher der bösen verschonet/ der schadet den frommen/ dann das seyn rechte wüteriche Richter/ welche/ damit sie eines verschonen/ zulassen/ daß so viele Menschen getödtet werden. Gœhaus fol. 153. Antwort: Dem ist zwar also/ aber es thut nichts zur Sache: Dann daß ist einmal gewiß/ daß derjenige Richter welcher anderster nicht/ als auff die betrügliche Besagungen der Rechtschuldigen Hexen gehen will/ vielmehr der Bösen verschonen/ und den Unschuldigen und Frommen zweifachen Schaden zufügen wird: Zu dem seyn das rechte Wüteriche/ welche damit sie in einen bösen und schuldigen zum Tode bringen/ sich wenig bekümmern/ ob nicht auch viel Fromme mit unterlauffen möchten.

§. 5 Uber das schonet man nicht nur eines/ wann man der Besagten verschonet/ sondern deren vielen/ und das billig und recht/ sintemahln sie von wegen solcher Besagung allein noch so verdächtig nicht seyn/ daß man sie eben vor schuldig halten müste; wilstu sie aber dannenhero vor schuldig halten/ und daß man ihrer derowegen nicht schonen solte/ so ist dasselbige eben die Braut darum wir tantzen/ und die Frage darüber zwischen uns gestritten wird. Dann hierum ist die Frage/ ob derjenige stracks vor böß und schuldig zu halten/ welchen ein böß und verlogen Weib als böß und schuldig angegeben und besaget hat? Woraus dann zu vernehmen/ mit was unzeitigem Eyffer der Binsfeld. behafftet gewesen/ da er in Tract. de conf. malef. membr. 2. conclus. 6. vers. 7. pag. mihi 264. & seqq. die Obrigkeit so hefftig schilt/ daß sie in administration der Justitz so schläfferig seyn/ und doch kurtz darauff v. 8. gestehet:

Daß kein ander Weg gegen diß Laster zu procediren vorhanden sey / als die Teuffelische Besagungen.

Die Ein und funffzigste Frage.

Nun sage mir die Summa und kurtzen Innhalt des Processes im Zauberey-Laster / wie derselbige zu dieser Zeit gemeiniglich geführet wird?

Innhalt.

Von Aberglauben / Mißgunst / Lästern und Schmähen entstehet in Teutschland alle Zauberey §. 1. Und folglich die unvernünfftige Inquisition §. 2. Die Inquisitores, so vor gottselige Eyferer zur Gerechtigkeit ausgegeben werden / kriegen von jeder ausgesteuperten Hexen ein gewisses Salarium / und trauen dem lügenhafften Geschrey §. 3. Boßhaffte Fallstricke der Hexen-Richter bey diesen Processe werden erzehlet §. 4. Verstatten den Gefangenen keine Defension noch eigene Verantwortung §. 5. Lassen vor der Tortur die Zauber-Mahle suchen und die Haare abnehmen §. 6. Bubenstücke der Hencker und Richter bey der Folter werden angemercket §. 7. Die Gefolterten werden nach ausgestandener Tortur nicht loß gelassen / sondern durch ungestüme Geistliche zum Bekäntniß gezwungen §. 8. Von denselben exorcisiret, in ein ander Gefängniß geleget / von neuen torquiret und ohne Bekäntniß hingerichtet §. 9. Diejenigen aber / so bekennen / müssen auch andere anzeigen. Der Schade solches gottlosen Beginnens wird erwiesen §. 10. 11. Das blosse Schelten kan die Leute zu Zauberer / und der bißherige Proceß alle Welt zu Hexen machen §. 12. Die Zauberey kan durch das Feuer nicht ausgetilget werden. Endliche Warnung an die Obrigkeit §. 13.

§. 1.

DAß will ich thun / du must aber zum Eingange mercken / daß bey uns Teutschen / und insonderheit (dessen man sich billich schämen solte) bey den Catholischen der Aberglaube / die Mißgunst / Lästern / Afterreden / Schänden / Schmähen / und hinterlistiges Ohrenblasen / unglaublich tieff eingewurtzelt sey / welches weder von der Obrigkeit nach Gebühr gestrafft / noch von der Cantzel der Nothdurfft nach wiederlegt / und die Leute darvor gewarnet und abgemahnet werden / und eben daher entstehet der erste Verdacht der Zauberey / daher kommts / daß alle Strafe GOttes / so er in seinem H. Wort den ungehorsamen gedrohet / von Zauberern und Hexen geschehen seyn sollen / da muß weder GOtt oder die

Natur etwas mehr gelten / sondern die Hexen müssens alles gethan haben.

§. 2. Dahero erfolgt dann / daß jederman mit Unvernunfft rufft und schreyt / die Obrigkeit soll auff die Zauberer und Hexen inquiriren (nemlich deren sie mit ihren Zungen so viel gemacht haben.) Hierauff befiehlet die Hohe Obrigkeit ihren Richtern und Räthen / daß sie gegen diese beschreyte Lasterhaffte Personen procediren sollen. Dieselbige wissen nun nicht / wo und an wem sie anheben sollen / weil es ihnen an Anzeigungen und Beweißthum ermangelt / und ihnen gleichwohl ihr Gewissen sagt / daß man hierinnen nicht unbedachtsam verfahren solle. Immittelst kommt der zweyte und dritte Befehl von der Obrigkeit / daß sie fortfahren sollen / und darff sich Herr omnes vernehmen lassen / es müste nicht klar mit den Beambten seyn / daß sie nicht fort wolten / und dessen dürffen auch wohl die Obrigkeiten selbst sich von andern überreden lassen. Solte man nun der Obrigkeit hierinnen in etwas wiederstreben / und nicht stracks zum Wercke greiffen / das würde bevorab bey uns Teutschen sehr übel gedeutet werden / angesehen / daß fast männiglich / und auch die Geistlichen alles vor recht und gut halten / was dem Fürsten und der Herrschafft gefället / da sie die Geistlichen doch nicht wissen / von was Leuten Fürsten und Herren (ob sie sonst wohl von Natur sehr gut seyn) offt angereitzet werden. Also gehet dann der Herrschafft Wille vor und macht man den Anfang des Wercks auf gerathe wohl.

§. 3. Ziehet aber der Magistrat diese Sache / als ein schwer und gefährlich Werck weiter in Bedencken / so schickt die Obrigkeit einen Inquisitorem oder Commissarium; ob dann gleich derselbige aus Unverstand oder erhitztem Gemüthe / den Sachen etwas zu viel thut / so muß dennoch dasselbige nicht unrecht gethan heissen / sondern dem gibt man den Nahmen eines gottseeligen Eyfferers zu der Gerechtigkeit / und derselbe gerechte Eyffer wird durch die Hoffnung des guten Genießes oder Salarii so viel mehr entzündet und unterhalten / sonderlich wann der Commissarius bedürfftig ist / und ihm auff jedes Haupt eine gewisse Summa von Thalern pro Salario zugeleget wird / und ihm ausser dem noch freystehet von den Bauren ein und andere Steuer zu fordern. Trägt sichs dann zu / daß etwan ein besessener oder wahnwitziger Mensch von einer armen Gaja ein verdächtig Wort geredt / oder das heutige allzu gemeine lügenhaffte Gespräch auff sie fället / so ist der Anfang gemacht / und muß dieselbe herhalten.

§. 4 Damit es aber nicht scheine / als ob man auff diß blosse Geschrey und ohne andere Indicia also procedire, so ist alsbald ein unfehlbahr

Indi-

Indicium vorhanden/ und daß aus diesem Fallstrick: Entweder Gaja hat ein böses leichtfertiges/ oder ein frommes gottseeliges Leben geführet: Ist jenes so ists ein groß Indicium, dann wer böse ist kan leicht böser und je länger je weiter verführet werden: Ist dieses/ so ists kein geringer Indicium, dann sagen sie/ so pflegen sich die Hexen zu schmücken/ und wollen allezeit gerne vor die frömsten gehalten seyn. Da ist dann der Befehl/ daß man mit der Gaja zu Loch solle/ und ist stracks wieder ein neues Indicium: Abermahls per dilemma: Entweder die Gaja gibt durch die Anlaß/ Wort oder Werck zu verstehen/ daß sie sich fürchte/ oder gebähret und erzeigt sich unerschrocken/ spüret man dann einige Furcht oder Schrecken bey ihr/ (dann wer wolte sich nicht entsetzen/ der da weiß/ wie jämmerlich sie dero Orts gemartert werden?) so ists abermahl ein Indicium, dann (sagen sie) das böse Gewissen macht sie bang. Fürchtet sie sich nicht/ sondern trauet ihrer Unschuld/ so ists wiederum ein Indicium, dann (geben sie vor) das pflegen die Hexen zu thun/ daß sie die unschuldigen seyn wollen/ und der Teuffel macht sie so muthig. Damit es aber an mehren Indicien nicht mangele/ so hat der Inquisitor oder Commissarius seine Jagd-Hunde zur Hand/ offtmahls gottlose leichtfertige beschreyete Leute/ die müssen dann auff der armen Gajæ gantzes Leben/ Handel und Wandel inquiriren, da es dann nicht wohl seyn kan/ daß man nicht etwas finden solte/ welches argwohnische Leute nicht auffs ärgeste auslegen und auff Zauberey deuten möchten. Seyn dann auch vielleicht etliche/ so der Gajæ vorhin nicht viel gutes gegönnet haben/ die thun sich alsdann herfür/ bringen quid pro quo und rufft jederman: Die Gaja hat gleichwol schwere Indicia gegen sich. Darum so muß die Gaja auff die Folter-Banck (woferne sie anders nicht desselbigen Tages/ da sie gefänglich angenommen/ auch so bald ist gefoltert worden.)

§. 5. Denn bey diesem Processe wird keinem Menschen ein Advocatus oder auch einige defension, wie auffrichtig sie auch immer seyn möchte/ gestattet/ dann da ruffen sie/ diß sey ein Crimen exceptum, ein solch Laster/ das dem gerichtlichen Proceß nicht unterworffen sey/ ja da einer sich darinn als Advocatus wolte gebrauchen lassen/ oder der Herrschafft einreden/ und erinnern/ daß sie vorsichtig verfahren wolte/ der ist schon im Verdacht des Lasters/ und muß ein Patron und Schutz-Herr der Hexen heissen: Also daß aller Mund verstummen/ und alle Schreib-Federn stumpff seyn/ daß man weder reden noch schreiben darff. Insgemein haben gleichwohl die Inquisitores den Brauch/ damit ihnen nicht nachgesaget werde/ als ob sie der Gajæ ihre defension nicht zugelassen hätten/ daß sie dieselbige vorstellen/ und sich über die indicia examiniren. (soll mans anders examiniren heissen)

Ob dann gleich die Gaja die gegen sie vorhandene indicia samt und sonders genungsam ablehnet/ so passet man doch darauff nichts/ ja man schreibts auch wohl nicht einst an/ sondern die indicia bleiben nichts destoweniger auff ihren Valor, und muß die obstinata Gaja wieder zu Loch/ und sich besser bedencken/ denn weil sie sich wohl verantwortet/ so ists ein neu indicium, dann wann diese keine Hexe wäre/ (sagen sie) so könte sie so beredt nicht seyn.

§. 6. Wann sie sich nun über Nacht also bedacht hat/ stellet man sie des folgenden Morgens wieder für/ und da sie bey ihrer gestrigen Antwort bleibet/ so lieset man ihr das decretum Torturæ für/ nicht anders/ als ob sie gestern nichts geantwortet/ noch die indicia im geringsten widerleget hätte/ Ehe sie aber gefoltert wird/ führet sie der Hencker auff eine Seite/ und besiehet sie allenthalben an ihrem blossen Leib/ ob sie sich etwan durch Zaubersche Künst unempfindlich gemacht hätte/ damit ja nichts verborgen bleibe/ schneiden und sengen sie ihr die Haar allenthalben/ und auch an dem Orte/ dem man vor züchtigen Ohren nicht nennen darff/ ab/ und bekucket alles auffs genaueste/ haben doch bißher dergleichen noch wenig gefunden. Und zwar/ warum solten sie solches den Weibern nicht thun? da sie doch der geistlichen Priester hierinne nicht schonen/ und zwar der geistlichen Bischöffe und Prælaten Inquisitores, seyn in diesem Fall die besten Meister/ und achtet man die Päbstliche Bullam Cœnæ, so Päbstl. H. gegen die ausgelassen/ welche ohne ihrer H. Special-Befelch gegen die Geistlichen procediren/ vor Blitz ohne Donnerschläge/ und damit ja fromme Fürsten und Herren dasselbige nicht erfahren/ und also dergleichen Processe einem Zaum anwerffen/ wissen Inquisitores dasselbige fein zu verheelen.

§. 7. Wann nun die Gaja also gesänget und enthäret ist/ so wird sie gefoltert/ daß sie die Warheit sage/ das ist/ sich schlecht vor eine Zaubersche bekennen soll/ sie mag anders sagen/ was sie wolle/ so ist es nicht wahr/ und kan nicht wahr seyn. Man foltert sie aber erst auff die schlechteste Manier/ welches du also verstehen must/ daß ob sie gleich zum schärffesten torquiret wird/ so heists doch die schlechteste Arth, in respect und Erwegung deren/ die nachfolgen sollen/ bekennet nun die Gaja auff solche Manier/ so gebē sie vor sie habe gutwillig und ohne Folter bekennet. Wie kan denn ein Fürst oder Herre vorüber/ daß er diejenige Person/ nicht vor eine Hexin halten solte/ die so gutwillig u. ohne Tortur bekennet hat/ daß sie eine sey? Und macht man sich demnach keine fernere Gedancken oder Beschwerung/ sondern man führet sie zum Tode/ wie man doch würde gethan haben/ wenn sie schon nichts bekennet hätte/ sintemahl wenn der Anfang des folterns gemacht ist/ so ist das Spiel gewonnen/ sie muß bekennen/ sie muß sterben. Sie bekenne nun oder bekenne

nicht/ so gilts gleich/ bekennet sie/ so ist die Sache klar/ und wird sie getödtet/ dann wiederruffen gilt hier nichts/ bekennet sie nicht/ so torquiret man sie zum zweyten/dritten und vierdten mahl/ denn bey diesem Proceß gilt/ was nur dem Commissario geliebt/ da hat man in diesen excepto Crimine nicht zu sehen/ wie lang/ wie scharff/ wie offtmahlig die Folter gebraucht werde/ hier meynet niemand/ daß man etwas verbrechen könte/ davon man hiernächst Rechnung geben müsse. Verwendet nun etwan die Gaja in der Folter vor Schmertzen die Augen/ oder starret mit offenen Augen/ so seyns neue Indicia, dann verwendet sie dieselbigen/ so sprechen sie; sehet/ wie schauet sie sich nach ihren Buhlen um? starret sie dann/ so hat sie ihn ersehen/ wird sie denn härter gefoltert und will doch nicht bekennen/ verstellet ihre Geberden wegen der grossen Marter oder komt gar in eine Ohnmacht/ so ruffen sie/ die lachet/ und schläfft auff der Folter/ die hat etwas gebraucht/ daß sie nicht schwatzen kan/ die soll man lebendig verbrennen/ wie denn ohnlängsthin etlichen widerfahren. Und da saget männiglich und auch die Geistliche und Beichtväter/ die habe keine Reu gehabt/ habe sich nicht bekehren/ noch ihren Buhlen verlassen/ sondern demselben Glauben halten wollen. Begiebt sich denn daß eine oder die andere auff der Folter stirbt/ so sagt man/ der Teuffel habe ihr den Hals gebrochen. Derohalben so ist dann Meister Hanß Knüpffauff her/ schlept das Aaß hinaus/ und begräbts unter den Galgen.

§. 8. Komt aber die Gaja auff der Folter davon/ und ist etwan der Richter so nachdencklich/ daß er sie ohne neue indicia nicht weiter torquiren/ auch nicht unbekennet hinrichten lassen darff/ so läst man sie dennoch nicht loß/ sondern legt sie in ein härter Gefängniß/ da sie denn wohl ein gantz Jahr liegen und gleichsam einbeitzen muß/ biß sie mürbe werde. Denn hie gilt kein Purgirens durch die ausgestandene Tortur/ wie zwar die Rechte wollen/ sondern sie muß des Lasters einem Weg/ wie dem andern schuldig bleiben/ denn daß wäre den Inquisitorn eine Schande/ daß sie eine Person/ so sie einmahl zur Hafft gebracht hätten/ loß lassen solten. Welchen sie einmahl ins Gefängniß gebracht/ der muß schuldig seyn/ es geschehe mit Recht od' Unrecht. Immittelst schickt man ungestüme Priester zu den Gefangenen/ welche ihr offt verdrüßlicher seyn/ als der Hencker selbst/ die plagen denn das arme Mensch/ so lange und viel/ biß sie bekennen muß/ GOtt gebe sie sey eine Hexe oder nicht/ ruffen und schreyen/ daß wann sie nicht bekennen werde/ so könne sie nicht seelig oder der H. Sacramenten theilhafftig werden. Und darum hüten sich die Herrn Inquisitores mit allem Fleiß/ daß sie keinen solchen Priester bey diesen Sachen und Proceß gebrauchen/ die etwas sittsam seyn/ Verstand im Hertzen/ und Zähne im Munde haben/ wie imgleichen damit ja niemand

mand bey das Gefängniß komme / der denen Gefangenen guten Rath mittheile / oder dem Fürsten von dem Handel unterrichte / denn ihnen ist vor nichts mehr bange / als daß etwan ihre Unschuld auff eine oder andere Weise zu Tage kommen möchte.

§. 9. Mitler weile nun die Gaja also im Stanckloch sitzt / und von denen / die sie trösten solten / geqvälet wird / so haben hurtige geschwinde Richter schöne Grieffe und Fundament / wie sie auff sie neue indicia zu wege bringen / und womit sie sie dermassen ins Gesichte überweisen (verstehe hinter sich) daß sie auch durch der Juristen Faculteten responsum lebendig verbrennet zu werden / schuldig erkennet werden muß. Etliche lassen die Gajam beschweren und bannen / setzen sie demnach in ein ander Gefängniß / und lassen sie also noch einst torquiren / ob man auff solch exorcisiren und veränderung des Orts den stummen Teuffel (wie sie meynen) von ihr bringen möchte / bekennet sie alsdann noch nicht / so muß sie lebendig verbrennet werden. Nun möchte ich (weiß GOtt) gerne wissen / weiln so wohl die / so nicht bekennet / als auch welche bekennet / Hexen seyn und sterben müssen / wie doch ein Mensch / er sey so unschuldig / als er immer solle / sich allhier retten könne oder wolle? O du elende Gaja! worauff hastu doch gehofft? warum hastu nicht / so bald du das Gefängniß betretten / gesagt / du wärest des Lasters schuldig. O du thörigtes Weib! warum wiltu so offte sterben / da du anfangs mit einem Tode hättest bezahlen können? folge meinen Rath / und sage stracks zu / du seyst eine Hexe und stirb / dann vergebens hoffestu loß zu werden / denn solches läst der Eyfer der Gerechtigkeit bey uns Teutschen nicht zu.

§. 10. So nun eine aus Unleidsamkeit der Marter / fälschlich über sich bekennet / so gehet das Elende erst an / sintemahl hie ist insgemein / kein Mittel sich loß zu wircken / sondern die Gaja muß andere / ob sie schon von ihnen nichts böses weiß / anzeigen / und offtmahls die welche ihnen von den Inquisitoren oder Schergen in den Mund gegeben werden / oder davon sie wissen / daß sie vorhin ein böß Geschrey haben / oder vorhin besagt / oder in Gefängniß gewesen und dessen wiederum erlassen seyn / werden denn diese auch gefoltert / so müssen sie wieder andere besagen / und die aber andere / und ist also hier kein Ende oder Auffhören. Und komts auff solche Manier so weit / daß die Richter entweder den Proceß fallen lassen / und ihre Kunst begeben / oder aber die Ihrige / ja sich selbst / und alle Leute verbrennen müssen / denn da fehlets nicht / die falsche Besagungen werden sie endlich alle mit einander treffen / und werden sie auch / wanns nur zum foltern mit ihnen komt / alle schuldig machen. Da kommen dann deren viel mit ins Spiel / die anfangs so hart geruffen und getrieben / daß man brennen und brühen solte / und haben die gute Herren im Anfang

 fang

fang sich nicht besinnen können / daß die Reihe auch an sie kommen würde / und die haben denn ihren gerechten Lohn von GOtt / weil sie uns mit ihren gifftigen Zungen so viel Zauberer gemacht und so viel unschuldige Menschen dem Feuer hingegeben haben. Doch thun sich nunmehr etliche verständigere und Gelehrtere hervor / die gleichsam aus dem tieffen Schlaffe erwachend ihre Augen auffthun / den Sachen besser nachdencken und nicht so unbesonnen ins tausende hinein toben.

§. 11. Und ob wohl die Richter und Commissarii insgemein leugnen / daß sie nicht auff die blosse Besagungen gehen / so ists doch nichts darmit / und ists droben im Tractat erwiesen / daß sie damit nur ihren Fürsten und Herren einen blauen Dunst für die Nase machen / dann die fama oder das böse Gerüchte / so sie gemeiniglich bey die Besagung ziehen / ist allezeit unkräfftig und nichtig / weil dieselbe ninmermehr zu recht erwiesen wird / und verwundert michs / daß es noch von keinem Richter in acht genommen worden daß dasjenige / was viele von den Zauberschen Zeichen plaudern / gemeiniglich ein Betrug der Henecker sey. Unterdessen aber und immittelst / daß die Hexen-Proceße noch mit Ernste fortgetrieben / und diejenige welche gefoltert werden / aus Unleidsamkeit der Pein / auff andere / und diese wieder auf andere bekennen müssen / da komts stracks aus / daß diese oder jene besagt seyn / (denn so heimlich pflegens die zu halten / die bey der Folter adhibiret und gebraucht werden) und daß nicht ohne ihren Vortheil / denn daraus können sie stracks indicia ergreiffen. Und das abermahl durch diese zweyfache Fallthür: dann diejenige / welche es vernehmen / daß sie besagt seyn / (wie es dann stracks ein offen Gerüchte wird) die nehmen entweder die Flucht zur Hand / oder halten Fuß beym mahle und warten des Ihrigen; Fliehen sie / so hat sie ihr böße Gewissen fortgetrieben / bleiben sie aber / so hält sie der Teuffel / daß sie nicht können weg kommen. Gehet aber einer zu den Inquisitoren und fragt / obs wahr sey / daß er beschwätzt sey / damit er sich bey zeiten mit seiner rechtmäßigen Defension verantworten möge / so ists abermahl ein indicium, denn er weiß sich nicht sicher / und fürchtet sich für seinem eigenen Schatten. Er mache es nun / wie er wolle / so hat er eine Klette davon / und läst er dieses also stille hingehen / so ists über ein Jahr ein gemein Geschrey / welches alt und starck genung ist / wann nur etliche Besagungen dazu kommen daß man ihn deßwegen zur Folter erkenne / da doch diß Geschrey erst aus der neulichen Besagung entsprossen ist.

§. 12. Auff eben die Manier gehets denen / welche etwan von einem leichtfertigen Buben / oder einer leichtfertigen Pletzen vor einen Zauberer oder

Zauberſche geſcholten werden/ dann entweder er verthätiget ſich mit Rechte/ oder läſts anſtehen/ verthätiget er ſich nicht/ ſo iſt er des Laſters ſchuldig/ ſonſt würde er nicht ſtill ſchweigen: Verthätiget er ſich mit Rechte/ ſo kom̃t die Sache je länger/ je mehr und weiter aus/ und kützelt ſich hie einer/ dort ein ander damit/ und trägts alſo weiter fort/ biß es endlich allenthalben auskommen. und das iſt denn ein böſe Gerüchte/ daß nimmermehr wieder ausgetilget werden kan. Und was iſt denn leichters/ als daß diejenige/ welche hierzwiſchen torquiret/ und auff ihre complices gefragt werden/ eben dieſe anzeigen? Folget demnach ſchließlich dieſes (welches man billig mit rother Dinten anzeichnen ſolle/) daß wenn dieſer Proceß bey jetziger Zeit fortgetrieben werden ſolte/ kein Menſch was Geſchlechts/ Vermögens/ Stands/ Amts und Würden es immer ſeyn möge/ von dieſem Laſter oder Verdacht deſſelben ſicher ſeyn und bleiben würde/ wenn er nur ſo viel Feinds hat/ der ihn in der Zauberey bezüchtigen oder ihn davor ſchelten dürffte: Wannenhero ich/ ich wende mich auch/ wohin ich im̃er wolle/ einen armſeeligen Zuſtand um mich her ſehe/ wann dieſem Weſen nicht in andere Wege/ ſolte vorgebauet werden? Ich habs droben geſagt/ und ſage es nochmahls mit einem Worte/ daß dieſes Ubel oder Laſter der Zauberey mit Feuer nicht/ ſondern auff eine andere Weiſe ohne Blutvergieſſen gantz kräfftig ausgetilget werden könne. Aber wer iſts/ der ſolches zu wiſſen begehret? Ob ich zwar willens geweſen/ ein mehrers hiervon zu ſchreiben/ und die Summa oder Außzug aus dem Grunde auszuführen/ ſo kan ichs vor Hertzeleid nicht thun/ vielleicht möchten ſich andere finden/ welche aus Liebe des Vaterlandes ſolche Mühe auff ſich nehmen. Dieſes will ich endlich alle und jede Gelehrte/ Gottsfürchtige/ verſtändige und billigmäßige Urtheiler und Richter (denn nach den andern frage ich nicht viel) um des Jüngſten Gerichts willen gebeten haben/ daß ſie dieſes/ was in dieſem Tractat geſchrieben iſt/ mit ſonderbahren Fleiße leſen/ und aber leſen und wohl erwegen wollen. In Warheit alle Obrigkeiten/ Fürſten und Herren/ ſtehen in groſſer Gefahr ihrer Seeligkeit/ woferne ſie nicht ſehr fleißige Auffſicht bey dieſem Händel anwenden; Sie wollen ſich auch nicht verwundern/ wann ich hierinnen bißweilen etwas hitzig geweſen/ und mich bißweilen der Kühnheit gebraucht/ ſie zu warnen: denn es gebühret mir nicht unter derjenigen Zahl gefunden zu werden/ welche der Prophet verwirfft/ daß ſie ſtumme Hunde ſeyn/ ſo nicht bellen können. Sie mögen nun wohl acht haben auff ſich und ihre Heerde/ welche GOtt der allmächtige dermahleins von ihrer Hand wieder fordern wird.

Folget der Anhang.

Die zwey und Funfftzigste Frage.

Was vermögen denn die Foltern und Besagungen?

Innhalt.

Daß die Folter alles von dem Menschen erpressen könne/ wird durch das Exempel der ersten Christen/ so Nero wegen entstandener Feuers-Brunst zu Rom grausamlich foltern lassen/ erwiesen §. 1. und des Taciti Worte von solcher greulichen That angeführet §. 2. Neronis Proceß wider die ersten Christen komt mit dem Proceß wider die Hexen auffs genaueste überein. Die Hingerichteten werden Märtyrer genennet. §. 3. Neronis Zweck der Folter war die Leute der That schuldig zu machen und hinzurichten/ eben dieses vermögen auch die heutigen Torturen §. 4.

§. 1.

Antwort: Beynahe alle Dinge / also daß auch ohnlängsthin einer aus Schertz gesagt: **Die Tortur wäre allmächtig.** Und hat man warlich deren Exempel viel / welche auff der Tortur die gröste Unwarheit über sich bekennet haben und von deßwegen hingerichtet seyn / daß sie Leute solten umgebracht haben/ welche hernach lebendig befunden worden und dergleichen. Aber ich habe mich in diesem Büchlein vorgesehen/ daß ich keine Exempel mit einführete / theils daß ich damit nicht die Blätter füllete / welches ein jedweder thun kan/ theils damit nicht jemand meynen möchte / daß solches sich etwan langsam und nicht täglich zutrüge : Doch will ich gleichwohl ein einiges Exempel hinzu setzen/ welches eine sehr grosse Menge dererjenigen / so durch die Folter über sich gelogen haben/ in sich begreifft und wundert mich / daß man dasselbige biß anhero nicht besser angemercket hat. Es ist vor Zeiten zu Rom unterm Käyser Nerone eine erschröckliche Feuersbrunst entstanden/ obs ohngefehr / oder aus Geheiß des Käysers geschehen/ wird bey denen Historienschreibern gezweiffelt/ man kan darvon lesen beym Tacito, Sueton. Dion. Sulpit. Baronio und andern: Es hats derozeit das gemeine Gerüchte gegeben / daß der Kayser an solcher Feuersbrunst schuld haben solte / aber derselbe hat solche gar bald auff die Christen geworffen. Als nun sie die Christen noch derozeit beym gemeinen Mann im Geschrey waren/ als wann sie gottlose böse Buben/ und zu allem Schelmstücken abgerichtet wären/ hat er deren etliche angreiffen und foltern lassen / welche dann aus Ungedult der Schmertzen nicht

allein über sich selbst bekennet/ sondern auch andere viele für ihre Gehülffen besaget haben/ und daß sie nicht allein diß Feuer mit gesamter Hand angelegt/ sondern auch sich mit einander verbunden hätten/ allen Menschen Schaden zu thun. Dahero sind sie denn als Mordbrenner und abgesagte Feinde der Menschen auff viele und mancherley Weise hingerichtet worden/ indem ihrer etliche in wilde Thier-Häute eingewickelt/ und den Hunden zu zerreissen vorgeworffen/ etliche gekreutziget/ andere verbrennet worden/ und die Heyden sich solcher brennenden Leichnamen des Nachts über/ und an stat d' Fackeln gebraucht haben/ indem solche Cörper an Pfäle lebendig angebunden/ mit Pech und Hartze angestrichen/ auff die Schauplätze auffgestellet und hernacher gegen die Nacht angezündet worden/ da sie denn an stat der Fackeln einen Schein und Licht von sich gegeben haben: Wohin dann auch der Juvenalis gesehen/ da er Satyr. 1. also sagt: Pone Tigellinum, tæda lucebis in illa, qua stantes ardent qui fixo gutture fumant. Ist ein Fluch oder Verwünschung/ darinn der Poet einen hinter des Tigellini Hoff zu Rom weiset oder wünschet/ da diese obbesagte Feuersbrunst erst auffgegangen/ und dahero auch die Christen daselbst Hauffenweise verbrennet worden.

§. 2. Die Worte des Taciti, eines bewehrten glaubhafften Scribentens libr. 15. sect. 6. fol. mihi 374. lauten also: Damit nun Nero der Käyser daß Getümmel/ so dieser Feuersbrunst halben gegen ihn entstanden war/ dußren und stillen möchte/ hat er etliche beym gemeinen Manne verhassete/ Christen genant/ beym Kopffe nehmen/ und auffs allergreulichste martern und foltern lassen/ &c. & paulo post: Hat man demnach vors erste diejenige/ welche über sich bekennet haben/ hergenommen und gestrafft/ nach der Hand aber auff derselben Besagung eine grosse Menge/ nicht eben von deßwegen/ daß sie so viel des angelegten Brands/ als dessen überwiesen worden/ daß sie den Menschen unhold und gehässig (vielleicht werden die Hexen dannenhero noch Unholden genennet) wären/ und hat man den armen Sündern noch über das allerhand Schmach angelegt/ etliche in wilde Thier-Häute verkleidet/ und den Hunden zum besten gegeben/ andere am Creutz auffgehenckt &c. wie kurtz zuvor angezeigt.

§. 3. Bey welchem Exempel der günstige Leser nachfolgende Puncte in acht nehmen wolle. 1. Des Neronis Proceß gegen die grosse Menge/ hat diese indicia und Beweisungen vor sich. Erstlich zwar die famam, sintemahl die Christen einen sehr bösen Ruff und Nahmen hatten. Zum andern/ ihre eygene auff der Folter gethane Bekänntniß. Zum dritten/ die Besagungen, durch diese drey indicia seyn diese unschuldige Menschen da-

ma-

mahls überzeuget worden/daß sie nicht allein den Brand zu Rom angesteckt hätten/ sondern daß sie aller Menschen Feinde wären. 2. So hat GOtt verstattet und zugelassen/ daß nicht allein etliche wenige / sondern eine sehr grosse Menge solcher Gestalt überwunden und umgebracht worden. 3. Alle diejenigen/welche solcher Gestalt umkommen/verehret die Kirche als Märtyrer und wird ihr Gedächtniß jährlich den 23. Junii gefeyret/da denn das Römische Martyr-Buch unter andern diese Worte von ihnen erzehlet: Diese alle waren der Aposteln Jünger/die Erstlinge von den Martyrern/welche die Römische Kirche/ als ein fruchtbarer Acker der Martyrer/ schon vor der Apostel Tode/ zu GOtt voran geschickt. 4. Und an dieser Martyr Ehre hat sie nichts gehindert / ob sie schon aus Unleidsamkeit der grausamen Schmertzen sich und andere unschuldiger Weise ums Leben gebracht/ denn gemeldetes Martyrbuch nennet sie alle Martyrer/und daß niemand meyne/als wann Tacitus, und das Martyr-Buch nicht von eben denselbigen/sondern etwan von andern Personen redeten oder Meldung thäten/ so lese er selbst das Martyr-Buch / so wird er des Taciti eigene Worte darinnen finden/ er kan auch / so es ihm gefällt/ die Zeit-Register Baronii im Jahr 66. und den Sulpitium Sever. Histor. libr. 2. hiervon besehen. 5. So ist demnach auch bey dem Martyrern und zwar der Aposteln Jüngern / auch bey dem erstmahligen rechtschaffenem Eyffer und Begierde zum Christenthum / eine solche Beständigkeit nicht gefunden worden / welche der Folter und den Besagungen/ hätte widerstehen mögen.

§. 4. Dieses war damahls des Neronis eintziger Zweck mit der Folter/ daß nemlich diejenige/ welche gefoltert würden/ sich schuldig geben solten/ ich weiß nicht anders / als daß die Folter noch heutiges Tages zu keinem andern Ende gebraucht werde/ dann was solte sie sonsten? Hieher mag man wiederhohlen/ was droben hin und wieder gesagt ist / solte man aber etwas anders darunter suchen/ so hätte ich mich dessen zu erfreuen. Laß seyn / daß unsere heutige Richter ein anders mit der Tortur vor hätten/als d Käyser Nero, laß auch seyn / daß sie mehr und stärckere Indicia darzu erforderten / so bleibt dennoch dieses einen Weg wie den andern / daß die Krafft und Würckung der Folter heute zu Tage eben dasselbige vermöge/ was sie auch zu Neronis Zeiten vermocht hat: Gleich wie nun dero Zeit die Pein/ Marter und die Besagungen es dahin haben bringen können / daß auch die allerunschuldigsten sich haben schuldig geben müssen/ so können sie es auch noch wohl / und wann zu diesen heutigen Zeiten alle diejenigen in Warheit schuldig seyn/ welche als schuldig besagt werden/ so müsten jene / welche als schuldig angegeben und besagt würden/ ebener massen des Lasters in Warheit schuldig gewesen

seyn

seyn. Ausser allen Zweiffel seyn des Neronis Richter und Ambtleute mit ihm nicht allerdings einig gewesen / dessen jedoch ohnerachtet / seyn sie von denselben / als überwiesene Missethäter / verdammet worden. Kein Zweiffel ist / daß / wann Nero, nachdem er durch die Tortur und die Besagungen eine so übergrosse Menge so heiliger Leute zu Missethätern gemacht / angefangener massen fortgefahren wäre / er derenselben kein Ende würde gefunden haben: Sintemahln gleichergestalt wie deren schon viel überwunden worden / hätten ebenermassen die übrige auch überwunden werden können / und dieses ist eben auch zu unseren Zeiten die Ursache an denen Orten / da man auff die Besagungen gehet / daß man dem Wesen kein Ende finden kan.

§. 5. Einwurff. Der Baronius hälts aber darfür / daß der Tacitus in angezogenem Exempel dieses gelogen / daß etliche Christen die Folter sich dahin solten haben zwingen lassen / daß sie über sich selbst und über andere gelogen / und sich mit Unwahrheit schuldig gemacht haben solten. Antwort: Andere aber / welche ein wenig besser wissen / was die Folter nach sich führe / haltens darfür / daß der Tacitus hierinnen nicht gelogen. Und in Warheit / dieweil Käyser Nero mit der Tortur gerichtlich gegen die Christen procediret, und Gerichtlichen Spruch und Urtheil gegen sie ergehen lassen so ist nicht gläublich / daß wann sie nicht bekant / sondern geleugnet hätten / er solcher gestalt gegen sie würde gewütet haben / dann solcher Gestalt würde er den Verdacht und das Gerüchte / welches der entstandenen Feuersbrunst halben gegen ihn unterm Volck war / nicht gestillet / sondern vielmehr erreget und vermehret haben. So ist nun aus dem Tacito wohl abzunehmen / daß er den Christen ja so wohl und gewogener gewesen / als dem Neroni, sintemahln er genungsam zu verstehen giebt / daß die Christen an demselben Handel unschuldig / Nero aber der Ursacher desselbigen gewesen.

§. 6. Zu dem darff Baronius sich so hoch nicht verwundern / daß diese heilige Männer die grausame Marter nicht überstehen können / sondern dieselbe sich anfangs überwinden lassen / und ob sie zwar hernacher Reu und Leyd darüber gehabt und ihre Bekantniß wiederruffen / solches dennoch nicht geachtet werden wollen / und sie also destoweniger nicht mit der Martyr-Krone seyn begabet worden. Sintemahln wann man auch heute zu Tage die allerheiligste Männer so man finden möchte / jetzigen gemeinen Gebrauch nach / torquiren und foltern solte / würden sie gleicher massen gewonnen und sich schuldig geben müssen: Wie ich dann noch niemahls einigen Menschen / der nur einmal der Folter beygewohnet / und selbige mit Augen gesehen hat / gehöret / welcher nicht nachgegeben hätte / daß wann er solcher gestalt gepeiniget werden solte / er nicht ausdauren / sondern sich selbst

schuldig geben müste: Aber diß alles wird sich an jenem grossen Tage vor dem Richterstuhl des Allerhöchsten viel klärer offenbaren. Der günstige Leser gehabe sich wohl/ und führe ihm die Exempel wohl zu Hertzen / und habe GOtt für Augen.

Register.

Der Fragen/so in diesem Tractat begriffen seyn.

20. Was

